

# **RAINFOREST ALLIANCE STANDARD FÜR NACHHALTIGE LANDWIRTSCHAFT**

## **ANFORDERUNGEN AN LANDWIRTSCHAFTLICHE BETRIEBE**



Version 1.2

**RAINFOREST  
ALLIANCE**

# ÜBER RAINFOREST ALLIANCE

Die Rainforest Alliance setzt sich auf sozialer und marktwirtschaftlicher Ebene für eine nachhaltigere Welt ein, um die Natur zu schützen und das Leben von land- und forstwirtschaftlichen ErzeugerInnen zu verbessern.

## Haftungsausschluss für Übersetzungen

Bei Fragen über die genaue Bedeutung der in der Übersetzung enthaltenen Angaben ist zur Verdeutlichung die offizielle englische Version zu lesen.

Etwaige auf die Übersetzung zurückzuführende Abweichungen oder Unterschiede der Bedeutung sind nicht bindend und haben keine Auswirkung auf Audit- oder Zertifizierungszwecke.

## Weitere Informationen?

Weitere Informationen über die Rainforest Alliance finden Sie auf [www.rainforest-alliance.org](http://www.rainforest-alliance.org) oder wenden Sie sich per E-Mail an [info@ra.org](mailto:info@ra.org) oder schriftlich an Rainforest Alliance Amsterdam Office, De Ruijterkade 6, 1013AA Amsterdam, Niederlande.

Die Anforderungen des Standards sind verbindlich und müssen für die Zertifizierung eingehalten werden.

*Jegliche Nutzung dieser Inhalte, einschließlich der Vervielfältigung, Änderung, Verbreitung oder Wiederveröffentlichung, ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der Rainforest Alliance strengstens untersagt.*

Dokumentname:

Rainforest Alliance Standard für nachhaltige Landwirtschaft, Anforderungen an landwirtschaftliche Betriebe

Dokumentcode:

SA-S-SD-I-V1.2

Version:

1.2

Datum der Erstveröffentlichung:

30. Juni 2020

Datum der Überarbeitung:

31. Januar 2022

Gültig ab:

1. Juli 2022

Gültig bis:

Bis auf Widerruf

Entwickelt von:

Rainforest Alliance Abteilung Standards and Assurance

Genehmigt von:

LeiterIn Standards und Assurance

Verknüpft mit:

SA-S-SD-2 Rainforest Alliance 2020 Standard für nachhaltige Landwirtschaft, Anforderungen an die Lieferkette  
Alle anderen im vorliegenden Dokument angeführten Anhänge, Leitfäden und Richtlinien.

Ersetzt:

SA-S-SD-I-V1.1 Rainforest Alliance 2020 Standard für nachhaltige Landwirtschaft, Anforderungen an landwirtschaftliche Betriebe

Gilt für:

InhaberInnen von Betriebszertifikaten

Land/Region:

Alle

Nutzpflanzen:

Alle Nutzpflanzen, die in den Geltungsbereich des Zertifizierungssystems von Rainforest Alliance fallen; siehe Zertifizierungsregeln.

Art der Zertifizierung:

InhaberInnen von Betriebszertifikaten

# WICHTIGSTE ÄNDERUNGEN IN VERSION 1.2

Übersicht über die wichtigsten Änderungen im vorliegenden Dokument SA-S-SD-1-V1.2 Rainforest Alliance Standard für nachhaltige Landwirtschaft, Anforderungen an landwirtschaftliche Betriebe, veröffentlicht am 31. Januar 2022, im Vergleich zu SA-S-SD-1-V1.1 Rainforest Alliance Standard für nachhaltige Landwirtschaft, Anforderungen an landwirtschaftliche Betriebe, veröffentlicht am 31. Januar 2021.

Anforderung	Thema	Änderung
S. 9, 10, 14	Smart Meter und Indikatoren	Verbesserte Erklärung der Prozesse für den Einsatz von Smart Meter und Indikatoren.
1.1.1	Verpflichtung Leitung der Kooperative	Ergänzung eines Indikators der Kapazitätsbewertung, um Übereinstimmung mit Anforderung 1.1.2 zu gewährleisten.
1.2.4 Leitfaden P	Leitfaden entfernt	Leitfaden P: „Verwendung des Mitgliederregisters der Kooperative“ wurde entfernt. Der Leitfaden wurde in das Tool für das Mitgliederregister der Kooperative (Annex S13) integriert.
1.2.8	Vereinbarung zwischen Kooperative und Mitgliedern der Kooperative	Ergänzung, dass Vereinbarungen die Zustimmung der Mitglieder der Kooperative zum Datenaustausch mit der Rainforest Alliance enthalten müssen.
1.2.12, 1.2.13	Anhang hinzugefügt	Anhang S17: Anhang über die Erhebung von Geokoordinaten wurde hinzugefügt, um mehr Klarheit über das Verfahren zu schaffen.
1.3.6	Management-Support für Mitglieder der Kooperative	Der neue Indikator zur Anzahl der Mitglieder der Kooperative (m/w), die einen Geschäftsplan für ihren landwirtschaftlichen Betrieb haben, ersetzt die Indikatoren für Schulung und Unterstützung der Mitglieder durch die Leitung der Kooperative im Bereich Finanzen.
1.5.1	Beschwerdemechanismus	Zusatz. Der Beschwerdeausschuss wird von der Leitung gebildet und besteht aus mindestens einem Mitglied/einem oder einer ArbeitnehmervertreterIn.
2.1.2	Rückverfolgbarkeit der zertifizierten Produktion	Diese Anforderung gilt nicht mehr für kleinbäuerliche Betriebe innerhalb einer Kooperative, da die Leitung der Kooperative für die Umsetzung dieser Anforderung verantwortlich ist.
3.1.2	Bewertung des existenzsichernden Einkommens im Vergleich zum Richtwert für das existenzsichernde Einkommen (frei wählbar)	Änderung der Anforderung, das tatsächliche Nettoeinkommen der Mitgliederhaushalte der Kooperative zu ermitteln, und zwar nur stichprobenartig. Als Ersatz für den vorherigen Indikator: Neuer Indikatorenzusatz für das durchschnittliche und das mittlere Nettoeinkommen, die durchschnittliche und die mittlere Differenz zum Richtwert für das existenzsichernde Einkommen (finanziell und prozentual) und den Prozentsatz der ErzeugerInnen, die den Richtwert für das existenzsichernde Einkommen erfüllen. Das Tool für ein existenzsicherndes Einkommen wird durch einen neuen Bewertungsansatz ersetzt (siehe Anhang S5).
3.1.2 Leitfaden Q	Leitfaden entfernt	Leitfaden Q: „Verwendung des Tools für ein existenzsicherndes Einkommen“ wurde entfernt. Für den angepassten Ansatz eines existenzsichernden Einkommens ist dieser Leitfaden nicht erforderlich.
3.2.2	Verwendung des Nachhaltigkeitsbonus für Großbetriebe	Der Nachhaltigkeitsbonus kann ab sofort zugunsten der ArbeiterInnen und/oder ErzeugerInnen selbst verwendet werden. Ersetzt den Leitfaden SA-G-SD-22-V1 „Verwendung von Nachhaltigkeitsinvestitionen zugunsten der ArbeiterInnen“.
3.2.4	Zahlung des Nachhaltigkeitsbonus	Zusatz. Je nach Nutzpflanze können neben vertraglichen Vereinbarungen auch Verpflichtungen gelten, die den Betrag und andere Bedingungen des Nachhaltigkeitsbonus festlegen.

## Wichtigste Änderungen – Fortsetzung

Anforderung	Thema	Änderung
3.2.6	Erfassung des Nachhaltigkeitsbonus	Vereinfachung der Anforderung, weitere Details finden Sie in Anhang S14 Geteilte Verantwortung
3.3.5	Erfassung der Nachhaltigkeitsinvestitionen	Vereinfachung der Anforderung, weitere Details finden Sie in Anhang S14 Geteilte Verantwortung
3.3.6	Zahlung der Nachhaltigkeitsinvestitionen	Es wurde eine neue Anforderung hinzugefügt, die besagt, dass der verantwortliche Zertifikatsinhaber bzw. die verantwortliche Zertifikatsinhaberin für klare vertragliche Vereinbarungen oder Verpflichtungen sorgen muss, in denen der Betrag und andere Bedingungen für die Nachhaltigkeitsinvestitionen festgelegt sind. Diese Anforderung ist jetzt an Anforderung 3.2.4 angeglichen, die dieselben vertraglichen Vereinbarungen oder Verpflichtungen für den Nachhaltigkeitsbonus vorschreibt.
5.1.5	Assess-and-address (einschätzen und ansprechen) von Kinderarbeit, Zwangsarbeit, Diskriminierung sowie Gewalt und Belästigung am Arbeitsplatz	Erklärung. Im ersten Jahr der Zertifizierung ist die eingehende Risikobewertung zu Assess-and-address nur bei mittlerem/hohem Risiko auf Kinderarbeit und/oder Zwangsarbeit erforderlich.
5.3.1	Schriftliche Verträge für ArbeiterInnen	Klarstellung, dass für Festangestellte und ZeitarbeiterInnen, die drei Monate oder länger beschäftigt werden, schriftliche Arbeitsverträge erforderlich sind
5.3.3	Mindestlohn	Die jährliche Inflationsbereinigung der Löhne wurde gestrichen. Diese Klausel ist jetzt als separate frei wählbare Anforderung 5.3.13 enthalten.
5.3.5	Lohnabzüge	Zusatz, um festzulegen, dass der bzw. die ArbeitgeberIn diese Überweisungen vollständig und pünktlich vornimmt
5.3.11	Mündliche Verträge für ArbeiterInnen in kleinbäuerlichen Betrieben	Klarstellung, dass für Festangestellte und ZeitarbeiterInnen, die drei Monate oder länger beschäftigt werden, zumindest mündliche Arbeitsverträge erforderlich sind
5.3.12	Schriftliche Verträge für ArbeiterInnen in eigener Sprache verfügbar	Klarstellung, dass für Festangestellte und ZeitarbeiterInnen, die einen Monat oder länger beschäftigt werden, schriftliche Arbeitsverträge in der jeweiligen Sprache des Arbeiters bzw. der Arbeiterin erforderlich sind
5.3.13	Mindestlohn	Jährliche Inflationsbereinigung der Löhne. Neue frei wählbare Anforderung zur Abdeckung der Inflationsbereinigung aus Anforderung 5.3.3 und 5.4.2 gestrichen.
5.4.2	Existenzsichernder Lohn	Plan zur Lohnverbesserung. Die jährliche Inflationsbereinigung der Löhne wurde gestrichen.
5.5.2	Überstunden	Erweiterung der außergewöhnlichen Umstände, unter denen zusätzliche Überstunden für Nutzpflanzen mit einem kurzen Erntezeitfenster von bis zu 6 Wochen zulässig sein können.
6.5.6	Regenwassernutzung	Zusatz zur Nutzung von aufgefangenem Regenwasser, damit auch andere landwirtschaftliche Zwecke als die Bewässerung einbezogen werden

# INHALT

## EINLEITUNG

Unsere Vision	6
2020 Zertifizierungsprogramm	7
Struktur der Anforderungen an landwirtschaftliche Betriebe	8
Kernanforderungen und Verständnis	
Smart Meter	9
Übersicht über die Anforderungen an landwirtschaftliche Betriebe	11
Zertifizierungsprozess	12
Übersicht über den Verbesserungsprozess	15
Längerfristige Ergebnisse	16
Zur Nutzung des vorliegenden Dokuments	17

## KAPITEL 1: MANAGEMENT

1.1 Management	20
1.2 Administration	21
1.3 Risikobewertung und Managementplan	27
1.4 Interne Inspektion und Selbsteinschätzung	29
1.5 Beschwerdemechanismus	31
1.6 Gleichstellung der Geschlechter	32
1.7 JunglandwirtInnen und junge ArbeiterInnen	34

## KAPITEL 2: RÜCKVERFOLGBARKEIT

2.1 Rückverfolgbarkeit	36
2.2 Rückverfolgbarkeit in der Online-Plattform	38
2.3 Massenbilanz	39

## KAPITEL 3: EINKOMMEN UND GETEILTE VERANTWORTUNG

3.1 Produktionskosten und existenzsicherndes Einkommen	42
3.2 Nachhaltigkeitsbonus	43
3.3 Nachhaltigkeitsinvestitionen	45

## KAPITEL 4: LANDWIRTSCHAFT

4.1 Anpflanzung und Fruchtfolge	48
4.2 Schnitt und Wiederherstellung von Baumkulturen	49
4.3 Gentechnisch veränderte Organismen (GVO)	50
4.4 Bodenfruchtbarkeit und -schutz	51
4.5 Integrierte Schädlingsbekämpfung (IPM)	53
4.6 Umgang mit Agrochemikalien	55
4.7 Ernte- und Nacherntepraktiken	59

## KAPITEL 5: SOZIALES

5.1 Assess-and-address von Kinderarbeit, Zwangsarbeit, Diskriminierung sowie Gewalt und Belästigung am Arbeitsplatz	62
5.2 Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen	66
5.3 Löhne und Verträge	68
5.4 Existenzsichernder Lohn	73
5.5 Arbeitsbedingungen	75
5.6 Arbeits- und Gesundheitsschutz	77
5.7 Wohn- und Lebensbedingungen	80
5.8 Gemeinschaften	83

## KAPITEL 6: UMWELT

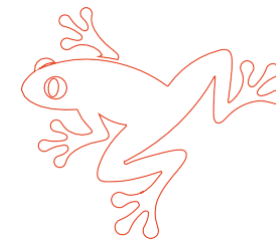
6.1 Wälder, andere natürliche Ökosysteme und Schutzgebiete	86
6.2 Erhaltung und Förderung von natürlichen Ökosystemen und Vegetation	87
6.3 Gewässerschutzzonen	89
6.4 Schutz von Wildtieren und Biodiversität	90
6.5 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz	92
6.6 Schmutzwassermanagement	93
6.7 Abfallwirtschaft	94
6.8 Energieeffizienz	95
6.9 Reduzierung von Treibhausgasen	96

## Anhänge

S1	Glossar
S2	Tool zur Bewertung der Managementkapazitäten
S3	Tool zur Risikobewertung
S4	Behebungsprotokoll S5 Existenzsicherndes Einkommen
S6	Rückverfolgbarkeit
S7	Schädlingsbekämpfung
g S8	Gehaltsmatrix-Tool
S9	Methodik zur Messung von Vergütungen und Lücken mit einem existenzsichernden Lohn
S10	Richtwerte für existenzsichernde Löhne pro Land
S11	Verfahren rund um freie, vorherige und informierte Zustimmung (FPIC)
S12	Zusätzliche Einzelheiten zu den Anforderungen für Nichtumwandlung
S13	Mitgliederregister der Kooperative
S14	Geteilte Verantwortung
S15	Zusätzliche Einzelheiten zu Schutz- und Wiederherstellungsgebieten außerhalb der Grenzen eines landwirtschaftlichen Betriebs
S16	Vorlage Plan Nachhaltigkeitsinvestitionen
S17	Erhebung von Geokoordinaten
<b>Leitfäden (nicht verbindlich)</b>	
Allgemeiner Leitfaden	
A	Verwendung des Tools zur Bewertung der Managementkapazitäten
B	Vorlage Managementplan
C	Erstellung einer Betriebskarte
D	Anforderungen an Geokoordinaten und Risikokarten
E	Beschwerdemechanismus
F	Gleichstellung der Geschlechter
G	Ertragsschätzung
H	Strategie zur integrierten Schädlingsbekämpfung (IPM)
I	Schnitt
J	Bodenfruchtbarkeit und -schutz
K	Wohn- und Lebensbedingungen
L	Assess-and-address (Einschätzen und ansprechen)
M	Natürliche Ökosysteme und Vegetation
N	Energieeffizienz
O	Reduzierung der Treibhausgasemissionen (THG)
R	Tool zur Assess-and-address-Überwachung

# EINLEITUNG

## UNSERE VISION



### NEUGESTALTUNG DER ZERTIFIZIERUNG

Der Zusammenschluss von Rainforest Alliance und UTZ im Jahr 2018 war für uns die geeignete Gelegenheit, unsere Erfahrungen zu bündeln und einen starken, zukunftsorientierten Ansatz für die Zertifizierung zu entwickeln, der den Herausforderungen entspricht, mit denen die nachhaltige Landwirtschaft und die damit verbundenen Lieferketten derzeit konfrontiert sind.

„Die Neugestaltung der Zertifizierung“ ist unsere langfristige Vision, gestützt auf Daten sowie den Kernprinzipien der kontinuierlichen Verbesserung, risikobasierter Sicherung, Kontextualisierung und geteilter Verantwortung.

### 2020 STANDARD FÜR NACHHALTIGE LANDWIRTSCHAFT: ANFORDERUNGEN AN LANDWIRTSCHAFTLICHE BETRIEBE

Die Notwendigkeit einer nachhaltigen Landwirtschaft war noch nie größer als heute. Die Anforderungen an landwirtschaftliche Betriebe stellen LandwirtInnen einen praktischen Rahmen und gezielte Innovationsmaßnahmen für eine nachhaltige Landwirtschaft zur Verfügung, die diesen helfen können, bessere Nutzpflanzen zu produzieren, sich dem Klimawandel anzupassen, ihre Produktivität zu steigern, Ziele zur Erreichung ihrer Nachhaltigkeitsleistung zu setzen und Investitionen gezielt zur Behebung ihrer größten Risiken einzusetzen. Die Anforderungen an landwirtschaftliche Betriebe sollen ZertifikatsinhaberInnen dabei unterstützen, die positiven sozialen, ökologischen und wirtschaftlichen Auswirkungen der Landwirtschaft zu maximieren, und sie sollen gleichzeitig den LandwirtInnen einen besseren Rahmen bieten, um ihre Lebensgrundlage zu verbessern und die Landschaften, in denen sie leben und arbeiten, zu schützen.

Als erster Schritt unserer Vision von der Neugestaltung der Zertifizierung führen die Anforderungen an landwirtschaftliche Betriebe des Standards für nachhaltige Landwirtschaft verschiedene Innovationen ein, wie ein kontextualisiertes, an die Bedingungen eines jeden Zertifikatsinhabers bzw. einer jeden Zertifikatsinhaberin angepasstes Paket von Anforderungen, eine stärkere Risikobewertung zur Ermittlung und Handhabung von Nachhaltigkeitsrisiken sowie Anforderungen zur geteilten Verantwortung, um ErzeugerInnen für

nachhaltige Produktion zu belohnen und Investitionen zur Erreichung von Nachhaltigkeitsbestrebungen gezielt zu fördern. Eine detaillierte Aufschlüsselung dieser Innovationen finden Sie im Dokument „2020 Standard für nachhaltige Landwirtschaft – Einleitung“, abrufbar auf der Website der Rainforest Alliance.

Die Anforderungen an landwirtschaftliche Betriebe und die Anforderungen an die Lieferkette bilden zusammen den Rainforest Alliance Standard für nachhaltige Landwirtschaft. Anforderungen, die für InhaberInnen von Betriebszertifikaten gelten können, werden im Dokument „Anforderungen an landwirtschaftliche Betriebe“ behandelt. Anforderungen, die für InhaberInnen von Lieferkettenzertifikaten gelten können, werden im Dokument „Anforderungen an die Lieferkette“ behandelt. Daher kann die Nummerierung in jedem dieser beiden Dokumente Lücken aufweisen.

### STANDARDENTWICKLUNG

Die Rainforest Alliance ist Vollmitglied der ISEAL. Der 2020 Standard für nachhaltige Landwirtschaft wurde – hinsichtlich der relevanten Elemente – in Übereinstimmung mit den ISEAL-Leitlinien entwickelt. Damit ist sichergestellt, dass die Dokumente treffend und transparent sind und ausgewogene Belange der Interessengruppen widerspiegeln.



# 2020 ZERTIFIZIERUNGSPROGRAMM

Das Rainforest Alliance 2020 Zertifizierungsprogramm bildet die Grundlage für unseren Ansatz, Zertifizierung neu zu gestalten. Der neue Standard, das Sicherungssystem und die zugehörigen Daten und

Technologiesysteme sollen den vielen Menschen und Unternehmen auf der ganzen Welt, die die Rainforest Alliance Zertifizierung als wesentliches Instrument zur Unterstützung nachhaltiger

landwirtschaftlicher Produktion und nachhaltiger landwirtschaftlicher Lieferketten nutzen, mehr Wert bieten. Unser 2020 Zertifizierungsprogramm besteht aus drei Pfeilern, die eng interagieren:



## STANDARD FÜR NACHHALTIGE LANDWIRTSCHAFT

### ANFORDERUNGEN AN LANDWIRTSCHAFTLICHE BETRIEBE



### ANFORDERUNGEN AN DIE LIEFERKETTE



#### Anhänge (verbindlich):

Die Konformität mit dem Inhalt der Anhänge ist Voraussetzung für die Zertifizierung.

#### Leitfäden (nicht verbindlich):

Dokumente, die dabei helfen sollen, die Anforderungen zu verstehen, zu interpretieren und umzusetzen. Diese sind für Audits nicht verbindlich.



## SICHERUNGSSYSTEM

- **Zertifizierungsregeln** erklären, wie AuditorInnen die Erfüllung der Anforderungen an landwirtschaftliche Betriebe und die Lieferkette bewerten.
- **Auditregeln** stellen sicher, dass Zertifizierungsstellen einheitlich Rainforest Alliance Audits der höchsten Qualität durchführen.
- **Regeln zur Befugnis von Zertifizierungsstellen** legen fest, welche Organisationen Audits rund um den neuen Rainforest Alliance Standard durchführen dürfen.
- **Regeln für MitarbeiterInnen der Zertifizierungsstellen**



## DATENSYSTEME UND TOOLS

ZertifikatsinhaberInnen auf Betriebs- und Lieferkettenebene müssen sich als Mitglied anmelden, Auditverfahren verwalten und Verkaufstransaktionen von zertifizierten Produkten in einer neuen IT-Plattform eingeben.

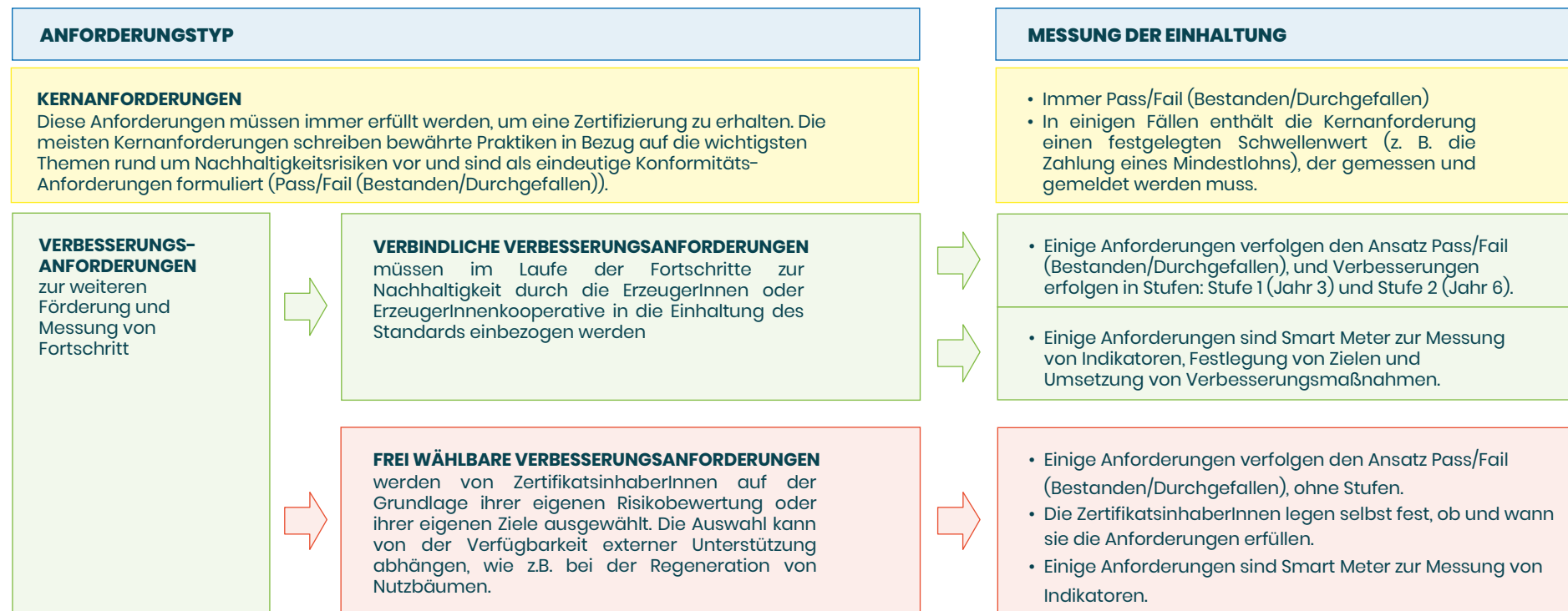
Den ErzeugerInnen, ZertifikatsinhaberInnen und Akteuren der Lieferkette werden schrittweise neue IT-gestützte Tools zur Verfügung gestellt, um besser verfolgen und verwalten zu können, inwiefern die eigene Nachhaltigkeitsleistung den Anforderungen des Standards für nachhaltige Landwirtschaft entspricht.

# AUFBAU DER ANFORDERUNGEN AN LANDWIRTSCHAFTLICHE BETRIEBE

Unser Zertifizierungsprogramm ist für ErzeugerInnen konzipiert, die nachhaltige Landwirtschaft betreiben. Kontinuierliche Verbesserung ist ein Grundprinzip der Nachhaltigkeit. Die Anforderungen an landwirtschaftliche Betriebe wollen diese Zielsetzungen unterstützen. Neben der Auferlegung vorgeschriebener Praktiken liegt der Schwerpunkt

auf der Ermöglichung und Messung von Verbesserungen hinsichtlich der Nachhaltigkeitsleistungen. Die Anforderungen an landwirtschaftliche Betriebe umfassen drei verschiedene Arten von Anforderungen: Kernanforderungen, verbindliche Verbesserungen und frei wählbare Anforderungen.

Alle Themen umfassen Pass/Fail-Anforderungen (Bestanden/Durchgefallen). Zusätzlich wurden einige „Smart Meter“ hinzugefügt.





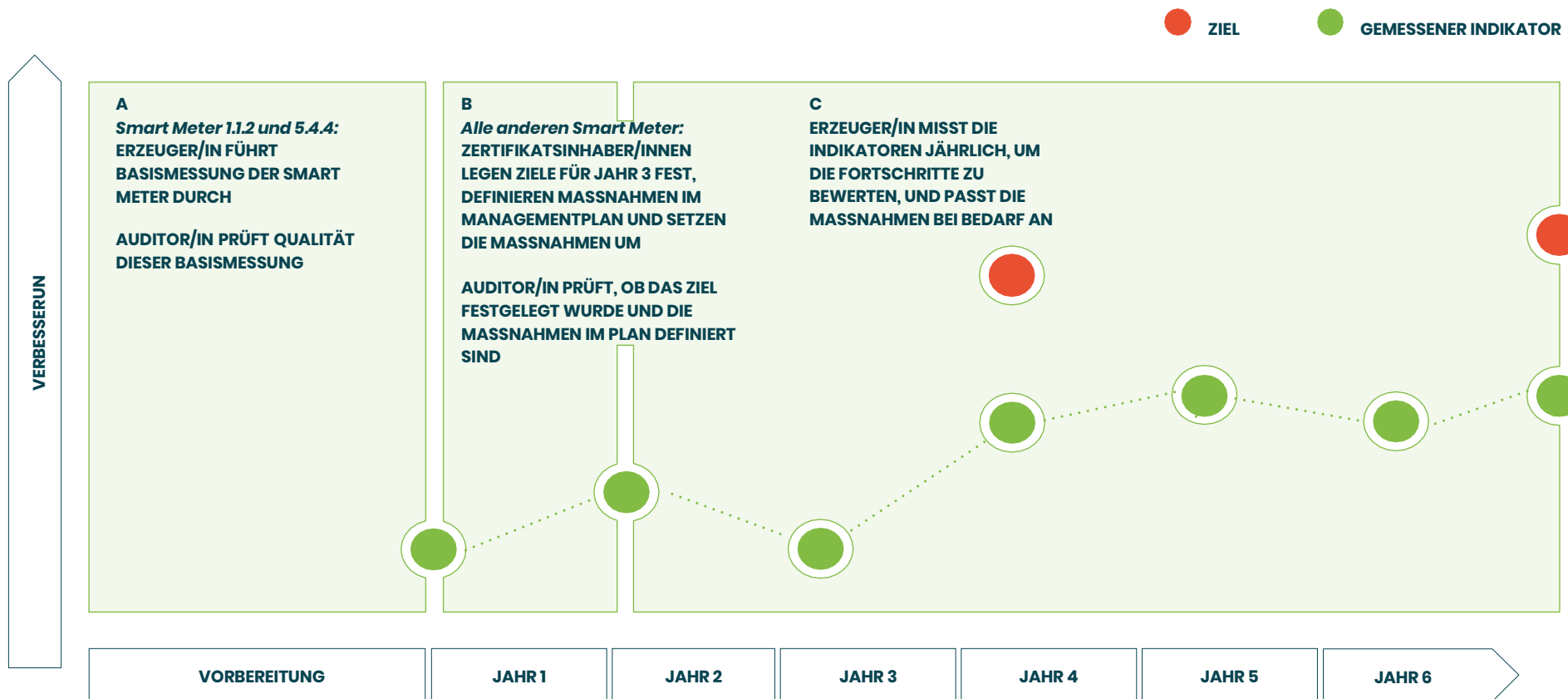
# KERNANFORDERUNGEN UND VERSTÄNDNIS VON SMART METERN

Die Basis des vorliegenden Dokuments bilden die Kernanforderungen, welche die grundlegenden Bereiche der nachhaltigen Landwirtschaft betreffen. Diese Anforderungen müssen immer erfüllt werden, um eine Zertifizierung zu erhalten – vergleichbar mit den kritischen oder verbindlichen Anforderungen der früheren Rainforest Alliance und UTZ Standards. Die Kernanforderungen schreiben bewährte Praktiken in Bezug auf die wichtigsten Themen rund um Nachhaltigkeitsrisiken vor und

sind als Pass/Fail-Anforderungen formuliert (manchmal mit festgelegten Schwellenwerten). Es gibt außerdem verbindliche Verbesserungsanforderungen mit Pass/Fail-Ansatz (Beständen/Durchgefallen).

Unsere Vision der Neugestaltung der Zertifizierung zielt jedoch darauf ab, über den traditionellen Pass/Fail-Ansatz von Nachhaltigkeitsstandards hinauszugehen und anhand von Erkenntnissen

aus Daten und einer genaueren Messung der Fortschritte die kontinuierliche Verbesserung zu unterstützen. Zu diesem Zweck haben wir einen neuen Ansatz für die Anforderungen eingeführt: die Smart Meter.



### Wie Smart Meter funktionieren

Ziel der Smart Meter ist, LandwirtInnen eine strukturierte Möglichkeit zur kontinuierlichen Verbesserung auf Grundlage kontextspezifischer Daten zu geben.

Für Smart Meter gelten keine vordefinierten Ziele der Rainforest Alliance. ErzeugerInnen legen selbst die Ziele für die jeweiligen Indikatoren fest und bestimmen die geeigneten Maßnahmen, um diese Ziele zu erreichen.

In der Vorbereitungsphase (für Smart Meter 1.1.2 und 5.4.4) bzw. in Jahr 1 (für die anderen Smart Meter) führen die ErzeugerInnen eine Ausgangsbewertung durch und legen Ziele für Indikatoren fest, planen und implementieren Maßnahmen zur Erreichung der Ziele und überwachen dann die Fortschritte hin zu diesen Zielen.

Die ErzeugerInnen nutzen die Indikatordaten zur jährlichen Reflexion über die Fortschritte und zur Anpassung der Aktivitäten, falls keine oder nur geringe Fortschritte erreicht werden. Dadurch erhalten die ErzeugerInnen fortlaufendes Feedback, anhand dessen sie ihre Praktiken kontinuierlich verbessern können.

### Audit von Smart-Meter-Daten

- Für die verbindlichen Smart-Meter-Indikatoren: Die Qualität der Daten und die durchgeführten Maßnahmen werden durch den Prozess der Sicherung verifiziert. Der gemessene Wert der Indikatordaten hat keinen Einfluss auf die Zertifizierungsentscheidung. Wenn jedoch keine Daten erhoben wurden oder die Qualität der Daten sehr schlecht ist, kann dies Folgen für die Zertifizierung haben. Die Rainforest Alliance wird die Indikatordaten zu Lernzwecken nutzen und die kontext- und typspezifischen Optimalniveaus für diese Indikatoren festlegen, die den ZertifikatsinhaberInnen als Orientierungswert für ihre Verbesserungen dienen sollen.
- Was die frei wählbaren Smart-Meter-Verbesserungen betrifft, können die verifizierten Smart-Meter-Daten auf Wunsch der ZertifikatsinhaberInnen in ihrem Profil oder in einer anderen externen Kommunikation veröffentlicht werden.

Die Zertifizierungsstelle prüft, ob die Basismessung und die nachfolgenden jährlichen Messungen durchgeführt wurden, und verifiziert dann die Qualität der Daten. Im Rahmen der Überwachungsaudits wird geprüft, ob die jährliche Überwachung und Nutzung der Daten zu Lernzwecken erfolgt. Durch die Überwachungsaudits in Bezug auf die Smart-Meter-Anforderungen sollen ZertifikatsinhaberInnen Feedback über die Qualität und die Verwendung der Daten erhalten, um aus diesen Erkenntnissen zu lernen und sich anhand derer zu verbessern.

### ZertifikatsinhaberInnen-Profile

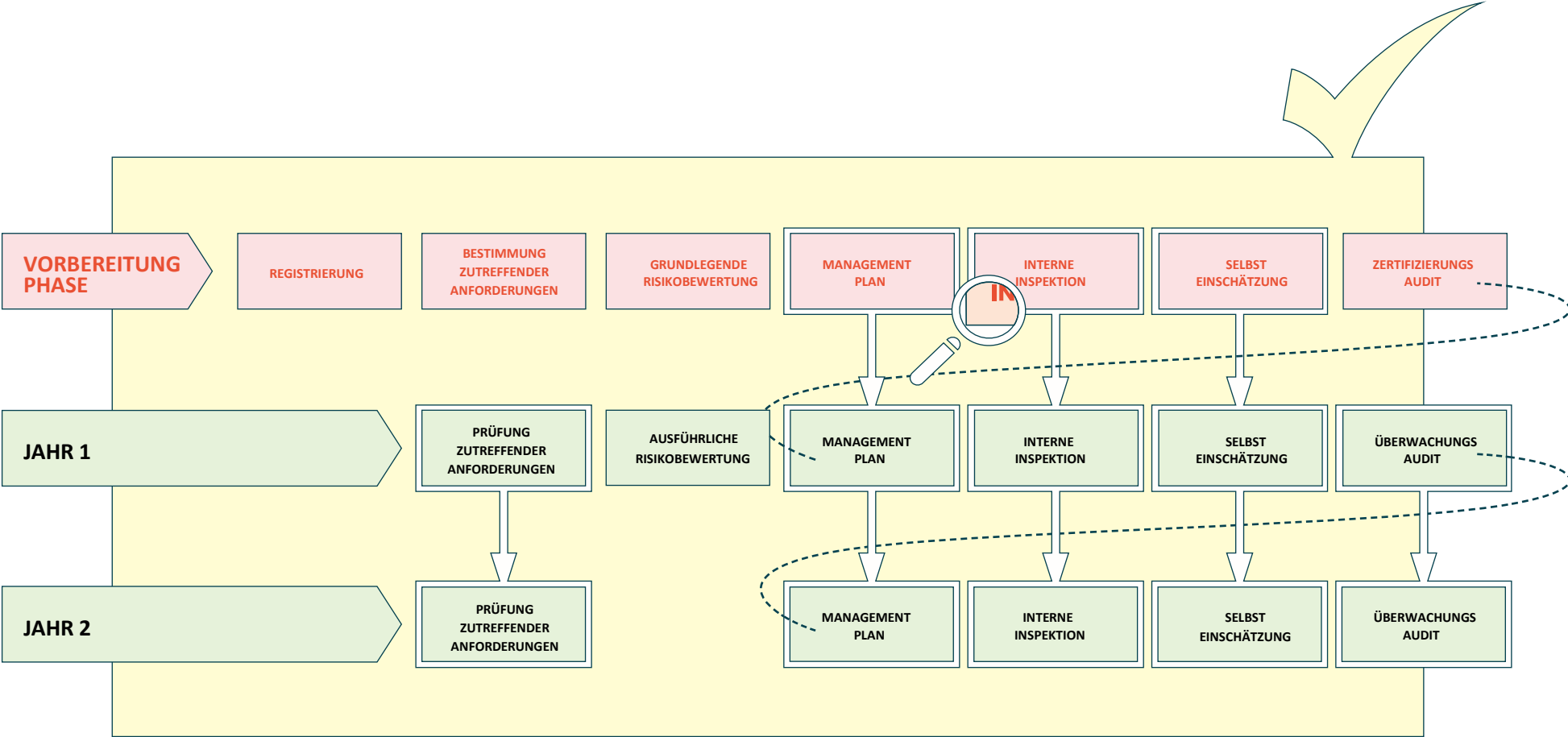
ZertifikatsinhaberInnen-Profile für Betriebszertifikate und Lieferkettenzertifikate sind eine weitere Neuerung zur Kommunikation der Nachhaltigkeitsleistung und Verbesserungen. ZertifikatsinhaberInnen-Profile werden anhand von Daten und Indikatoren des Standards erstellt, und geben den ErzeugerInnen die Möglichkeit, ihre Ergebnisse, Herausforderungen und Verbesserungen zu darzulegen. Das Profil kann ein wertvolles Tool darstellen, um kontinuierliche Verbesserungen zu fördern, ProduzentInnen zu stärken, die Nachfrage nach zertifizierten Produkten zu steigern und Investitionen in die Lieferkette zu stimulieren.

# ÜBERSICHT ÜBER DIE ANFORDERUNGEN AN LANDWIRTSCHAFTLICHE BETRIEBE

1. Management		
1.1	Management	Smart Meter
1.2	Administration	
1.3	Risikobewertung und Managementplan	
1.4	Interne Inspektion und Selbsteinschätzung	
1.5	Beschwerdemechanismus	
1.6	Gleichstellung der Geschlechter	Smart Meter
1.7	JunglandwirtInnen und junge ArbeiterInnen	Frei wählbar
2. Rückverfolgbarkeit		
2.1	Rückverfolgbarkeit	
2.2	Rückverfolgbarkeit auf der Online-Plattform	
2.3	Massenbilanz	
3. Einkommen und geteilte Verantwortung		
3.1	Produktionskosten und existenzsicherndes Einkommen	Frei wählbar
3.2	Nachhaltigkeitsbonus	
3.3	Nachhaltigkeitsinvestitionen	
4. Landwirtschaft		
4.1	Pflanzung und Fruchtfolge	
4.2	Beschnitt und Regeneration von Nutzbäumen	Smart Meter
4.3	Gentechnisch veränderte Organismen (GVO)	
4.4	Bodenfruchtbarkeit und -erhaltung	Smart Meter
4.5	Integrierte Schädlingsbekämpfung (IPM)	Smart Meter
4.6	Umgang mit Agrochemikalien	
4.7	Ernte- und Nachernteverfahren	

5. Soziales		
5.1	Assess-and-address (Einschätzen und Ansprechen) von Kinderarbeit, Zwangsarbeit, Diskriminierung sowie Gewalt und Belästigung am Arbeitsplatz	Smart Meter
5.2	Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen	
5.3	Löhne und Verträge	
5.4	Existenzsichernder Lohn	Smart Meter
5.5	Arbeitsbedingungen	
5.6	Arbeits- und Gesundheitsschutz	
5.7	Wohn- und Lebensverhältnisse	
5.8	Gemeinschaften	
6. Umwelt		
6.1	Wälder, andere natürliche Ökosysteme und Schutzgebiete	
6.2	Erhaltung und Förderung von natürlichen Ökosystemen und Vegetation	Smart Meter
6.3	Gewässerschutzzonen	
6.4	Schutz von Wildtieren und Biodiversität	
6.5	Wasserwirtschaft und Gewässerschutz	Smart Meter
6.6	Schmutzwassermanagement	
6.7	Abfallwirtschaft	
6.8	Energieeffizienz	Smart Meter
6.9	Reduzierung von Treibhausgasen	Frei wählbar

# ZERTIFIZIERUNGSPROZESS



## Anwendbarkeit und Kontextualisierungsrahmen

Der erste Schritt zur Rainforest Alliance - Zertifizierung ist die Registrierung im MultiTrace-System der Rainforest Alliance. Diese Registrierung müssen sowohl einzelne landwirtschaftliche Betriebe als auch Kooperativen vornehmen, die an einer Zertifizierung interessiert sind. Dies gilt auch für landwirtschaftliche Betriebe, die bereits im Rahmen der früheren UTZ und Rainforest Alliance Programme zertifiziert wurden.

Nach der Registrierung erhalten sie einen digitalen kontextualisierten Standard, der zur Offline-Nutzung auch heruntergeladen werden kann. Das bedeutet, dass sie basierend auf dem Risikoprofil ihres Landes und der Art der Zertifizierung eine Liste der geltenden Anforderungen erhalten. Beispiel: Eine Kooperative von Kakao-Kleinbauern, die eine Rainforest Alliance Zertifizierung erwerben möchte, erhält die Anforderungen, die für „Kleinbäuerliche Betriebe“ und für die „Leitung der Kooperative“ gelten, nicht aber die Anforderungen für Großbetriebe.

Es werden sowohl die Kernanforderungen angegeben, die für das erste Zertifizierungsaudit erfüllt werden müssen, als auch die verbindlichen Smart Meter und die Verbesserungsanforderungen, die im Laufe der Zeit erfüllt werden müssen. Frei wählbare Anforderungen werden in dieser Übersicht als optional angeführt.

Die Rainforest Alliance stellt ein individuell zugeschnittenes Paket bestehend aus Schulungsleitfaden, Tool zur Risikobewertung und dem Tool zur Bewertung der Managementkapazitäten (für Kooperativen) bereit.

## Vorbereitung

Die Vorbereitungsphase beginnt mit der Durchführung einer vorbereitenden Bewertung, die eine erste Einschätzung der Risiken, Lücken und Ausgangswerte umfasst.

Die grundlegende Risikobewertung liefert Erkenntnisse über die dringlichsten Bereiche, auf die sich die ErzeugerInnen konzentrieren können, um die Zertifizierung zu erhalten und weist auf Mängel hin, die behoben werden müssen, um die Standardanforderungen zu erfüllen. Kooperativen kleiner landwirtschaftlicher Betriebe nutzen das Tool zur Bewertung der Managementkapazitäten, um zu erkennen in welchen Bereichen eine Stärkung der Managementkapazitäten erforderlich ist.

Diese vorbereitenden Bewertungen und andere Informationsquellen, wie Karten von Betriebseinheiten, dienen als Grundlage für den Entwurf eines ersten Managementplans, in dem die Maßnahmen beschrieben werden, die zur Erfüllung der Kernanforderungen des Standards ergriffen werden müssen. Anschließend führen die ErzeugerInnen interne Inspektionen durch, um zu überprüfen, ob die Mitglieder (im Falle einer Kooperative) den Standard erfüllen, und um die Ausgangswerte für die geltenden Smart Meter zu bestimmen. Vor dem externen Audit müssen die Kooperativen und Einzelbetriebe eine Selbsteinschätzung vornehmen, um die Erfüllung der Standardanforderungen zu prüfen.

*Anmerkung:* Die verschiedenen Teile der Risikobewertung, einschließlich der grundlegenden und ausführlichen Risikobewertung sowie der Risikobewertung von geschlechtsspezifischen Risiken und Klimarisiken, sind alle im Risikobewertungstool enthalten.

## Audits

Die Rainforest Alliance Zertifizierung von landwirtschaftlichen Betrieben erfolgt im 3-Jahres-Zyklus. Dieser beginnt mit der Vorbereitungsphase, und Jahr 1 beginnt nach dem ersten positiven Zertifizierungsaudit.

### a. Zertifizierungsaudits

Nach dieser Vorbereitungsphase erhalten ErzeugerInnen ihren ersten Zertifizierungsaudit durch eine unabhängige Prüfungsstelle. Nach erfolgreichem Audit beginnt das erste Jahr der Zertifizierung. Beim ersten Zertifizierungsaudit müssen alle ZertifikatsinhaberInnen alle Kernanforderungen erfüllen, die für ihre Kategorie gelten (kleinbäuerlicher Betrieb oder Großbetrieb, Einzelbetrieb oder Kooperative).

Die erste Maßnahme ist die ausführliche Risikobewertung. Diese umfasst eine eingehende Bewertung der geschlechtsspezifischen Risiken, sowie eine eingehende Bewertung der Risiken von Kinderarbeit, Zwangsarbeit, Diskriminierung sowie Gewalt und Belästigung am Arbeitsplatz. Für die Kooperativenzertifizierung ist diese eingehende Assess-and-address-Bewertung nur bei Vorliegen eines mittleren/hohen Risikos auf Kinderarbeit oder Zwangsarbeit verpflichtend.

Diese ausführliche Risikobewertung umfasst auch eine Risikobewertung rund um den Klimawandel als frei wählbare Verbesserungsanforderung.

Interne Inspektionen werden jährlich durchgeführt, wobei der Schwerpunkt auf den in der Risikobewertung ermittelten Themen, den Ergebnissen früherer Inspektionen und der Datenerhebung der Smart Meter liegt.

### b. Überwachungsaudits

In den zwei Jahren zwischen den Zertifizierungsaudits werden Überwachungsaudits durchgeführt. Diese Audits haben mehrere Ziele:

- Verifizierung, ob das Managementsystem der Organisation bei allen Aktivitäten in ihrem Zuständigkeitsbereich nach wie vor die Einhaltung der Vorschriften gewährleistet
- Überwachung der Fortschritte in der Umsetzung von Verbesserungen

Anhand von Indikatoren können die ErzeugerInnen erzielte Fortschritte nachweisen. Falls ein Erzeuger bzw. eine Erzeugerin keine Fortschritte erzielen konnte, können sie die Ursache für diese Situation und die zur Verbesserung der Situation ergriffenen Maßnahmen darlegen. Sollten sie dies nicht tun, hat dies eine Nichtkonformität oder Dezertifizierung zur Folge.

### Meldung von Indikatordaten

Die ErzeugerInnen melden der Rainforest Alliance jährlich ihre Indikatordaten.

### Geltungsbereich der Anforderungen

Der Geltungsbereich der Anforderungen an landwirtschaftliche Betriebe ist der gesamte landwirtschaftliche Betrieb.

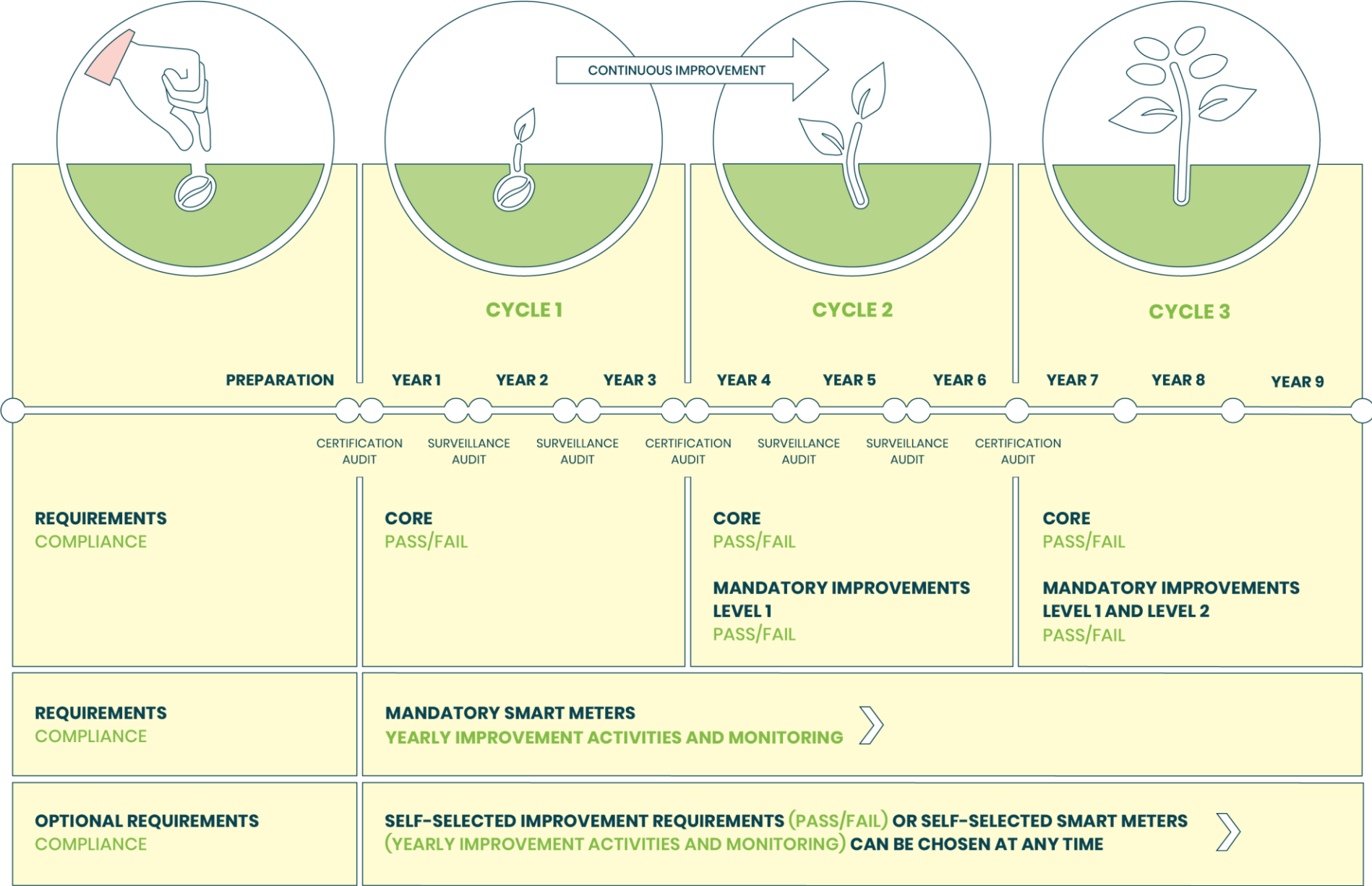
Kapitel 4 (Landwirtschaft) betrifft den Bereich der zertifizierten Nutzpflanze. Die Anforderungen der integrierten Schädlingsbekämpfung und Pflanzenschutzmittel, gelten für den gesamten landwirtschaftlichen Betrieb.

## Kleinbäuerliche Betriebe

Dieser Standard definiert den Begriff „kleinbäuerlicher Betrieb“ folgendermaßen: Kleinbäuerliche Betriebe sind hauptsächlich auf Familien- oder Haushaltsarbeitskräfte oder den Austausch von Arbeitskräften mit anderen Mitgliedern der Gemeinschaft angewiesene Kleinmaßstäbige ErzeugerInnen von landwirtschaftlichen Produkten. Manchmal beschäftigen sie ZeitarbeiterInnen für saisonale Aufgaben oder (einige wenige) Festangestellte. Zum Zwecke der Zertifizierung sind Kleinbauern meist in einer Kooperative organisiert. Bezüglich der Erstellung von Aufzeichnungen und der Buchführung vertrauen sie auf die Leitung der Kooperative.

Kleinbäuerliche Betriebe, die jedwede Art von bezahlter Arbeitskraft einsetzen, die fünf oder mehr Vollzeitbeschäftigten pro Jahr entspricht, müssen zusätzliche Anforderungen erfüllen (siehe Anhang SI Glossar).

# ÜBERSICHT ÜBER DEN VERBESSERUNGSPROZESS



# LANGFRISTIGE ERGEBNISSE

Die Lebensgrundlagen der Landwirtinnen und landwirtschaftlichen Beschäftigten, ihrer Familien und der lokalen Gemeinschaften werden verbessert, und deren Menschenrechte werden in vollem Umfang respektiert.

Wälder und natürliche Ökosysteme werden geschützt und wiederhergestellt, Biodiversität und Ökosystemleistungen werden erhalten, und der Klimawandel wird eingedämmt.

## Management und geteilte Verantwortung

## Landwirtschaft

## Sozial

## Umwelt

Ergebnisse

- Die Leitung der Kooperative ist effizienter bei der Bereitstellung von Dienstleistungen und der Unterstützung von Verbesserungen auf Grundlage der Bedürfnisse und Risiken der Mitglieder der Kooperative.
- LandwirtInnen und ArbeiterInnen wissen mehr über Nachhaltigkeitsthemen und -praktiken.
- Die Position und Kapazitäten von jungen Landwirtinnen und Arbeiterinnen werden gestärkt.
- Die Leitung der Kooperative sorgt für eine tatsächliche Übermittlung des Nachhaltigkeitsbonus an die Mitglieder der Kooperative, und die Betriebsleitung gibt den NB zugunsten der ArbeiterInnen aus.
- Nachhaltigkeitsinvestitionen werden von landwirtschaftlichen Betrieben und Kooperativen wirksam zur Unterstützung wichtiger Nachhaltigkeitspraktiken und -verbesserungen eingesetzt.

- Die Resilienz der landwirtschaftlichen Betriebe wird durch Anpassung an den Klimawandel, Diversifizierung und andere Maßnahmen erhöht.
- Bodenfruchtbarkeit, Wasserressourcen und andere Ökosystemleistungen werden erhalten oder verbessert.
- Die LandwirtInnen haben die Produktivität der Nutzpflanze, die Nutzungseffizienz der Eingangsprodukte und die Rentabilität optimiert.
- Geringere Umwelt- und Gesundheitsrisiken durch Pflanzenschutzmittel

- Kinderarbeit, Zwangsarbeit, Diskriminierung sowie Gewalt und Belästigung am Arbeitsplatz werden wirksam bewertet, verhindert und behoben.
- Andere Menschenrechte von LandwirtInnen, ArbeiterInnen und Gemeinschaften werden in vollem Umfang respektiert.
- Landwirtschaftliche Beschäftigte und ihre Familien genießen gesunde und sichere Lebens- und Arbeitsbedingungen.
- LandwirtInnen, ArbeiterInnen und ihre Familien genießen einen verbesserten Lebensstandard [hin zu einem existenzsichernden Lohn oder einem existenzsichernden Einkommen].

- Wälder und andere natürliche Ökosysteme in zertifizierten Produktionseinheiten werden wirksam geschützt und wiederhergestellt.
- Eine effiziente Leitung der Kooperative und unterstützende Maßnahmen vor Ort tragen zum Schutz und zur Wiederherstellung von Wäldern und anderen natürlichen Ökosystemen in der Umgebung bei.
- Die natürliche Vegetation in den landwirtschaftlichen Betrieben wird erhalten und gefördert.
- Erhöhter Schutz von Wildtieren und Biodiversität
- Höhere Effizienz bei der Wasser- und Energienutzung und geringere Verschmutzung durch Schmutzwasser und Feststoffabfälle
- Geringere Treibhausgasemissionen in den landwirtschaftlichen Betrieben

## Rückverfolgbarkeit

## Ergebnisse in der Lieferkette

Erhöhte Glaubwürdigkeit der Sicherung und Rückverfolgbarkeit zertifizierter Produkte

Einführung von verantwortungsvollen Geschäftspraktiken durch die gesamte Lieferkette der Unternehmen

Menschenrechte werden in den landwirtschaftlichen Betrieben innerhalb der Lieferkette der zertifizierten Nutzpflanze in vollem Umfang respektiert.

Reduzierung der Umweltrisiken in den landwirtschaftlichen Betrieben innerhalb der Lieferkette der zertifizierten Nutzpflanze

### Legende zu den Ergebnistabellen dieses Dokuments

- Längerfristige Ergebnisse und Auswirkungen
- Ergebnisse des Standards
- Richtlinien für die verbindlichen Verbesserungen
- Richtlinien für die Kernanforderungen
- Richtlinien für die frei wählbaren Verbesserungen



# NUTZUNG DES VORLIEGENDEN DOKUMENTS

## Navigieren durch die Anforderungen für landwirtschaftliche Betriebe

Das Dokument „Standard für nachhaltige Landwirtschaft, Anforderungen an landwirtschaftliche Betriebe“ ist in sechs Kapitel unterteilt, die sich jeweils auf einen bestimmten Bereich konzentrieren: Betriebsleitung, Rückverfolgbarkeit, Einkommen und geteilte Verantwortung, Landwirtschaft, Soziales und Umwelt. Die Anforderungen in den einzelnen Kapiteln werden in Tabellen wie der folgenden dargestellt.

1.1 MANAGEMENT					
Nr.	Kernanforderungen	Kooperativenzertifizierung			Einzelzertifizierung
		Kleinbäuerliche Betriebe (κ)	Großbetriebe (G)	Leitung der Kooperative	K/G
1.1.1	(Text Anforderung)		✓	✓	
<b>Nr. Verbindlicher Smart Meter</b>					
1.1.2	(Text Anforderung)			✓	✓
<b>Nr. Verbindliche Verbesserung</b>					
1.1.3	(Text Anforderung)	✓		✓	
<b>S1</b>					
<b>Nr. Frei wählbare Anforderungen</b>					
1.1.4	(Text Anforderung)	✓	✓	✓	

Name des Themas

**Kernanforderung:**  
muss immer eingehalten werden

**Verbindlicher Smart Meter:**  
jährlich gemessen, ab Jahr 1

**Verbindliche Verbesserung:**  
muss ab dem angegebenen Zeitpunkt eingehalten werden

**Verbesserungsstufe:**  
Stufe 1 (S1) nach 3 Jahren der Zertifizierung  
Stufe 2 (S2) nach 6 Jahren der Zertifizierung

**Frei wählbar:**  
Nicht erforderlich. Kann jederzeit gewählt werden.

**Kleinbäuerliche Betriebe:**  
Jedes Mitglied einer Kooperative muss diese Anforderungen erfüllen.

**Großbetriebe:**  
Jeder Großbetrieb der Kooperative muss diese Anforderungen erfüllen.

**Leitung der Kooperative:** Die Leitung der Kooperative ist für die Umsetzung dieser Anforderungen für die Mitglieder der Kooperative zuständig.

**Einzelzertifizierung:**  
Kleinbäuerliche Betriebe oder Großbetriebe mit Einzelzertifizierung müssen diese Anforderungen erfüllen.

Anhang S1 (Glossar) enthält die Definitionen der unterstrichenen Begriffe.

# KAPITEL 1: MANAGEMENT



Landwirtschaft ist nicht nur eine Art zu leben, sondern auch ein Unternehmen. Und ein erfolgreiches Unternehmen erfordert Management. Die Rainforest Alliance möchte, dass das Management zertifizierter landwirtschaftlicher Betriebe auf effiziente, transparente, integrative und wirtschaftlich rentable Weise erfolgt. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, dass landwirtschaftliche Betriebe und Unternehmen ein integriertes Planungs- und Managementsystem mit Prozessen und Systemen zur kontinuierlichen Verbesserung implementieren. Eine gute Planung und ein gutes Management tragen zur Produktivität und Effizienz der landwirtschaftlichen Betriebe und zu einer geringeren Umweltbelastung bei. Eine effizientere Nutzung von Land, Wasser, Dünge- und Pflanzenschutzmitteln unterstützt außerdem die Anpassung an den Klimawandel und dessen Eindämmung („Climate Smart Agriculture“, Klimabewusste Landwirtschaft).

Um dieses Ziel zu erreichen, umfasst das Kapitel Management Themen wie Managementkapazität, Betriebsleitung und Leitung der Kooperative, Datenmanagement, Nachhaltigkeitsbewertung und Managementplanung. Anforderungen zu diesen Themen folgen einem Prozess der Einschätzung, Planung, Implementierung, Bewertung und Anpassung. Auf Grundlage der Risikobewertung werden Minimierungs- und Anpassungsmethoden definiert. Die Verwalter von landwirtschaftlichen Betrieben und Kooperativen spielen eine wesentliche Rolle bei der Ermöglichung dieses Planungsprozesses. Dieses Kapitel enthält außerdem Anforderungen an die Erhebung von Geokoordinaten, um die Rückverfolgbarkeit der zertifizierten Produkte zu gewährleisten. Diese dürfen weder aus abgeholzten Gebieten noch aus Schutzgebieten stammen,

in denen Produktion streng verboten ist. Die Erfassung von GPS-Polygonen liefert genauere Daten über die Betriebsgröße, die wiederum die Betriebsleitung unterstützen können, beispielsweise durch die Erleichterung der Analyse der Volumenschätzung. Abschließend enthält dieses Kapitel Anforderungen zu den bereichsübergreifenden Themen Beteiligung von Menschen eines bestimmten sozialen Geschlechts und Beteiligung von jungen Menschen. Mit der Aufnahme dieser Themen in das Kapitel Management werden die grundlegende Bedeutung dieser Themen sowie deren Relevanz für verschiedene Dimensionen der Aktivitäten von landwirtschaftlichen Betrieben und Kooperativen anerkannt. Anstelle eines bestimmten Beteiligungsgrades von Menschen eines bestimmten sozialen Geschlechts oder von jungen Menschen fördert der Standard betriebsspezifische und kontextspezifische Ziele und Aktivitäten, um die entsprechenden Vorsätze der Mitglieder zu erreichen.

- 1. Die Leitung der Kooperative verpflichtet sich zur Nachhaltigkeit und führt eine Selbsteinschätzung ihrer Kapazität durch
- 1. Die Kapazitäten der Leitung der Kooperative sind verbessert
- 2. Erhebung grundlegender Daten über die Mitglieder der Kooperative, ArbeiterInnen, (GPS-)Standort der landwirtschaftlichen Betriebe
- 2. Die landwirtschaftlichen Betriebe verfügen über genaue Polygondaten zur Verbesserung der Ertragsschätzung, der Betriebsführung und der Sicherheit.
- 3. Die Leitung führt Risikobewertungen durch und entwickelt einen Managementplan. Die Leitung unterstützt die Mitglieder der Kooperative und ArbeiterInnen mit Diensten, einschließlich Schulungen.
- 3. Die Mitglieder der Kooperative werden geschult und unterstützt, um den Zugang zu Finanzmitteln zu verbessern und ihre Einkommensquellen breiter aufzustellen.

- 1. Der Akteur der Lieferkette hat Richtlinien zur Gewährleistung von verantwortungsbewusstem unternehmerischem Handeln in seinem eigenen Betrieb, in der Lieferkette und in anderen Geschäftsbeziehungen erstellt, übernommen und verbreitet.

**Kapitel 1 – Ergebnisse für landwirtschaftliche Betriebe**




- Die Leitung der Kooperative ist effizienter bei der Bereitstellung von Dienstleistungen und der Unterstützung von Verbesserungen auf Grundlage der Bedürfnisse und Risiken der Mitglieder der Kooperative.
- LandwirtInnen und ArbeiterInnen haben ein breiteres Wissen über Nachhaltigkeitsthemen und -praktiken.
- Die Position und Kapazitäten von jungen Landwirtinnen und Arbeiterinnen werden gestärkt.

**Ergebnisse für die Lieferkette**


- Einführung von verantwortungsvollen Geschäftspraktiken durch die gesamten Lieferketten der Unternehmen

- 4. Interne Inspektionen und Selbsteinschätzungen werden eingeführt, um die Einhaltung der Vorschriften zu bewerten und
- 4. Digitalisierte Daten aus internen Inspektionen für eine verbesserte Nutzung und Analyse der Daten
- 5. Mitglieder der Kooperative, ArbeiterInnen, MitarbeiterInnen und andere Interessengruppen genießen Sicherheit, wenn sie Menschenrechtsverletzungen und Missstände in anderen Bereichen melden.
- 6. Die Leitung verpflichtet sich zur Verbesserung der Gleichstellung der Geschlechter.
- 6. Die Beteiligung und Entscheidungsfindung von Landwirtinnen und Arbeiterinnen werden verbessert.
- 7. Die Beteiligung und Entscheidungsfindung von Landwirtinnen und Arbeiterinnen werden verbessert.


## 1.1 MANAGEMENT

Nr.	Kernanforderungen	Kooperativenzertifizierung			Einzelzertifizierung
		Kleinbäuerliche Betriebe (K)	Großbetriebe (G)	Leitung der Kooperative	K/G
1.1.1	<p>Die <u>Leitung der Kooperative</u> zeigt ihr Engagement für eine nachhaltige Landwirtschaft, indem sie angemessene Ressourcen und MitarbeiterInnen für die Umsetzung des Rainforest Alliance Standards für nachhaltige Landwirtschaft bereitstellt. Die Leitung der Kooperative bewertet mindestens alle drei Jahre ihre Managementkapazitäten, um die Einhaltung des Standards und die Fähigkeit zu gewährleisten, Änderungen an der Nachhaltigkeitsleistung vorzunehmen. Die Leitung der Kooperative verwendet das Tool zur Bewertung der Managementkapazität, das die folgenden Themen umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Organisations- und Managementstruktur der Kooperative</li> <li>• strategisches Management</li> <li>• Finanzverwaltung</li> <li>• Einbindung der Mitglieder und Planung rund um die Mitgliedschaft</li> <li>• Schulung der Mitglieder und Bereitstellung von Diensten</li> <li>• Vertrieb und Marketing</li> <li>• internes Managementsystem (IMS)</li> </ul> <p>Die Leitung der Kooperative erzielt für jedes der sieben Themen des Tools zur Bewertung der Managementkapazitäten mindestens einen Punkt.</p> <p><b>Indikator:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Punktzahlen für jedes der Themen des Bewertungstools der Managementkapazitäten</li> </ul> <p> <i>Siehe Anhang S2: Tool zur Bewertung der Managementkapazitäten</i></p> <p> <i>Siehe Leitfaden A: Verwendung des Tools zur Bewertung der Managementkapazitäten</i></p>			✓	
Nr.	Verbindlicher Smart Meter				
1.1.2	<p>Die <u>Leitung der Kooperative</u> verbessert ihre Managementkapazitäten und nimmt Maßnahmen in den Managementplan auf.</p> <p><b>Indikator:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Punktzahlen für jedes der Themen des Bewertungstools der Managementkapazitäten</li> </ul> <p> <i>Siehe Leitfaden B: Vorlage Managementplan</i></p>			✓	

## 1.2 ADMINISTRATION





Nr.	Kernanforderungen	Kooperativenzertifizierung			Einzelzertifizierung
		Kleinbäuerliche Betriebe (K)	Großbetriebe (G)	Leitung der Kooperative	K/G
1.2.1	<p>Die Leitung hält sich an die <u>geltenden Gesetze</u> und Tarifverträge (TV) im Rahmen des Rainforest Alliance Standards für nachhaltige Landwirtschaft.</p> <p>Wenn ein geltendes Gesetz oder ein TV strenger ist als eine Anforderung des Standards, gilt dieses Gesetz oder dieser TV, sofern das Gesetz nicht obsolet geworden ist. Wenn ein geltendes Gesetz oder ein TV weniger streng ist als eine Anforderung des Standards, gilt die Anforderung des Standards, sofern die Anforderung die Anwendung eines solchen Gesetzes oder TV nicht explizit erlaubt.</p>	✓	✓	✓	✓
1.2.2	<p>Es gibt Mechanismen, die sicherstellen, dass <u>DienstleisterInnen</u> die geltenden Anforderungen des Rainforest Alliance Standards für nachhaltige Landwirtschaft erfüllen.</p> <p>Dies gilt für DienstleisterInnen, die vor Ort, in der Verarbeitung und/oder der Bereitstellung von Arbeitskräften innerhalb der physischen Grenzen des landwirtschaftlichen Betriebs tätig sind.</p>		✓	✓	✓
1.2.3	<p>Es liegt eine Liste der aktuellen <u>SubunternehmerInnen</u>, LieferantInnen und <u>ZwischenhändlerInnen</u> von <u>zertifizierten</u> Produkten vor, in der die Einhaltung von Zertifizierungsregeln von SubunternehmerInnen und LieferantInnen vor dem oder zum Zeitpunkt einer Aktivität bestätigt ist.</p> <p>Bei landwirtschaftlichen Betrieben bezieht sich diese Liste von LieferantInnen nur auf andere Betriebe, von denen gekauft wird.</p>		✓	✓	✓
1.2.4	<p>Es wird ein aktuelles Register der <u>Mitglieder der Kooperative</u> geführt, in dem für jedes Mitglied der Kooperative die erforderlichen Angaben gemäß der Vorlage für das Mitgliederregister der Kooperative (siehe Rainforest Alliance Zertifizierungsplattform) enthalten sind.</p> <p> <i>Siehe Anhang S13: Mitgliederregister der Kooperative</i></p>			✓	


Nr.	Kernanforderungen	Kooperativenzertifizierung			Einzelzertifizierung
		Kleinbäuerliche Betriebe (K)	Großbetriebe (G)	Leitung der Kooperative	K/G
1.2.5	<p>Es muss eine aktuelle Liste der Festangestellten und <u>ZeitarbeiterInnen</u> geführt werden, die für <u>jeden Arbeiter und jede Arbeiterin</u> die folgenden Angaben enthält:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vollständiger Name</li> <li>• <u>Soziales Geschlecht</u></li> <li>• Geburtsjahr</li> <li>• Anfangs- und Enddatum bzw. Anfangs- und Enddaten der Beschäftigung</li> <li>• <u>Löhne</u></li> </ul> <p>Für ArbeiterInnen, denen eine <u>Unterkunft</u> zur Verfügung gestellt wird, muss das Register zusätzlich die folgenden Angaben enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Adresse der Unterkunft</li> <li>• Anzahl der Familienmitglieder</li> <li>• Geburtsjahr der Familienmitglieder</li> </ul> <p>Für Kinder, die leichte Arbeiten verrichten (12-14 Jahre), und <u>junge ArbeiterInnen</u> (15-17 Jahre), muss das Register zusätzlich die folgenden Angaben enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Adresse der Unterkunft</li> <li>• Name und Adresse der Eltern oder Erziehungsberechtigten</li> <li>• Schulanmeldung (falls zutreffend)</li> <li>• Art der Arbeit oder Aufgaben</li> <li>• Anzahl der Tages- und Wochenarbeitsstunden</li> </ul> <p><i>Hinweis zur Anwendbarkeit: Für die Zertifizierung der Lieferkette gilt diese Anforderung nur für ZertifikatsinhaberInnen mit einem hohen Risiko rund um soziale Themen, die folglich die Anforderungen in Kapitel 5 erfüllen müssen.</i></p>	Anwendbar im Falle von Durchschnittliche Anzahl ≥ 5 Beschäftigte	✓	✓	✓
1.2.6	<p>Es muss eine aktuelle Liste der Festangestellten und <u>ZeitarbeiterInnen</u> geführt werden, die für <u>jeden Arbeiter und jede Arbeiterin</u> die folgenden Angaben enthält:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vollständiger Name</li> <li>• <u>Soziales Geschlecht</u></li> <li>• Geburtsjahr</li> <li>• Löhne</li> </ul> <p><u>Mitglieder der Kooperative</u>, die nicht lesen und schreiben können, können die oben genannten Angaben mündlich weitergeben.</p>	✓			
1.2.7	Die Leitung stellt sicher, dass ArbeiterInnen oder Mitglieder der Kooperative überall dort, wo der Rainforest Alliance Standard für nachhaltige Landwirtschaft vorschreibt, dass <u>ArbeiterInnen</u> oder <u>Mitglieder der Kooperative</u> informiert werden müssen, die Information in der bzw. den vorherrschenden Sprache(n) der ArbeiterInnen oder Mitglieder der Kooperative erhalten.		✓	✓	✓

Nr.	Kernanforderungen	Kooperativenzertifizierung			Einzelzertifizierung
		Kleinbäuerliche Betriebe (K)	Großbetriebe (G)	Leitung der Kooperative	K/G
1.2.8	<p>Zwischen der Kooperative und jedem <u>Mitglied der Kooperative</u> besteht eine unterzeichnete (oder gekennzeichnete) Vereinbarung, in der die Rechte und Pflichten jeder beteiligten Partei festgelegt sind, darunter mindestens:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Verpflichtung des Mitglieds der Kooperative zur Einhaltung des Rainforest Alliance Standards für nachhaltige Landwirtschaft</li> <li>• die Verpflichtung des Mitglieds der Kooperative, sowohl interne Inspektionen als auch externe Audits und Sanktionen zu akzeptieren</li> <li>• die Garantie des Mitglieds der Kooperative, dass jedes als <u>zertifiziert</u> verkaufte Produkt ausschließlich von seinem landwirtschaftlichen Betrieb stammt</li> <li>• das Recht des Mitglieds der Kooperative, gegen Entscheidungen der <u>Leitung der Kooperative</u> im Rahmen des <u>Beschwerdeverfahrens</u> Einspruch zu erheben</li> <li>• die Zustimmung des Mitglieds der Kooperative zur Weitergabe der Daten seines landwirtschaftlichen Betriebs an die Leitung der Kooperative und die Rainforest Alliance zur Nutzung, Veröffentlichung und Weitergabe gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Datenschutzrichtlinie der Rainforest Alliance</li> </ul> <p>Jedes Mitglied der Kooperative versteht die Vereinbarung. Vereinbarungen werden zentral archiviert, und jedes Mitglied der Kooperative erhält ein Exemplar.</p>			✓	
1.2.9	Aufzeichnungen zu Zertifizierungszwecken und rund um die Konformität sind mindestens vier Jahre lang aufzubewahren.	✓	✓	✓	✓
1.2.10	<p>Eine aktuelle Karte des landwirtschaftlichen Betriebs (Großbetriebe) oder der Betriebsfläche (Kooperative von <u>kleinbäuerlichen Betrieben</u>) ist verfügbar, einschließlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• landwirtschaftlicher Betriebe/<u>Betriebseinheiten</u>/Produktionsbereiche</li> <li>• Verarbeitungsanlagen</li> <li>• menschlicher Siedlungsgebiete</li> <li>• Schulen</li> <li>• medizinischer Zentren/Erste-Hilfe-Stationen</li> <li>• <u>natürlicher Ökosysteme</u>, einschließlich Gewässern, <u>Wäldern</u> und anderer <u>natürlicher Vegetation</u></li> <li>• <u>Gewässerschutzzonen</u></li> <li>• <u>Agroforstsysteme</u></li> <li>• <u>Schutzgebiete</u></li> </ul> <p>Die Karte enthält auch die in der <u>Risikobewertung</u> ermittelten <u>Risikogebiete</u> (siehe 1.3.1). Das Datum der letzten Aktualisierung wird auf der Karte angezeigt.</p> <p> <i>Siehe Leitfaden C: Erstellen einer Betriebskarte</i></p>		✓	✓	✓



<b>1.2.11</b>	Ein Grundriss des landwirtschaftlichen Betriebs liegt vor, einschließlich: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Produktionsfläche der <u>zertifizierten</u> Nutzpflanze</li> <li>• <u>Wälder</u></li> <li>• Gewässer</li> <li>• Gebäude</li> </ul>				




Nr.	Kernanforderungen	Kooperativenzertifizierung			Einzelzertifizierung
		Kleinbäuerliche Betriebe (K)	Großbetriebe (G)	Leitung der Kooperative	K/G
1.2.12	<p>Für alle (= 100 %) landwirtschaftlichen Betriebe liegen <u>Geodaten</u> der größten <u>Betriebseinheit</u> mit der <u>zertifizierten</u> Nutzpflanze vor.</p> <p>Für mindestens 10 % der landwirtschaftlichen Betriebe sind diese Geodaten in Form eines <u>GPS-Polygons</u> verfügbar. Für alle anderen landwirtschaftlichen Betriebe können sie in Form eines Standortpunktes vorgelegt werden.</p> <p> <i>Siehe Anhang S17: Erhebung von Geokoordinaten</i></p> <p> <i>Siehe Leitfaden D: Anforderungen an Geokoordinaten und Risikokarten</i></p>			✓	
1.2.13	<p>Ein <u>Polygon</u> des landwirtschaftlichen Betriebs ist verfügbar. Wenn der landwirtschaftliche Betrieb mehrere <u>Betriebseinheiten</u> hat, wird für jede Betriebseinheit ein Polygon vorgelegt.</p> <p> <i>Siehe Anhang S17: Erhebung von Geokoordinaten</i></p> <p> <i>Siehe Leitfaden D: Anforderungen an Geokoordinaten und Risikokarten</i></p>		✓		✓
Nr.	Verbindliche Verbesserung	Kooperativenzertifizierung			Einzelzertifizierung
		Kleinbäuerliche Betriebe (K)	Großbetriebe (G)	Leitung der Kooperative	K/G
1.2.14 S1	<p><u>Geokoordinaten</u> sind für 100 % aller <u>Betriebseinheiten</u> verfügbar. Mindestens 30 % sind in Form von <u>Polygonen</u> verfügbar.</p> <p>Es müssen jährliche Fortschritte bei den Indikatoren belegt werden, die dem Ziel entsprechen, das am Ende des dritten Jahres erreicht werden soll.</p> <p><b>Indikator:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Prozentsatz der Betriebseinheiten mit Geokoordinaten</li> <li>• Prozentsatz der Betriebseinheiten mit Polygonen</li> </ul>			✓	

<b>1.2.15</b> <b>S2</b>	<p><u>Polygone</u> sind für 100 % aller <u>Betriebseinheiten</u> verfügbar.</p> <p>Es müssen jährliche Fortschritte bei den Indikatoren belegt werden, die dem Ziel entsprechen, das am Ende des sechsten Jahres erreicht werden soll.</p> <p><b>Indikator:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Prozentsatz der Betriebseinheiten mit <u>Geokoordinaten</u></li> <li>• Prozentsatz der Betriebseinheiten mit Polygonen</li> </ul>				
----------------------------	--	--	--	---	--

### 1.3 RISIKOBEWERTUNG UND MANAGEMENTPLAN

Nr.	Kernanforderungen	Kooperativenzertifizierung			Einzelzertifizierung
		Kleinbäuerliche Betriebe (K)	Großbetriebe (G)	Leitung der Kooperative	K/G
1.3.1	<p>Die Leitung führt mindestens alle drei Jahre mithilfe des Risikobewertungstools eine <u>Risikobewertung</u> hinsichtlich der Anforderungen in diesem Standard durch. Die Maßnahmen zur Risikominimierung sind im <u>Managementplan</u> enthalten.</p>  <p><i>Siehe Anhang S3: Tool zur Risikobewertung</i></p>		✓	✓	✓
1.3.2	<p>Das Management erstellt einen <u>Managementplan</u> mit Zielen und Maßnahmen auf Grundlage der <u>Risikobewertung (1.3.1)</u> und Selbsteinschätzung <u>(1.4.2)</u>. Für Kooperativen basiert der Managementplan zusätzlich auf dem Tool zur Bewertung der Managementkapazitäten <u>(1.1.1)</u> und der internen Inspektion <u>(1.4.1)</u>. Die Leitung berichtet jährlich über die Umsetzung des Managementplans. Der Managementplan wird jedes Jahr aktualisiert.</p>  <p><i>Siehe Leitfaden B: Vorlage Managementplan</i></p>		✓	✓	✓
1.3.3	<p>Die Leitung bietet den <u>Mitgliedern der Kooperative</u> auf Grundlage des <u>Managementplans</u> Dienste an. Dienste können Schulungen, technische Unterstützung, Unterstützung bei der Buchführung, Zugang zu Eingangsprodukten (z. B. Setzlinge), Sensibilisierungsaktivitäten usw. umfassen. Die Leitung dokumentiert die erbrachten Dienste.</p> <p><b>Indikatoren:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Anzahl der Schulungsaktivitäten für Mitglieder</li> <li>• Themen der Schulungsaktivitäten</li> <li>• Anzahl und Prozentsatz der Mitglieder, die an Schulungsaktivitäten teilnehmen (m/w)</li> <li>• Anzahl und Art der für die Mitglieder erbrachten Dienste (ausgenommen Schulungen)</li> </ul>			✓	
1.3.4	<p>Die Leitung bietet den <u>ArbeiterInnen</u> auf Grundlage des <u>Managementplans</u> Dienste an. Dienste können Schulungen, Sensibilisierungsaktivitäten usw. umfassen. Die Leitung dokumentiert die erbrachten Dienste.</p> <p><b>Indikator:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Anzahl der Schulungsaktivitäten für ArbeiterInnen</li> <li>• Themen der Schulungsaktivitäten</li> <li>• Anzahl und Prozentsatz der ArbeiterInnen, die an Schulungsaktivitäten teilnehmen (m/w)</li> <li>• Anzahl und Art der für die ArbeiterInnen erbrachten Dienste (ausgenommen Schulungen)</li> </ul>		✓		✓



Nr.	Frei wählbare Verbesserung	Kooperativenzertifizierung			Einzelzertifizierung
		Kleinbäuerliche Betriebe (K)	Großbetriebe (G)	Leitung der Kooperative	K/G
1.3.5	<p>Auf Grundlage der Ergebnisse der grundlegenden <u>Risikobewertung</u> (1.3.1) führt die Leitung eine eingehende Risikobewertung rund um den <u>Klimawandel</u> durch, um die Klimabedrohungen und die entsprechenden auf den regionalen Kontext zugeschnittenen Abschwächungsmaßnahmen detaillierter bewerten zu können.</p> <p> <i>Siehe Anhang S3: Tool zur Risikobewertung</i></p>		✓	✓	✓
1.3.6	<p>Die Leitung unterstützt die <u>Mitglieder der Kooperative</u> durch</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schulungen in den Bereichen Finanzen, Unternehmensführung und Verständnis von Produktionskosten und Nettoeinkommen</li> <li>• die Erleichterung des Zugangs zu Finanzdienstleistungen (z. B. Bankkonto, mobile Zahlung, Kredite für landwirtschaftliche Investitionen)</li> </ul> <p><b>Indikator:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Anzahl der Mitglieder der Kooperative (m/w), die einen Geschäftsplan für ihren landwirtschaftlichen Betrieb haben</li> </ul>			✓	
1.3.7	<p>Die Leitung unterstützt die <u>Mitglieder der Kooperative</u>:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• fundierte Entscheidungen über angemessene Strategien zur Einkommensdiversifizierung zu treffen</li> <li>• durch die Erleichterung des Zugangs zu erforderlichem Wissen sowie zu erforderlichen Betriebsmitteln, Dienstleistungen und Märkten, um die Umsetzung der Strategien zur Einkommensdiversifizierung zu ermöglichen</li> <li>• durch die Ausweitung der Unterstützung auf den Haushalt und/oder die Gemeinschaft</li> </ul> <p><b>Indikatoren:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Anzahl und <u>soziales Geschlecht</u> der Mitglieder der Kooperative, die ihr Einkommen durch mindestens eine der folgenden Maßnahmen diversifizieren:</li> <li>• sonstige einkommensschaffende Aktivität (spezifiziert nach Art)</li> <li>• Veredelung des Produktes (z. B. nasse Aufbereitung)</li> </ul>			✓	

## 1.4 INTERNE INSPEKTION UND SELBSTEINSCHÄTZUNG



Nr.	Kernanforderungen	Kooperativenzertifizierung			Einzelzertifizierung
		Kleinbäuerliche Betriebe (K)	Großbetriebe (G)	Leitung der Kooperative	K/G
1.4.1	<p>Es gibt ein <u>internes Inspektionssystem</u> zur Bewertung der Einhaltung des Rainforest Alliance Standards für nachhaltige Landwirtschaft durch die <u>Mitglieder der Kooperative</u> (für landwirtschaftliche Betriebe), <u>Standorte</u> und/oder andere Akteure, die in den Geltungsbereich des Rainforest Alliance Standards für nachhaltige Landwirtschaft fallen. Dieses System umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Eine jährliche Inspektion eines jeden Mitglieds der Kooperative (für landwirtschaftliche Betriebe), eines jeden (Verarbeitungs-)Standortes und eines jeden anderen Akteurs (einschließlich <u>SubunternehmerInnen</u>, <u>ZwischenhändlerInnen</u>, <u>DienstleisterInnen</u>) im Zertifizierungsrahmen. Vor dem ersten Zertifizierungsaudit müssen all diese Akteure einer internen Inspektion unterzogen werden.</li> <li>• Der Geltungsbereich im ersten Jahr der Zertifizierung ist: alle geltenden Anforderungen des Rainforest Alliance Standards für nachhaltige Landwirtschaft.</li> <li>• Der Geltungsbereich in den Folgejahren wird auf Grundlage einer <u>Risikobewertung</u> (für landwirtschaftliche Betriebe, siehe 1.3.1), der internen Inspektion des Vorjahres und der Auditergebnisse festgelegt.</li> </ul> <p>Nur für Geltungsbereich landwirtschaftlicher Betrieb: Es gibt ein Rotationssystem, damit jede <u>Betriebseinheit</u> mindestens alle 3 Jahre einer Inspektion unterzogen wird. Bei abgelegenen Betriebseinheiten gilt ein Zeitraum von mindestens alle 6 Jahre.</p> <p><i>Hinweis zur Anwendbarkeit: Interne Inspektionen werden durchgeführt, wenn mehr als eine Einheit (Mitglieder der Kooperative, Standorte, DienstleisterInnen, SubunternehmerInnen) in das Zertifikat aufgenommen ist.</i></p>			✓	
1.4.2	<p>Die Leitung führt eine jährliche <u>Selbsteinschätzung</u> durch, um zu evaluieren, ob sie selbst und alle Akteure in ihrem <u>Zertifizierungsrahmen</u> den Rainforest Alliance Standard für nachhaltige Landwirtschaft erfüllen.</p> <p>Für InhaberInnen von Betriebszertifikaten umfasst die <u>Selbsteinschätzung</u> die Ergebnisse der <u>internen Inspektionen</u> der <u>Mitglieder der Kooperative</u> und anderer Einheiten, die in den Zertifizierungsrahmen fallen (einschließlich <u>SubunternehmerInnen</u>, <u>ZwischenhändlerInnen</u>, <u>DienstleisterInnen</u> und <u>Verarbeitungsstätten</u>).</p> <p>Für InhaberInnen eines Lieferkettenzertifikats mit mehreren Standorten umfasst die <u>Selbsteinschätzung</u> die internen Inspektionen der Standorte, einschließlich der SubunternehmerInnen.</p>			✓	✓

Nr.	Kernanforderungen	Kooperativenzertifizierung			Einzelzertifizierung
		Kleinbäuerliche Betriebe (K)	Großbetriebe (G)	Leitung der Kooperative	K/G
1.4.3	<p>Es gibt ein internes Zulassungs- und Sanktionssystem zur Bewertung der Einhaltung des Rainforest Alliance Standards für nachhaltige Landwirtschaft durch die <u>Mitglieder der Kooperative</u> (für landwirtschaftliche Betriebe) und/oder <u>Standorte</u>. Dieses System umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ein schriftliches Zulassungs- und Sanktionsverfahren</li> <li>• einen Zulassungs- und Sanktionsmanager oder einen Zulassungs- und Sanktionsausschuss</li> <li>• einen Mechanismus zur Nachverfolgung der Verbesserungs- und Korrekturmaßnahmen der Mitglieder der Kooperative bzw. der Standorte</li> <li>• eine Entscheidung über den Zertifizierungsstatus eines jeden Mitglieds der Kooperative bzw. über jeden Standort, die zu unterzeichnen und dokumentieren sowie in den abschließenden internen Inspektionsbericht aufzunehmen ist</li> </ul>			✓	
1.4.4	<p>Das Verhältnis zwischen der Anzahl der internen PrüferInnen und der <u>landwirtschaftlichen Betriebe</u> muss mindestens ein(e) interne(n) PrüferIn pro 250 landwirtschaftliche Betriebe betragen. Ein(e) interne(r) PrüferIn kann nicht mehr als 6 landwirtschaftliche Betriebe pro Tag prüfen. Die internen PrüferInnen sind geschult, wurden anhand der Schulungsinhalte bewertet und haben sich Kenntnisse über bewährte Praktiken der internen Inspektion angeeignet.</p>			✓	
<b>Nr. Verbindliche Verbesserung</b>					
1.4.5 S1	<p>Für mindestens 30 % der <u>Mitglieder der Kooperative</u> müssen die Daten aus <u>internen Inspektionen</u> über ein Gerät (z. B. Telefon, Tablet usw.) erfasst und in einem <u>digitalisierten</u> Format verwendet werden.</p> <p><b>Indikator:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Anzahl der Mitglieder der Kooperative, deren Daten aus internen Inspektionen von der <u>Leitung der Kooperative</u> erfasst und in einem digitalisierten Format verwendet werden.</li> </ul>			✓	
1.4.6 S2	<p>Für mindestens 90 % der <u>Mitglieder der Kooperative</u> müssen die Daten aus <u>internen Inspektionen</u> über ein Gerät (z. B. Telefon, Tablet usw.) erfasst und in einem <u>digitalisierten</u> Format verwendet werden.</p> <p><b>Indikator:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Anzahl der Mitglieder der Kooperative, deren Daten aus internen Inspektionen von der <u>Leitung der Kooperative</u> erfasst und in einem digitalisierten Format verwendet werden.</li> </ul>			✓	


## 1.5 BESCHWERDEMECHANISMUS

Nr.	Kernanforderungen	Kooperativenzertifizierung			Einzelzertifizierung	
		Kleinbäuerliche Betriebe (K)	Großbetriebe (G)	Leitung der Kooperative	K/G	
1.5.1	<p>Es gibt einen <u>Beschwerdemechanismus</u>, der es Einzelpersonen, Arbeitskräften, Gemeinschaften und/oder der Zivilgesellschaft (einschließlich Whistleblowern) ermöglicht, ihre Beschwerden darüber vorzubringen, dass sie von bestimmten Geschäftsaktivitäten und/oder Vorgängen jeglicher Art (einschließlich technischer, sozialer oder wirtschaftlicher Art) negativ beeinflusst werden. Der Beschwerdemechanismus kann direkt in Kooperation mit anderen Unternehmen oder durch ein Branchenprogramm oder einen institutionalisierten Mechanismus und in Übereinstimmung mit den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte bereitgestellt werden. Der Beschwerdemechanismus muss zugänglich sein; in den lokalen Sprachen und auch für Personen, die nicht lesen können oder keinen Internetzugang haben. Der Beschwerdemechanismus muss mindestens die folgenden Elemente umfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• einen Beschwerdeausschuss mit Entscheidungsbefugnis, der die <u>Beschwerden</u> kennt und unparteiisch, erreichbar und <u>geschlechtersensibel</u> ist</li> <li>• Der Beschwerdeausschuss wird von der Leitung gebildet und besteht aus mindestens einem Mitglied/<u>einem oder einer ArbeitnehmervertreterIn</u>.</li> <li>• Der Beschwerdemechanismus verfügt über geeignete Kanäle zur Einreichung von Beschwerden für interne und externe Interessengruppen, worunter ArbeiterInnen, Mitglieder, MitarbeiterInnen, KäuferInnen, LieferantInnen, <u>indigene Völker</u> und <u>Gemeinschaften</u>.</li> <li>• Anonyme Beschwerden sind zulässig, und deren <u>Vertraulichkeit</u> wird gewahrt.</li> <li>• Beschwerden rund um Verletzungen der Menschen- oder Arbeitsrechte werden – je nach Fall – gemäß dem Behebungsprotokoll und in Zusammenarbeit mit dem <u>Assess-and-address</u>-Ausschuss (einschätzen und ansprechen) oder dem Genderausschuss bzw. der oder dem Genderbeauftragten <u>behoben</u>.</li> <li>• Beschwerden und vereinbarte Folgemaßnahmen werden dokumentiert und den beteiligten Personen innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens mitgeteilt.</li> <li>• Beschwerdeführer sind gegen Kündigung des Arbeitsverhältnisses/Beendigung der Mitgliedschaft, Vergeltung oder Drohungen infolge der Anwendung des Beschwerdemechanismus geschützt.</li> </ul> <p>Assess-and-address-Ausschuss (falls zutreffend): siehe 5.1.1 Genderausschuss/GenderbeauftragteR: siehe 1.6.1</p> <p> <i>Siehe Anhang S4: Behebungsprotokoll</i></p> <p> <i>Siehe Leitfaden E: Beschwerdemechanismus</i></p>			✓	✓	✓

## 1.6 GLEICHSTELLUNG DER GESCHLECHTER

Nr.	Kernanforderungen	Kooperativenzertifizierung			Einzelzertifizierung
		Kleinbäuerliche Betriebe (K)	Großbetriebe (G)	Leitung der Kooperative	K/G
1.6.1	<p>Die Leitung verpflichtet sich zur Förderung der <u>Gleichstellung der Geschlechter</u> durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>eine schriftliche Erklärung, die den <u>Mitgliedern der Kooperative/ArbeiterInnen</u> kommuniziert wird</li> <li>die Ernennung eines Ausschusses, der für die Umsetzung, Überwachung und Bewertung von Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Stärkung der Frau zuständig ist. Die Leitung kann entscheiden, anstelle eines Ausschusses nur eine zuständige Person zu ernennen (außer bei Großbetrieben).</li> </ul> <p>Der zuständige Ausschuss/Die zuständige Person:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>hat fundierte Kenntnisse rund um die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Frau</li> <li>Im Falle eines Ausschusses: hat aus mindestens einer Frau und einem Mitglied aus der Leitung zu bestehen</li> <li>ist den Mitgliedern der Kooperative/ArbeiterInnen bekannt, kann von diesen erreicht werden und die Mitglieder der Kooperative/ArbeiterInnen vertrauen ihm bzw. ihr</li> </ul> <p style="text-align: center;"><i>Siehe Leitfaden F: Gleichstellung der Geschlechter</i></p>		✓	✓	✓
1.6.2	<p>Der zuständige Ausschuss/Die zuständige Person führt die folgenden Aktivitäten durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Er/Sie setzt nach der grundlegenden <u>Risikobewertung</u> Maßnahmen zur Förderung der <u>Gleichstellung der Geschlechter</u> (1.3.1) durch und nimmt diese Maßnahmen in den <u>Managementplan</u> (1.3.2) auf.</li> <li>Er/Sie sensibilisiert mindestens einmal im Jahr die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Frau bei Leitung und MitarbeiterInnen (der Kooperative).</li> <li>Er/Sie ist an der Lösung von Fällen rund um geschlechtsspezifische Gewalt und <u>Diskriminierung</u> gemäß dem Behebungsprotokoll beteiligt.</li> </ul> <p> <i>Siehe Anhang S3: Tool zur Risikobewertung</i></p> <p> <i>Siehe Anhang S4: Behebungsprotokoll</i></p>		✓	✓	✓

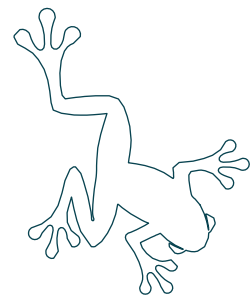


Nr.	Verbindlicher Smart Meter	Kooperativenzertifizierung			Einzelzertifizierung
		Kleinbäuerliche Betriebe (K)	Großbetriebe (G)	Leitung der Kooperative	K/G
1.6.3	<p>Ab Jahr 1 hat der zuständige Ausschuss/die zuständige Person die folgenden Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Umsetzung des Tools zur eingehenden Risikobewertung von <u>geschlechtsspezifischen</u> Risiken und Wiederholung mindestens alle drei Jahre</li> <li>• Priorisierung von mindestens drei Indikatoren aus dem Tool zur eingehenden Risikobewertung von geschlechtsspezifischen Risiken mit ihren jeweiligen Abschwächungsmaßnahmen</li> <li>• Aufnahme der prioritären Abschwächungsmaßnahmen in den <u>Managementplan</u></li> <li>• Umsetzung und Überwachung der Abschwächungsmaßnahmen</li> <li>• jährliche Berichterstattung an die Leitung der Kooperative über die Abschwächungsmaßnahmen und die Indikatoren</li> </ul> <p>  <i>Siehe Anhang S3: Tool zur Risikobewertung</i></p>		✓	✓	✓

## 1.7 JUNGLANDWIRTINNEN UND JUNGE ARBEITERINNEN

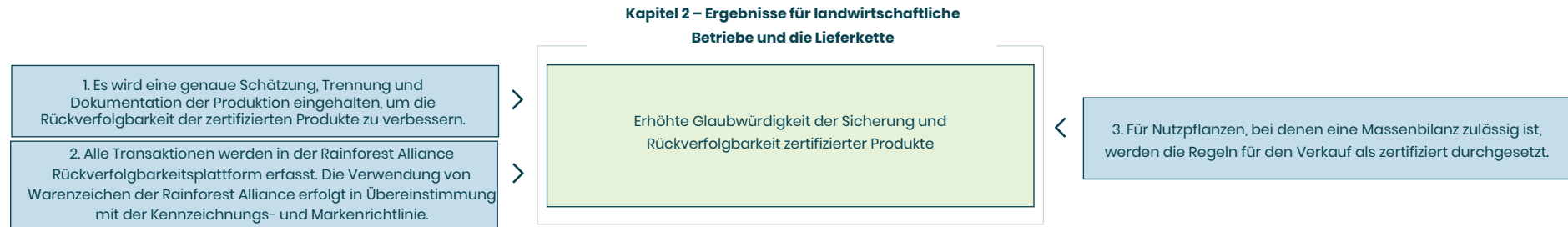
Nr.	Frei wählbarer Smart Meter	Kooperativenzertifizierung			Einzelzertifizierung
		Kleinbäuerliche Betriebe (K)	Großbetriebe (G)	Leitung der Kooperative	K/G
1.7.1	<p>Die Leitung fördert die Beteiligung und Entwicklung junger Menschen (&lt; 35 Jahre) in der Landwirtschaft und in Managementaktivitäten.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sie ermutigt deren Beteiligung an landwirtschaftlichen Aktivitäten.</li> <li>• Sie fördert deren Entwicklung von Fähigkeiten, einschließlich der Lese-, Schreib- und Rechenkompetenzen.</li> <li>• Sie ermutigt deren Teilnahme an Schulungen und an der Entscheidungsfindung.</li> <li>• Sie ermutigt sie, LandwirtInnen zu werden.</li> </ul> <p>Die Leitung legt Ziele für (eine Auswahl von) vorgeschlagene(n) Indikatoren fest und überwacht jährlich den Fortschritt dieser Ziele, aufgeschlüsselt nach sozialem Geschlecht.</p> <p><b>Indikatoren:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Anzahl und Prozentsatz der <u> jungen Mitglieder der Kooperative </u> (unter 35 Jahre)</li> <li>• Anzahl und Prozentsatz der jungen Teilnehmenden an Schulungen (unter 35 Jahre)</li> <li>• Anzahl und Prozentsatz der jungen TrainerInnen (unter 35 Jahre)</li> <li>• Anzahl und Prozentsatz der jungen internen PrüferInnen (unter 35 Jahre)</li> <li>• Anzahl und Prozentsatz der JunglandwirtInnen mit Zugang zu Land (unter 35 Jahre)</li> <li>• Anzahl und Prozentsatz der jungen Personen (unter 35 Jahre) in Managementfunktionen</li> </ul>		✓	✓	✓

# KAPITEL 2: RÜCKVERFOLGBARKEIT




Ein erfolgreiches, zuverlässiges Zertifizierungsprogramm für nachhaltige Landwirtschaft muss seinen NutzerInnen das Vertrauen schenken können, dass zertifizierte Produkte tatsächlich gemäß dem Standard hergestellt werden. Dies erfordert ein solides, transparentes System zur Rückverfolgung der Produkte; beginnend mit den ErzeugerInnen entlang der gesamten Lieferkette bis hin zum Einzelhändler bzw. zur Einzelhändlerin.

Die Anforderungen in diesem Kapitel bieten den ErzeugerInnen einen Rahmen zur genauen und zuverlässigen Aufzeichnung der Mengen der zertifizierten Produkte in ihren landwirtschaftlichen Betrieben, zur Trennung dieser Produkte von nicht zertifizierten Produkten sowie für Verkaufstransaktionen, Umwandlungsmethoden und die Verwendung von Markenzeichen.





## 2.1 RÜCKVERFOLGBARKEIT

Nr.	Kernanforderungen	Kooperativenzertifizierung			Einzelzertifizierung
		Kleinbäuerliche Betriebe (K)	Großbetriebe (G)	Leitung der Kooperative	K/G
2.1.1	<p>Die Gesamtmenge an <u>zertifizierten</u> Produkten und die zertifizierte Produktion der einzelnen ErzeugerInnen (in kg, bei Blumen in Stängeln) wird einmal jährlich geschätzt. Die Berechnungen beruhen auf einer glaubwürdigen Methodik zur Ertragsschätzung (in kg/ha, Stängel/ha bei Blumen) einer repräsentativen Stichprobe von landwirtschaftlichen Betrieben oder <u>Betriebseinheiten</u>. Die Methodik und die Berechnung müssen dokumentiert werden.</p> <p><b>Indikator:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Geschätzte zertifizierte Produktionsmenge (kg oder Stängel)</li> </ul> <p> <i>Siehe Leitfaden G: Ertragsschätzung</i></p>		✓	✓	✓
2.1.2	<p>Die Leitung führt jährlich eine Bestandsaufnahme durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>der gesamten geernteten <u>zertifizierten</u> Produktion (in kg, bei Blumen in Stängeln)</li> <li>der Bilanz der gekauften, produzierten, verkauften und vorrätigen Produkte</li> </ul> <p>Wenn die Differenz zwischen der geschätzten und der tatsächlichen Produktion &gt; 15 % beträgt, muss dies angemessen begründet werden, und es müssen Maßnahmen ergriffen werden, um ein erneutes Auftreten solcher Differenzen zu vermeiden.</p> <p>Bei Kooperativen werden die Differenzen sowohl auf Kooperativebene als auch für die einzelnen Mitglieder geprüft und begründet.</p> <p><b>Indikator:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Gesamte geerntete Produktion der zertifizierten Nutzpflanze (kg oder Stängel)</li> </ul>		✓	✓	✓
2.1.3	<p><u>Zertifizierte</u> Produkte werden in allen Phasen, einschließlich Transport, Lagerung und Verarbeitung, sichtbar von nicht zertifizierten Produkten getrennt.</p>			✓	✓

Nr.	Kernanforderungen	Kooperativenzertifizierung			Einzelzertifizierung
		Kleinbäuerliche Betriebe (K)	Großbetriebe (G)	Leitung der Kooperative	K/G
2.1.4	Die Leitung hat den Produktstrom bis zum endgültigen Standort des <u>Geltungsbereichs des Zertifikats</u> dargestellt, einschließlich aller ZwischenhändlerInnen (Sammelstellen, Transport, Verarbeitungseinheiten, Lager usw.) und Aktivitäten, die am Produkt durchgeführt werden.			✓	✓
2.1.5	Als <u>zertifiziert</u> verkaufte Produkte können zu dem bzw. den zertifizierten landwirtschaftlichen Betrieb(en) zurückverfolgt werden, an dem bzw. denen diese produziert wurden.  Die Leitung bewahrt die mit den physischen Lieferungen von zertifizierten, mehrfach zertifizierten und nicht zertifizierten Produkten verknüpfte Dokumentation der Käufe und Verkäufe auf, und sie muss sicherstellen, dass alle ZwischenhändlerInnen diese Dokumentation ebenfalls aufbewahren. Die Dokumentation der Käufe und Verkäufe enthält Daten, Produkttyp, (Prozentsatz der) zertifizierten Menge, Mitglied der Kooperative und ggf. die Art der Rückverfolgbarkeit.  Im Falle einer Kooperativenzertifizierung muss die Leitung sicherstellen, dass die Mitglieder der Kooperative für jede Lieferung des Mitglieds der Kooperative an die Kooperative oder eine(n) ZwischenhändlerIn eine Quittung erhalten, die den Namen des Mitglieds der Kooperative, die Mitglieds-ID, das Datum, den Produkttyp und die Menge enthält.			✓	✓
2.1.6	Lieferungen von <u>zertifizierten</u> Produkten übersteigen nicht die Gesamtproduktion (für landwirtschaftliche Betriebe), den Kauf von zertifizierten Produkten plus den verbleibenden Lagerbestand des Vorjahres.			✓	✓
2.1.7	Es gibt keinen <u>Doppelverkauf</u> von Mengen: Als konventionelles Produkt oder im Rahmen eines anderen Programms oder einer Nachhaltigkeitsinitiative verkaufte Produkte werden nicht auch als Rainforest Alliance zertifiziert verkauft. Der Verkauf von Produkten, die im Rahmen von mehr als einem Programm <u>zertifiziert</u> sind, ist zulässig.			✓	✓
2.1.8	<u>Mitglieder der Kooperative</u> bewahren die Verkaufsquittungen auf, auf denen der Name des Mitglieds der Kooperative, dessen ID, das Datum, der Produkttyp und die Menge angegeben sind.	✓	✓		
2.1.9	Die korrekte Methode zur Berechnung der Umwandlungsfaktoren wird für jedes <u>zertifizierte</u> Produkt demonstriert und dokumentiert und dementsprechend in der <u>Rückverfolgbarkeitsplattform</u> wiedergegeben.   <i>Siehe Anhang S6: Rückverfolgbarkeit</i>		✓	✓	✓
2.1.10	Die zur Bestimmung des Gewichts oder Volumens des <u>zertifizierten</u> Produkts verwendeten Geräte werden jährlich kalibriert.		✓	✓	✓

## 2.2 RÜCKVERFOLGBARKEIT IN DER ONLINE-PLATTFORM



Gilt für ZertifikatsinhaberInnen, die mit Nutzpflanzen arbeiten, für die im Rahmen des Rainforest Alliance Zertifizierungsprogramms eine Online-Rückverfolgbarkeit angeboten wird.

Nr.	Kernanforderungen	Kooperativenzertifizierung			Einzelzertifizierung
		Kleinbäuerliche Betriebe (K)	Großbetriebe (G)	Leitung der Kooperative	K/G
2.2.1	<p>Als <u>zertifiziert</u> verkaufte Mengen werden spätestens zwei Wochen nach Ende des Quartals, in dem die Lieferung stattgefunden hat, in der Rainforest Alliance <u>Rückverfolgbarkeitsplattform</u> erfasst.</p>  <p><i>Siehe Anhang S6: Rückverfolgbarkeit</i></p>			✓	✓
2.2.2	<p>KäuferInnen von Rainforest Alliance zertifizierten Produkten verfügen über ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, ob die Transaktionen in der <u>Rückverfolgbarkeitsplattform</u> mit den Rechnungen für gekaufte und/oder gelieferte <u>zertifizierte</u> Produkte übereinstimmen.</p>			✓	✓
2.2.3	<p>Mengen, die nicht als Rainforest Alliance zertifiziert verkauft wurden und/oder <u>mit Produktverlust</u>, werden innerhalb von zwei Wochen nach Ende des Quartals, in dem die Lieferung oder der Verlust der Mengen stattgefunden haben/hat, von der <u>Rückverfolgbarkeitsplattform</u> entfernt.</p>  <p><i>Siehe Anhang S6: Rückverfolgbarkeit</i></p>			✓	✓
2.2.4	<p>Im Falle einer öffentlichen Markennutzung wird entsprechend der Rainforest Alliance Kennzeichnungs- und Markenrichtlinie vor der Online- und Offline-Verwendung von Markenzeichen eine Genehmigung eingeholt.</p>			✓	✓

## 2.3 MASSENBILANZ

Gilt für ZertifikatsinhaberInnen, welche die Massenbilanz für die Nutzpflanzen anwenden, für die der Rückverfolgbarkeitstyp Massenbilanz zulässig ist.

Siehe Anhang S6: Rückverfolgbarkeit

Nr.	Kernanforderungen	Kooperativenzertifizierung			Einzelzertifizierung
		Kleinbäuerliche Betriebe (K)	Großbetriebe (G)	Leitung der Kooperative	K/G
2.3.1	Mengenkredite werden nur für Prozesse umgewandelt, die tatsächlich vorkommen können. Eine Produktumwandlung kann nicht zu einem früheren Produkt führen.			✓	✓
2.3.2	Die als <u>Massenbilanz</u> verkaufte Produktmenge wird zu 100 % durch die als <u>zertifiziert</u> gekauften Mengen abgedeckt.			✓	✓
2.3.3	Als <u>zertifiziert</u> verkaufte Mengen erfüllen die prozentualen Mindestanforderungen an die Herkunftsangaben.  <i>Siehe Anhang S6: Rückverfolgbarkeit</i>			✓	✓
2.3.4	Die Dokumentation der Käufe und Verkäufe für als <u>zertifiziert</u> verkaufte Mengen enthält Herkunftsangaben auf Länderebene für zertifizierte und nicht zertifizierte Eingangsmengen.  <i>Siehe Anhang S6: Rückverfolgbarkeit</i>			✓	✓
2.3.5	Der Handel mit Guthaben ist auf den Rahmen innerhalb eines Zertifikats beschränkt. Der Übergang von Mengenkonten von einem Zertifikat zu einem anderen geht mit der Lieferung des betreffenden Produkts einher.			✓	✓

# KAPITEL 3:

## EINKOMMEN UND GETEILTE VERANTWORTUNG



Die Rainforest Alliance verfolgt das Ziel, Nachhaltigkeit in den Sektoren, in denen sie tätig ist, zur Norm zu machen.

Dadurch ändern sich die Arbeitsweisen der Lieferkette in dem jeweiligen Sektor wesentlich – hin zu einem System, in dem Nachhaltigkeit in der landwirtschaftlichen Produktion als grundlegende Leistung geschätzt und mit einem entsprechenden Preis versehen wird, der über dem Rohstoffpreis und den Investitionen liegt, die zur Förderung nachhaltiger Praktiken am Ursprungsort erforderlich sind. In diesem neuen System werden die besagten Kosten von den ErzeugerInnen und vom Markt getragen.

Diese Ziele sind in zwei Elementen des 2020 Standards für nachhaltige Landwirtschaft zu finden. Das erste Element ist der Nachhaltigkeitsbonus. Dieser Bonus ist eine verbindliche Geldleistung an ErzeugerInnen, zusätzlich zum Marktpreis für den Verkauf der zertifizierten Nutzpflanze.

Das zweite Element sind die Nachhaltigkeitsinvestitionen. Diese Investitionen tätigen Marktakteure zertifizierter Produkte, um einen Beitrag zu den Investitionen zu leisten, die zur Förderung von Nachhaltigkeitsbestrebungen am Ursprungsort getätigt werden müssen.

Dieses Kapitel beginnt mit zwei frei wählbaren Anforderungen zu den Produktionskosten und zum existenzsichernden Einkommen, um die Rentabilität und das Einkommen der LandwirtInnen zu verbessern. Das Konzept des existenzsichernden Einkommens soll LandwirtInnen ermöglichen, die Rentabilität ihrer landwirtschaftlichen Betriebe zu verbessern und zumindest ein Einkommen zu erzielen, das ihren Familien und Haushalten einen angemessenen Lebensstandard bietet.




**Kapitel 3 – Ergebnisse für landwirtschaftliche Betriebe und die Lieferkette**

- 1. Das Nettoeinkommen der Mitglieder der Kooperative wird anhand des Richtwerts für das existenzsichernde Einkommen bewertet. Zur Berechnung des Einkommens werden Daten über die Produktionskosten erhoben.
- 2. Die Leitung der Kooperative überweist den Nachhaltigkeitsbonus in bar an die Mitglieder der Kooperative. Die Leitung verwendet den Nachhaltigkeitsbonus zugunsten der ArbeiterInnen.
- 3. Die Leitung legt die zur Verbesserung der Nachhaltigkeit erforderlichen Investitionen fest.
- 3. Die Mitglieder der Kooperative und die ArbeiterInnen werden zu den gemeinsamen

- LandwirtInnen, ArbeiterInnen und ihre Familien genießen einen verbesserten Lebensstandard [hin zu einem existenzsichernden Lohn oder einem existenzsichernden Einkommen]
- Die Leitung der Kooperative sorgt für eine tatsächliche Übermittlung des Nachhaltigkeitsbonus an die Mitglieder der Kooperative, und die Betriebsleitung gibt den NB zugunsten der ArbeiterInnen aus.
- Nachhaltigkeitsinvestitionen werden von landwirtschaftlichen Betrieben und Kooperativen wirksam zur Unterstützung wichtiger Nachhaltigkeitspraktiken und -verbesserungen eingesetzt.






- 3. KäuferInnen von zertifizierten Produkten zahlen den Nachhaltigkeitsbonus in Form einer Barzahlung zusätzlich zum Marktpreis.
- 3. KäuferInnen von zertifizierten Produkten leisten einen Beitrag zu den Plänen für Nachhaltigkeitsinvestitionen der landwirtschaftlichen Betriebe.
- 4. Die Akteure der Lieferkette leisten einen finanziellen Beitrag oder einen anderen Investitionsbeitrag zum Plan zur Lohnverbesserung der landwirtschaftlichen Betriebe.

### 3.1 PRODUKTIONSKOSTEN UND EXISTENZSICHERNDES EINKOMMEN


Nr.	Frei wählbare Verbesserung	Kooperativenzertifizierung			Einzelzertifizierung
		Kleinbäuerliche Betriebe (K)	Großbetriebe (G)	Leitung der Kooperative	K/G
3.1.1	<p>Die <u>Leitung der Kooperative</u> erhebt Daten über die wichtigsten Bestimmungsfaktoren der Produktionskosten (z. B. Kosten für <u>Düngemittel</u>, <u>Agrochemikalien</u>, bezahlte Arbeit, Ausrüstung) und berechnet für eine stichprobenartige Anzahl von <u>Mitgliedern der Kooperative</u> das Nettoeinkommen aus der <u>zertifizierten</u> Ernte (d. h. Bruttoeinkommen – Produktionskosten = Nettoeinkommen). Die Leitung der Kooperative teilt die analysierten Daten mit den Mitgliedern der Kooperative.</p> <p><b>Indikator:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Produktionskosten pro kg geerntetes Produkt</li> </ul>			✓	
3.1.2	<p>Das tatsächliche Nettoeinkommen der Haushalte der Mitglieder der Kooperative wird anhand des Richtwertes für das existenzsichernde Einkommen einer stichprobenartigen Anzahl von Mitgliedern der Kooperative bewertet.</p> <p><b>Indikatoren:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>durchschnittliches und mittleres Nettoeinkommen</li> <li>durchschnittliche und mittlere Differenz zum Richtwert für das existenzsichernde Einkommen (finanziell und prozentual)</li> <li>Prozentsatz der ErzeugerInnen, die den Richtwert für das existenzsichernde Einkommen erreichen</li> </ul> <p> <i>Siehe Anhang S5: Existenzsicherndes Einkommen</i></p>			✓	


### 3.2 NACHHALTIGKEITSBONUS

Nr.	Kernanforderungen	Kooperativenzertifizierung			Einzelertifizierung
		Kleinbäuerliche Betriebe (K)	Großbetriebe (G)	Leitung der Kooperative	K/G
3.2.1	<p>Die <u>Leitung der Kooperative</u> überweist den vollen Betrag des <u>Nachhaltigkeitsbonus</u> in bar oder in Form einer anderen Geldleistung an die <u>Mitglieder der Kooperative</u>:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• anteilig, basierend auf den gelieferten Mengen</li> <li>• pünktlich und auf angemessene Weise, mindestens vor der nächsten Erntesaison, oder mindestens einmal pro Jahr im Falle von ununterbrochenem Erntezyklus</li> </ul> <p>Die Leitung der Kooperative muss mindestens jährlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• den von der Rainforest Alliance erhaltenen Nachhaltigkeitsbonus nach Menge dokumentieren. Die Zahlungen des Nachhaltigkeitsbonus von jedem Käufer bzw. jeder Käuferin werden getrennt aufgezeichnet, und sie unterscheiden sich deutlich vom <u>Marktpreis</u>, anderen Prämien wie Qualitätsprämien oder Nutzpflanzen- und länderspezifischen Prämien wie dem Bonus zum existenzsichernden Einkommen.</li> <li>• den Mitgliedern der Kooperative den für die <u>zertifizierte</u> Nutzpflanze erhaltenen Nachhaltigkeitsbonus kommunizieren</li> <li>• die Zahlung des Rainforest Alliance Nachhaltigkeitsbonus an die Mitglieder der Kooperative dokumentieren</li> </ul> <p><b>Indikatoren:</b></p> <p>Höhe des erhaltenen Rainforest Alliance Nachhaltigkeitsbonus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Höhe des erhaltenen Gesamtbetrags auf Ebene der Leitung der Kooperative</li> <li>• Höhe des erhaltenen Betrags nach Menge auf Ebene der Mitglieder der Kooperative</li> </ul>			✓	
3.2.2	<p>Der Rainforest-Alliance <u>Nachhaltigkeitsbonus</u> wird zugunsten des Erzeugers bzw. der Erzeugerin und/oder der ArbeiterInnen ausgegeben.</p> <p>Die Betriebsleitung dokumentiert mindestens jährlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• den von der Rainforest Alliance erhaltenen Nachhaltigkeitsbonus nach Menge. Die Zahlungen des Nachhaltigkeitsbonus von jedem Käufer bzw. jeder Käuferin werden getrennt aufgezeichnet, und sie unterscheiden sich deutlich vom <u>Marktpreis</u>, anderen Prämien wie Qualitätsprämien oder Nutzpflanzen- und länderspezifischen Prämien.</li> <li>• wofür der Nachhaltigkeitsbonus ausgegeben wurde, A) zugunsten des Erzeugers bzw. der Erzeugerin und/oder B) zugunsten der ArbeiterInnen, einschließlich der spezifizierten Kategorien. Wenn der Nachhaltigkeitsbonus zugunsten der ArbeiterInnen ausgegeben wird, beratschlagt sich die Betriebsleitung mit einer Vertretung der ArbeiterInnen über die Prioritäten und die Verteilung des Nachhaltigkeitsbonus. Der Nachhaltigkeitsbonus kann den folgenden Kategorien zugeordnet werden: Löhne, Arbeitsbedingungen, Gesundheit und Sicherheit, Wohnen.</li> </ul> <p><b>Indikatoren:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Höhe des erhaltenen Rainforest Alliance Nachhaltigkeitsbonus (insgesamt und nach Menge)</li> <li>• Verteilung des Nachhaltigkeitsbonus in % des Gesamtbetrags für A) Eigenverbrauch und B) zugunsten der ArbeiterInnen für die Kategorien a) Löhne, b) Arbeitsbedingungen, c) Gesundheit und Sicherheit</li> </ul>		✓		✓

Nr.	Kernanforderungen	Kooperativenzertifizierung			Einzelzertifizierung
		Kleinbäuerliche Betriebe (K)	Großbetriebe (G)	Leitung der Kooperative	K/G
Gilt für InhaberInnen eines Lieferkettenzertifikats und für InhaberInnen von Betriebszertifikaten, wenn sie zertifizierte Produkte direkt von anderen landwirtschaftlichen Betrieben kaufen.					
3.2.3	Die verantwortlichen ZertifikatsinhaberInnen zahlen den <u>Nachhaltigkeitsbonus</u> in Form einer Barzahlung, zusätzlich zum <u>Marktpreis</u> , zu Qualitätsbeiträgen oder zu anderen Prämien. Der Nachhaltigkeitsbonus kann nicht als Sachleistung beglichen werden.  <i>Siehe Anhang S14: Geteilte Verantwortung</i>			✓	✓
3.2.4	Die verantwortlichen ZertifikatsinhaberInnen müssen für klare vertragliche Vereinbarungen oder Verpflichtungen sorgen, in denen der Betrag und andere Bedingungen für die Zahlung des <u>Nachhaltigkeitsbonus</u> festgelegt sind. Siehe Anhang S14 für weitere Angaben zur Anwendbarkeit.  <i>Siehe Anhang S14: Geteilte Verantwortung</i>			✓	✓
3.2.5	Der volle Betrag des <u>Nachhaltigkeitsbonus</u> muss mindestens jährlich und spätestens zu den für die jeweilige Nutzpflanze festgelegten Zahlungsfristen gezahlt werden.  <i>Siehe Anhang S14: Geteilte Verantwortung</i>			✓	✓
3.2.6	Die Bestätigung des <u>Nachhaltigkeitsbonus</u> wird in der <u>Rückverfolgbarkeitsplattform</u> aufgezeichnet.  <i>Siehe Anhang S14: Geteilte Verantwortung</i>			✓	✓
3.2.7	Für Nutzpflanzen, für die ein Mindestbetrag festgelegt wurde, beträgt der gezahlte <u>Nachhaltigkeitsbonus</u> mindestens den vorgeschriebenen Mindestbetrag.  <i>Siehe Anhang S14: Geteilte Verantwortung</i>			✓	✓

### 3.3 NACHHALTIGKEITSINVESTITIONEN

Nr.	Kernanforderungen	Kooperativenzertifizierung			Einzelzertifizierung
		Kleinbäuerliche Betriebe (K)	Großbetriebe (G)	Leitung der Kooperative	K/G
3.3.1	<p>Die Leitung legt mindestens einmal jährlich die zur Verbesserung der Nachhaltigkeit erforderlichen Investitionen anhand der Rainforest Alliance Vorlage Plan <u>Nachhaltigkeitsinvestitionen</u> fest.</p> <p>Zur Ermittlung ihres Investitionsbedarfs verwendet die Leitung die folgenden Quellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Managementplan (einschl. Ergebnisse der Bewertung der Managementkapazitäten und der <u>Risikobewertung</u>)</li> <li>• Auditberichte</li> <li>• interne Inspektionen und Selbsteinschätzungen</li> </ul> <p>Die Leitung dokumentiert die von den KäuferInnen für diesen Investitionsplan erhaltenen Nachhaltigkeitsinvestitionen in Form von Sach- und Geldleistungen gemäß den Rainforest Alliance Investitionskategorien.</p> <p><b>Indikatoren:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Investitionsbedarf pro Kategorie in den von der Rainforest Alliance definierten Investitionskategorien</li> <li>• von KäuferInnen erhaltene Nachhaltigkeitsinvestitionen</li> <li>• Aufteilung der Nachhaltigkeitsinvestitionen auf die vordefinierten Investitionskategorien, Prozentsatz der erhaltenen Gesamtmenge</li> </ul> <p> <i>Siehe Anhang S16: Vorlage Plan Nachhaltigkeitsinvestitionen</i></p>			✓	✓
Nr.	Verbindliche Verbesserung				
3.3.2 S1	Die <u>Leitung der Kooperative</u> beratschlagt sich jährlich mit einer Vertretung der Mitglieder der Kooperative, um gemeinsam den Inhalt des <u>Investitionsplans</u> festzulegen. Die Leitung der Kooperative beratschlagt sich jährlich mit den KäuferInnen über deren Beiträge zum Investitionsplan.			✓	
3.3.3 S1	Die <u>Betriebsleitung</u> beratschlagt sich jährlich mit einer Vertretung der <u>ArbeiterInnen</u> , um gemeinsam den Inhalt des <u>Investitionsplans</u> festzulegen. Die Betriebsleitung beratschlagt sich jährlich mit den KäuferInnen über deren Beiträge zum Investitionsplan.				✓

Nr.	Kernanforderungen	Kooperativenzertifizierung			Einzelzertifizierung
		Kleinbäuerliche Betriebe (K)	Großbetriebe (G)	Leitung der Kooperative	K/G
Gilt für InhaberInnen eines Lieferkettensertifikats und für InhaberInnen von Betriebszertifikaten, wenn sie zertifizierte Produkte direkt von anderen landwirtschaftlichen Betrieben kaufen.					
3.3.4	Der volle Betrag des <u>Nachhaltigkeitsbonus</u> muss mindestens jährlich und spätestens zu den für die jeweilige Nutzpflanze festgelegten Zahlungsfristen gezahlt werden.			✓	✓
3.3.5	Die Bestätigung der <u>Nachhaltigkeitsinvestition</u> wird in der <u>Rückverfolgbarkeitsplattform</u> aufgezeichnet.  <i>Siehe Anhang S14: Geteilte Verantwortung</i>			✓	✓
3.3.6	Die ZertifikatsinhaberInnen müssen für klare vertragliche Vereinbarungen oder Verpflichtungen sorgen, in denen der Betrag und andere Bedingungen für die Nachhaltigkeitsinvestitionen festgelegt sind. Siehe Anhang S14 für weitere Angaben zur Anwendbarkeit.			✓	✓

# KAPITEL 4: LANDWIRTSCHAFT



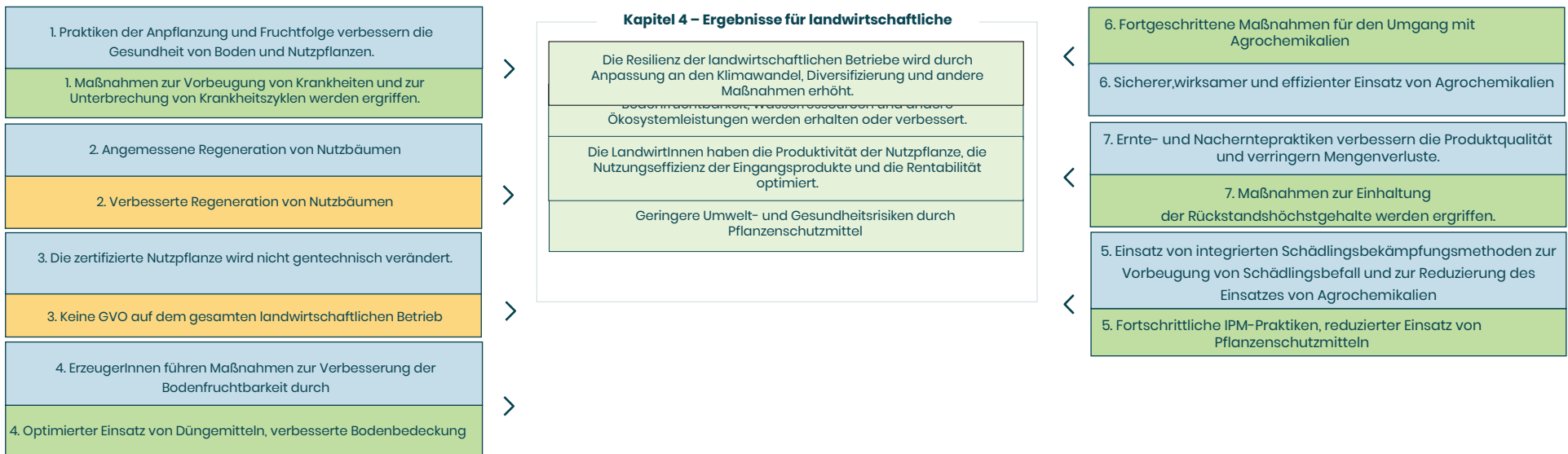
Dieses Kapitel legt den Schwerpunkt auf die Ergebnisse nachhaltiger Landwirtschaft, die Produktivität und Rentabilität der Nutzpflanzen sowie die natürlichen Ressourcen und Ökosystemleistungen. Zu diesen Ergebnissen gehören auch die Ziele der klimabewussten Landwirtschaft und der Ernährungssicherheit: Landwirtschaftliche Betriebe und Kooperativen können den Klimawandel eindämmen, sich an diesen anpassen und ihre Resilienz erhöhen, indem sie nachhaltige Praktiken anwenden und nach Möglichkeit diversifizieren.

Die Themen im Kapitel über landwirtschaftliche Praktiken wirken zusammen, um diese Ergebnisse zu realisieren. Landwirtschaftliche Aktivitäten im Zusammenhang mit nachhaltigen Produktionsverfahren, Bodenfruchtbarkeit und -schutz, integrierte


Schädlingsbekämpfung und ein sicherer Umgang mit Agrochemikalien unterstützen das Ergebnis einer nachhaltigen Produktivität und Rentabilität sowie die Erhaltung der natürlichen Ressourcen und der Ökosystemleistungen. In dieser Hinsicht fördern die Anforderungen für den jeweiligen Standort relevante und kontextspezifische Praktiken, um sicherzustellen, dass Betriebsmittel und natürliche Ressourcen effizient genutzt und natürliche Kreisläufe optimiert werden, um die Klimaresilienz zu erhöhen. Die Bodenfruchtbarkeit und -gesundheit wird verbessert, Bestäuber werden angelockert, der Wasserrückhalt und die Wasserwirtschaft werden verbessert, der Einsatz von

Pflanzenschutzmitteln wird minimiert und weitere negative Auswirkungen auf die Umwelt werden reduziert. Schließlich wird die Rentabilität der Nutzpflanzen durch Nacherntepraktiken unterstützt, bei denen die landwirtschaftlichen Betriebe und Kooperativen eine bessere Nutzpflanzenqualität erzielen, um die Marktnachfrage erfüllen zu können.

Die Umsetzung der Anforderungen dieses Kapitels ist Teil umfassenderer Aktivitäten im Bereich nachhaltiger Landwirtschaft, die sich in Kombination mit anderen Maßnahmen hinsichtlich Feld, Markt und das Eingreifen von Interessengruppen auf sektoraler und regionaler Ebene auswirken können.



## 4.1 ANPFLANZUNG UND FRUCHTFOLGE

Nr.	Kernanforderungen	Kooperativenzertifizierung			Einzelzertifizierung
		Kleinbäuerliche Betriebe (K)	Großbetriebe (G)	Leitung der Kooperative	K/G
4.1.1	Die Auswahl der Pflanzensorten, die angepflanzt, veredelt und <u>wiederhergestellt</u> werden sollen, erfolgt auf Grundlage von Qualität, Produktivität, Resistenz gegen <u>Schädlinge</u> und Krankheiten sowie deren Eignung für die Klimabedingungen während der Lebensdauer der Pflanzen. Dies erfolgt anhand der Ergebnisse der <u>Risikobewertung</u> zum Klima (1.3.5), sofern diese durchgeführt wurde.  Das Pflanzgut ist frei von Schädlingen und Krankheiten.	✓	✓	✓	✓
4.1.2	Neuanpflanzungen haben ein gut etabliertes Anbausystem, das u. a. die folgenden Aspekte berücksichtigt: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Anforderungen der verwendeten Sorte</li> <li>• geografische, ökologische und agronomische Bedingungen</li> <li>• Diversifizierung und Zwischenfruchtanbau mit unterschiedlicher Wurzeltiefe und Bodennutzung zur Verbesserung der Bodenqualität und -gesundheit</li> <li>• Bepflanzungsdichte</li> </ul>	✓	✓		✓
<b>Nr.</b>	<b>Verbindliche Verbesserung</b>				
4.1.3 S1	Die ErzeugerInnen ergreifen Maßnahmen zur Vorbeugung von Schädlingen und Krankheiten und zur Unterbrechung ihrer biologischen Kreisläufe, zur Unterstützung der Bodengesundheit und zur Verbesserung des Unkrautmanagements. Solche Maßnahmen können den Zwischenfruchtanbau und Maßnahmen zwischen Pflanzzyklen umfassen, wie <u>Fruchtwechsel</u> oder Brache.   <i>Siehe Leitfaden H: Integrierte Schädlingsbekämpfung (IPM)</i>	✓	✓		✓



## 4.2 BESCHNITT UND REGENERATION VON NUTZBÄUMEN

Nr.	Kernanforderungen	Kooperativenzertifizierung			Einzelzertifizierung
		Kleinbäuerliche Betriebe (K)	Großbetriebe (G)	Leitung der Kooperative	K/G
4.2.1	<p>Die Leitung führt einen <u>Schnittzyklus</u> für entsprechenden Gestaltungs-, Erhaltungs- und <u>Verjüngungsschnitt</u> entsprechend den Bedürfnissen der Nutzpflanzen, den agroökologischen Bedingungen und den geltenden Schnittrichtlinien ein.</p> <p>Die Leitung der Kooperative unterstützt die <u>Mitglieder der Kooperative</u> bei der Umsetzung dieses <u>Schnittzyklus</u>.</p>  <i>Siehe Leitfaden I: Schnitt</i>		✓	✓	✓
<b>Nr. Verbindlicher Smart Meter</b>					
4.2.2	<p>Die ErzeugerInnen führen den <u>Schnitt</u> gemäß Anforderung 4.2.1 durch</p> <p><b>Indikator:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Prozentsatz der <u>Mitglieder der Kooperative</u>, die entsprechend den Bedürfnissen der Nutzpflanzen, den agrarökologischen Bedingungen und den geltenden Schnittrichtlinien einen angemessenen Schnitt durchführen</li> </ul>	✓			
<b>Nr. Frei wählbarer Smart Meter</b>					
4.2.3	<p>Die ErzeugerInnen sorgen für eine <u>Regeneration</u> der <u>zertifizierten</u> Nutzpflanze, wenn dies aufgrund von Alter, Krankheit oder anderen Ursachen erforderlich ist, um die Produktivität aufrechtzuerhalten. Dazu gehören die Neubepflanzung von Produktionsflächen, das Auffüllen von Lücken und die Veredelung.</p> <p><b>Indikatoren:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Für kleinbäuerliche Betriebe: Prozentsatz der <u>Mitglieder der Kooperative</u>, die Regenerationsmaßnahmen für die zertifizierte Nutzpflanze ergriffen haben</li> <li>• Für Großbetriebe: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Fläche mit zertifizierten Nutzpflanzen, bei denen Regenerationsmaßnahmen durchgeführt wurden</li> </ul>	✓	✓	✓	✓

### 4.3 GENTECHNISCH VERÄNDERTE ORGANISMEN (GVO)


Nr.	Kernanforderungen	Kooperativenzertifizierung			Einzelzertifizierung
		Kleinbäuerliche Betriebe (K)	Großbetriebe (G)	Leitung der Kooperative	K/G
4.3.1	Die <u>zertifizierte</u> Nutzpflanze ist nicht gentechnisch verändert (GVO).	✓	✓	✓	✓
Nr.	Frei wählbare Verbesserung				
4.3.2	Auf dem landwirtschaftlichen Betrieb gibt es keine gentechnisch veränderten Nutzpflanzen (GVO).	✓	✓	✓	✓


## 4.4 BODENFRUCHTBARKEIT UND -ERHALTUNG

Nr.	Kernanforderungen	Kooperativenzertifizierung			Einzelzertifizierung
		Kleinbäuerliche Betriebe (K)	Großbetriebe (G)	Leitung der Kooperative	K/G
4.4.1	<p>Die Leitung führt eine <u>Bodenanalyse</u> für eine repräsentative Stichprobe von Flächen durch und aktualisiert diese mindestens einmal alle drei Jahre. Die Bodenanalyse umfasst die folgenden Punkte, falls relevant:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erosionsgefährdete Gebiete und Hänge</li> <li>• Bodenstruktur</li> <li>• Bodentiefe und Bodenhorizonte</li> <li>• Verdichtungsgrad von versiegelten Flächen</li> <li>• Bodenfeuchte und Wasserstand im Boden</li> <li>• Entwässerungsbedingungen</li> <li>• Identifizierung von Gebieten mit sichtbaren Anzeichen von Nährstoffmangel</li> </ul>		✓	✓	✓
4.4.2	<p>Auf Grundlage der <u>Bodenanalyse</u> legt die Leitung Maßnahmen zur Bodenbewirtschaftung fest und nimmt diese zum Zwecke des Aufbaus organischer Bodensubstanz, zur Verbesserung der Nährstoffrückgewinnung im landwirtschaftlichen Betrieb und zur Optimierung der Bodenfeuchte in den <u>Managementplan</u> auf.</p> <p> <i>Siehe Leitfaden J: Bodenfruchtbarkeit und -schutz</i></p>		✓	✓	✓
4.4.3	<p>Die Leitung führt regelmäßig Boden- und (visuelle) Blattuntersuchungen, einschließlich Makronährstoffe und organisches Material, durch, um repräsentative Stichproben von Flächen zu erhalten. Für mehrjährige Nutzpflanzen erfolgt dies mindestens einmal alle drei Jahre und für einjährige Nutzpflanzen mindestens einmal pro Jahr.</p>		✓	✓	✓
4.4.4	<p>Wenn verfügbar, verwenden die ErzeugerInnen zuerst im landwirtschaftlichen Betrieb hergestellte Nebenprodukte, einschließlich organischer Düngemittel. Wenn mehr Nährstoffe benötigt werden, werden diese nach Möglichkeit durch andere organische Düngemittel oder durch Mineraldünger ergänzt.</p> <p>Zur Risikominimierung wird Tierdung vor der Verwendung als Düngemittel heiß <u>kompostiert</u>. Die ErzeugerInnen müssen Tierdung und Kompost mindestens 25 Meter von Gewässern entfernt lagern.</p>	✓	✓		✓




Nr.	Verbindliche Verbesserung	Kooperativenzertifizierung			Einzelzertifizierung
		Kleinbäuerliche Betriebe (K)	Großbetriebe (G)	Leitung der Kooperative	K/G
4.4.5 S1	Der Boden der Produktionsfläche bleibt nicht offen, sondern wird durch Deckfrüchte, Pflanzenrückstände oder Mulch geschützt.	✓	✓		✓
4.4.6 S1	Düngemittel werden so ausgebracht, dass die Nährstoffe genau dann und dort verfügbar sind, wo die Nutzpflanzen sie brauchen, und dass die Verschmutzung der Umwelt auf ein Minimum reduziert wird.	✓	✓		✓
<b>Nr. Verbindlicher Smart Meter</b>					
4.4.7	<p>ErzeugerInnen überwachen und optimieren den Einsatz von <u>Mineraldüngern</u>.</p> <p><b>Indikator:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Menge an N, P und K pro ha (kg/ha, pro Jahr oder pro Anbauzyklus)</li> </ul> <p>In Kooperativen von kleinbäuerlichen Betrieben kann der Indikator für eine repräsentative Stichprobe von landwirtschaftlichen Betrieben überwacht werden.</p>	✓	✓		✓


## 4.5 INTEGRIERTE SCHÄDLINGSBEKÄMPFUNG (IPM)

Nr.	Kernanforderungen	Kooperativenzertifizierung			Einzelzertifizierung
		Kleinbäuerliche Betriebe (K)	Großbetriebe (G)	Leitung der Kooperative	K/G
4.5.1	<p>Die Leitung setzt die von einer <u>kompetenten Fachkraft</u> entwickelte <u>IPM-Strategie</u> um. Die IPM-Strategie umfasst Präventions-, Überwachungs- und Interventionsmaßnahmen für den gesamten landwirtschaftlichen Betrieb, einschließlich der Verarbeitungsanlagen. Die IPM-Strategie basiert auf den klimatischen Bedingungen, den Ergebnissen der <u>Schädlingsüberwachung</u>, den durchgeführten IPM-Maßnahmen und den Aufzeichnungen über die Anwendung von <u>Pflanzenschutzmitteln</u>. Die IPM-Strategie wird jährlich aktualisiert.</p> <p> <i>Siehe Leitfaden H: Integrierte Schädlingsbekämpfung (IPM)</i></p>		✓	✓	✓
4.5.2	<p><u>ErzeugerInnen</u> überwachen regelmäßig Schädlinge und ihre wichtigsten <u>natürlichen Feinde</u>.</p> <p>Großbetriebe und die Leitung der Kooperative führen für eine repräsentative Stichprobe von ErzeugerInnen Aufzeichnungen über die Überwachung. Die Aufzeichnungen umfassen Datum, Ort, Art des Schädlings und/oder der Nützlinge.</p>	✓	✓	✓	✓
4.5.3	<p>Zur Vorbeugung und Bekämpfung von Schädlingen setzen die ErzeugerInnen zunächst biologische, physikalische und andere nicht chemische Bekämpfungsmethoden ein, und sie dokumentieren den Einsatz und die Wirksamkeit dieser Methoden. Wenn die <u>Schwellenwerte</u> für Schädlinge erreicht werden, können die ErzeugerInnen nach Empfehlung eines <u>kompetenten Technikers bzw. einer kompetenten Technikerin</u> und/oder nach Empfehlung oder Anweisung einer offiziellen nationalen Organisation <u>Agrochemikalien</u> einsetzen.</p> <p>Für den Einsatz von Agrochemikalien gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Es werden Agrochemikalien mit der geringstmöglichen Toxizität und der höchsten Selektivität eingesetzt.</li> <li>• Es werden nur die betroffenen Nutzpflanzen und Flächen behandelt.</li> <li>• <u>Wirkstoffe</u> werden im Wechsel eingesetzt, um Resistenzen zu vermeiden und zu verringern.</li> <li>• Kalenderspritzungen ist zu vermeiden und darf nur nach Empfehlung eines kompetenten Technikers bzw. einer kompetenten Technikerin oder einer offiziellen nationalen Organisation angewendet werden.</li> </ul>	✓	✓		✓
4.5.4	<p>ErzeugerInnen und <u>ArbeiterInnen</u>, die an Aktivitäten der <u>Schädlingsbekämpfung</u> beteiligt sind, werden über die <u>IPM-Strategie</u> geschult.</p>	✓	✓	✓	✓

Nr.	Verbindliche Verbesserungen	Kooperativenzertifizierung			Einzelzertifizierung
		Kleinbäuerliche Betriebe (K)	Großbetriebe (G)	Leitung der Kooperative	K/G
4.5.5 S1	Die ErzeugerInnen haben die <u>IPM</u> -Strategie (Integrierte Schädlingsbekämpfung) umgesetzt.	✓			
4.5.6 S2	Die ErzeugerInnen verbessern <u>natürliche Ökosysteme</u> in der Nähe der Anbauflächen, um den Lebensraum für <u>natürliche Feinde</u> zu vergrößern, zum Beispiel durch Insektarien, die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern, die Vögel, Fledermäuse und Bestäuber anlocken, die Umwandlung von niedrig gelegenen Gebieten in kleine Teiche mit Vegetation und die Förderung von Uferbereichen und -vegetation.	✓	✓	✓	✓
<b>Nr. Verbindlicher Smart Meter</b>					
4.5.7	<p>ErzeugerInnen überwachen und reduzieren den Einsatz von <u>Pflanzenschutzmitteln</u>.</p> <p><b>Indikator</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wirkstoffe pro ha (Wirkstoff kg/ha, pro Jahr oder pro Anbauzyklus)</li> <li>• Wirkstoffe, die in der Liste für Ausnahmegebrauch und in der Liste zur Risikominimierung angeführt sind</li> </ul> <p>In Kooperativen von kleinbäuerlichen Betrieben kann der Indikator für eine repräsentative Stichprobe von landwirtschaftlichen Betrieben überwacht werden.</p> <p> <i>Siehe Anhang S7: Schädlingsbekämpfung</i></p>	✓	✓	✓	✓

## 4.6 UMGANG MIT AGROCHEMIKALIEN

Nr.	Kernanforderungen	Kooperativenzertifizierung			Einzelzertifizierung
		Kleinbäuerliche Betriebe (K)	Großbetriebe (G)	Leitung der Kooperative	K/G
4.6.1	<p>Es werden keine <u>Agrochemikalien</u> verwendet, die den folgenden Kriterien entsprechen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• auf der Rainforest Alliance Liste der verbotenen Pflanzenschutzmittel oder der Liste der überholten Pflanzenschutzmittel</li> <li>• verboten durch <u>geltendes Recht</u></li> <li>• nicht legal registriert in dem Land, in dem der landwirtschaftliche Betrieb ansässig ist</li> </ul> <p>ErzeugerInnen dürfen nur Agrochemikalien einsetzen, die von zugelassenen HändlerInnen in original verschlossenen Verpackungen verkauft werden. Chemische Substanzen, die für Vieh oder Haustiere verwendet werden, fallen nicht in den Anwendungsbereich dieses Standards.</p> <p>Gilt für die <u>Leitung der Kooperative</u>, wenn Einkauf in deren Aufgabenbereich fällt</p>  <p><i>Siehe Anhang S7: Schädlingsbekämpfung</i></p>	✓	✓	✓	✓
4.6.2	<p>Wenn ErzeugerInnen Pflanzenschutzmittel einsetzen, die in der Liste zur Risikominimierung angeführt sind, müssen alle entsprechenden Maßnahmen zur Risikominimierung (wie beschrieben in Anhang S7: Schädlingsbekämpfung) durchgeführt werden.</p> <p>Wenn ErzeugerInnen Pflanzenschutzmittel einsetzen, die unter die Richtlinie für den Ausnahmegebrauch fallen, müssen alle entsprechenden Maßnahmen zur Risikominimierung (wie beschrieben in dieser Richtlinie) durchgeführt werden.</p>  <p><i>Siehe Anhang S7: Schädlingsbekämpfung</i></p>  <p><i>Siehe: Richtlinie für den Ausnahmegebrauch von hochgefährlichen Pflanzenschutzmitteln laut FAO/WHO</i></p>	✓	✓	✓	✓
4.6.3	<p>Personen, die mit <u>Pflanzenschutzmitteln</u> arbeiten, sind in der Herstellung und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln geschult, und sie erhalten alljährliche Schulungen. Personen, die mit Pflanzenschutzmitteln arbeiten, müssen die auf dem Etikett oder dem Sicherheitsdatenblatt des Produkts vorgeschriebene <u>persönliche Schutzausrüstung (PSA)</u> tragen. Sollten keine besonderen Hinweise verfügbar sein, ist je nach potenziellem Risiko und auf Empfehlung eines <u>kompetenten Technikers bzw. einer kompetenten Technikerin einfache Schutzkleidung</u> mit zusätzlicher Ausstattung zu tragen. Die PSA muss sich in einem guten Zustand befinden.</p> <p>Unmittelbar nach der Verwendung wird die PSA gewaschen und sicher aufbewahrt. Sie darf nicht in die <u>Unterkünfte der ArbeiterInnen</u> gelangen. Einwegartikel müssen nach einmaligem Gebrauch entsorgt werden.</p> <p>PSA muss den ArbeiterInnen kostenlos zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Die <u>Betriebsleitung/Leitung der Kooperative</u> führt ein System zur Erfassung, Überwachung und Durchsetzung der Verwendung von PSA.</p>	✓	✓	✓	✓

Nr.	Kernanforderungen	Kooperativenzertifizierung			Einzelzertifizierung
		Kleinbäuerliche Betriebe (K)	Großbetriebe (G)	Leitung der Kooperative	K/G
4.6.4	<p>Personen, die mit <u>Pflanzenschutzmitteln</u> arbeiten, müssen sich nach der Anwendung gründlich waschen, die Kleidung wechseln und die Kleidung waschen.</p> <p>Die Leitung der Kooperative muss den MitarbeiterInnen, die mit <u>Agrochemikalien</u> arbeiten, zumindest einen Ort zur Verfügung stellen, der Privatsphäre, Wasser und Seife bietet, und wenn möglich auch Badmöglichkeiten.</p>	✓	✓	✓	✓
4.6.5	<p><u>Pflanzenschutzmittel</u> werden gemäß dem Etikett, dem <u>Sicherheitsdatenblatt</u> oder dem Sicherheitsetikett hergestellt und angewendet, oder wie von einer offiziellen nationalen Organisation oder <u>einem kompetenten Techniker bzw. einer kompetenten Technikerin</u> empfohlen. Besonderes Augenmerk gilt den folgenden Aspekten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• sicherer Transport zum Einsatzort</li> <li>• Einhaltung der richtigen Dosierung</li> <li>• Verwendung geeigneter Ausrüstung und Techniken</li> <li>• geeignete Wetterbedingungen</li> <li>• Einhaltung von <u>Wiederbetretungsfristen</u>, einschließlich Warnschildern in der Landessprache und vorherige Information der potenziell betroffenen Personen oder Gemeinschaften</li> </ul> <p>Wenn keine anderen Informationen vorliegen, beträgt die Wiederbetretungsfrist 48 Stunden für Produkte von WHO-Klasse II und 12 Stunden für andere Produkte. Wenn zwei oder mehr Produkte mit unterschiedlichen <u>Wiederbetretungsfristen</u> gleichzeitig verwendet werden, gilt die längste Frist.</p> <p>Die Berechnungsmethoden für Mengen und Dosierung werden überprüft und bestmöglich verfeinert, um einen Überschuss an Mischungen und den übermäßigen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu reduzieren.</p> <p><u>Vorernteintervalle</u> für Pflanzenschutzmittel, wie im Sicherheitsdatenblatt, auf dem Etikett oder dem Sicherheitsetikett des Produkts oder in den Vorschriften einer offiziellen Organisation angeführt, müssen eingehalten werden. Wenn zwei oder mehr Produkte mit unterschiedlichen Vorernteintervallen gleichzeitig verwendet werden, gilt das längste Intervall.</p>	✓	✓	✓	✓
4.6.6	<p>Es werden Mechanismen eingerichtet und beibehalten, die eine Kontamination mit Pflanzenschutzmitteln durch <u>Abdrift</u> oder auf anderen Wegen von behandelten Gebieten in andere Gebiete verhindern, einschließlich aller <u>natürlichen aquatischen und terrestrischen Ökosysteme</u> und Infrastrukturen.</p> <p>Diese Mechanismen umfassen <u>Vegetationsbarrieren</u>, <u>Schutzzonen</u> oder andere wirksame Mechanismen.</p>	✓	✓	✓	✓
4.6.7	<p>Die Ausbringung aus der Luft ist nur unter den in Anhang S7: Schädlingsbekämpfung genannten Bedingungen zulässig</p> <p> <i>Siehe Anhang S7: Schädlingsbekämpfung</i></p>	✓	✓	✓	✓



Nr.	Kernanforderungen	Kooperativenzertifizierung			Einzelzertifizierung
		Kleinbäuerliche Betriebe (K)	Großbetriebe (G)	Leitung der Kooperative	K/G
4.6.8	<p>Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln muss aufgezeichnet werden. Die Aufzeichnungen müssen umfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Markenname und Wirkstoff(e) des Produkts</li> <li>• Datum und Uhrzeit der Anwendung</li> <li>• Ort und Fläche (Größe) der Ausbringung</li> <li>• Dosierung und Menge</li> <li>• Nutzpflanze</li> <li>• Name(n) der AnwenderIn(nen) der Pflanzenschutzmittel</li> <li>• zu bekämpfender Schädling</li> </ul> <p>Die Leitung der Kooperative unterstützt die Mitglieder der Kooperative bei Bedarf bei der Buchführung.</p>	✓	✓	✓	✓
4.6.9	<p>Leere Pflanzenschutzmittelbehälter und Ausbringungsgeräte müssen 3 Mal gewaschen werden. Das Spülwasser wird in der letzten Partie der Mischung verwendet, das auf die Pflanzen ausgebracht wird. Nach der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln müssen die Ausbringungsgeräte 3 Mal gewaschen werden. Die überschüssige Mischung an Pflanzenschutzmittel ist so zu entsorgen, dass die Umweltbelastung und die negativen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit möglichst gering gehalten werden. Dazu ist die überschüssige Mischung an Pflanzenschutzmittel mit der zehnfachen Menge an sauberem Wasser zu verdünnen und gleichmäßig auf das Feld auszubringen, auf dem das Pflanzenschutzmittel ausgebracht wurde.</p> <p>Die leeren Pflanzenschutzmittelbehälter sind in einem verschlossenen Lagerraum aufzubewahren, bis sie über ein offizielles Sammel- und Recyclingprogramm sicher entsorgt oder an den Lieferanten bzw. die Lieferantin zurückgegeben werden. Wenn der Lieferant bzw. die Lieferantin keine leeren Behälter zurücknimmt, müssen die Behälter aufgeschnitten oder perforiert werden, um eine weitere Verwendung zu verhindern.</p> <p>Verbotene, überholte und abgelaufene Pflanzenschutzmittel sind an den Lieferanten bzw. die Lieferantin oder die örtliche Behörde zurückzugeben. Wenn es keine Sammelstelle für diese Pflanzenschutzmittel gibt, müssen diese Produkte gekennzeichnet sowie sicher und getrennt von anderen Produkten in einem verschlossenen Raum gelagert werden.</p>	✓	✓	✓	✓
4.6.10	<p>Agrochemikalien und Ausbringungsgeräte müssen gemäß den Anweisungen auf dem Etikett und so gelagert werden, dass die Umweltbelastung und die negativen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit möglichst gering gehalten werden. Agrochemikalien werden in ihren Originalbehältern oder -verpackungen gelagert.</p> <p>Die Einrichtungen zur Lagerung von Agrochemikalien und Ausbringungsgeräten müssen die folgenden Merkmale aufweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• trocken, sauber, gut belüftet</li> <li>• aus nicht saugfähigem Material</li> <li>• sicher verschlossen und nur für geschulte AnwenderInnen zugänglich</li> <li>• nicht zugänglich für Kinder</li> <li>• getrennt von Nutzpflanzen, Lebensmitteln und Verpackungsmaterialien</li> </ul>	✓			

Nr.	Kernanforderungen	Kooperativenzertifizierung			Einzelzertifizierung
		Kleinbäuerliche Betriebe (K)	Großbetriebe (G)	Leitung der Kooperative	K/G
4.6.11	<p><u>Agrochemikalien</u> und Ausbringungsgeräte müssen gemäß den Anweisungen auf dem Etikett und so gelagert werden, dass die Umweltbelastung und die negativen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit möglichst gering gehalten werden. Agrochemikalien werden in ihren Originalbehältern oder -verpackungen gelagert. Die Einrichtungen zur Lagerung von Agrochemikalien und Ausbringungsgeräten müssen die folgenden Merkmale aufweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• trocken, sauber, gut belüftet und mit einem soliden Dach und einem undurchlässigen Boden</li> <li>• sicher verschlossen und nur für geschulte AnwenderInnen zugänglich</li> <li>• getrennt von Nutzpflanzen, Lebensmitteln oder Verpackungsmaterialien</li> <li>• <u>Leckage-Notfall-Set</u> vorhanden</li> <li>• mit sichtbaren und verständlichen Sicherheitswarnzeichen und Piktogrammen versehen</li> <li>• Notfallverfahren, Augendusche und Notdusche</li> </ul>		✓	✓	✓
4.6.12	<p>Es ist ein aktuelles Verzeichnis über den Lagerbestand an <u>Pflanzenschutzmitteln</u> vorhanden, und dieses wird gepflegt. Das Verzeichnis umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kaufdatum</li> <li>• Markenname und <u>Wirkstoff</u> des Produkts, einschließlich der Angabe von Chemikalien, die in der Liste zur Risikominimierung angeführt sind</li> <li>• Menge</li> <li>• Verfalldatum</li> </ul> <p>Für Kooperativen gilt dies nur für zentrale Bestände.</p>		✓	✓	✓
<b>Nr.</b>	<b>Verbindliche Verbesserung</b>				
4.6.13 S1	Die Geräte zum Mischen und Ausbringen von <u>Agrochemikalien</u> werden mindestens einmal jährlich, nach der Wartung sowie vor jedem Einsatz einer anderen Art von Agrochemikalie kalibriert.	✓	✓	✓	✓
<b>Nr.</b>	<b>Frei wählbare Verbesserung</b>				
4.6.14	Die Besprühung erfolgt durch zentralisierte, spezialisierte Sprühteams.			✓	

## 4.7 ERNTE- UND NACHERNTEVERFAHREN

Nr.	Kernanforderungen	Kooperativenzertifizierung			Einzelzertifizierung
		Kleinbäuerliche Betriebe (K)	Großbetriebe (G)	Leitung der Kooperative	K/G
4.7.1	<p>Die ErzeugerInnen bewahren und optimieren die Qualität und Quantität des Produkts während der Handhabung während der Ernte und nach der Ernte, einschließlich Verladung, Verarbeitung, Verpackung, Transport und Lagerung. Dazu gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Produkte werden zum richtigen Zeitpunkt und in geeigneten Intervallen geerntet, um die Qualität zu optimieren.</li> <li>• Ernteschäden an der Pflanze werden möglichst gering gehalten, um eine zukünftige Produktion zu gewährleisten.</li> <li>• Verunreinigungen durch Fremdkörper, Reinigungsmittel und <u>Agrochemikalien</u>, Mikroben und <u>Schädlinge</u> werden vermieden.</li> <li>• Schäden durch Feuchtigkeit werden vermieden.</li> <li>• Die Produkte werden an einem kühlen, trockenen, dunklen und gut belüfteten Ort gelagert.</li> <li>• Ernte- und Nacherntegeräten, Maschinen und Anlagen werden gewartet und gereinigt.</li> <li>• Es werden Verpackungsmaterialien verwendet, die für Lebensmittel geeignet und zugelassen sind.</li> </ul>	✓	✓	✓	✓
Nr.	Verbindliche Verbesserung				
4.7.2 S1	<p>Die ErzeugerInnen ergreifen Maßnahmen zur Einhaltung der vom Herstellungsland und von bekannten Bestimmungsländern festgesetzten <u>Rückstandshöchstgehalte</u>. Die Maßnahmen umfassen u. a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die strikte Einhaltung der Anweisungen auf dem Etikett der nach der Ernte eingesetzten <u>Agrochemikalien</u></li> <li>• die Beschaffung von Informationen über die Rückstände im Produkt durch eigene Tests (nicht verpflichtend) oder Informationen von KäuferInnen</li> <li>• Maßnahmen bei Überschreitung der Rückstandshöchstgehalte</li> <li>• Kommunikation an den Käufer bzw. die Käuferin bei Überschreitung der Rückstandshöchstgehalte</li> </ul>		✓	✓	✓

# KAPITEL 5:

## SOZIALES



Das Kapitel „Soziales“ in den Anforderungen an landwirtschaftliche Betriebe zielt darauf ab, den Schutz der Menschen- und Arbeitsrechte in zertifizierten landwirtschaftlichen Betrieben zu stärken, sowie allen ErzeugerInnen und ArbeiterInnen zu ermöglichen, für sich und ihre Familien bessere Arbeits- und Lebensbedingungen zu verwirklichen sowie Gleichheit und Respekt für alle zu fördern. Besonderes Augenmerk liegt dabei auf gefährdeten Gruppen wie MigrantInnen, Kindern, Jugendlichen und Frauen.

Eine nachhaltige Landwirtschaft ist untrennbar mit den Lebensgrundlagen von Millionen von ErzeugerInnen, Familien und ihren Gemeinschaften verbunden. Zur Unterstützung nachhaltiger Lebensgrundlagen legt der Rainforest Alliance Standard für nachhaltige Landwirtschaft Anforderungen für alle grundlegenden Menschen- und Arbeitsrechte, für existenzsichernde Löhne, für Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie für menschenwürdige Lebens- und Arbeitsbedingungen fest. Landwirtschaftliche Betriebe und Kooperativen müssen die gesetzlichen Rechte und Gewohnheitsrechte von indigenen Völkern respektieren. Diese Anforderungen entsprechen den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGP), den entsprechenden IAO-Übereinkommen und anderen Multi-Stakeholder-Konzepten, wie dem existenzsichernden Lohn (entwickelt in Koordination mit der Global Living Wage Coalition).

Auf Rainforest Alliance zertifizierten landwirtschaftlichen Betrieben sind Menschenrechtsverletzungen wie Kinderarbeit, Zwangsarbeit, Diskriminierung oder Gewalt und Belästigung am Arbeitsplatz strikt verboten. Für diese vier Arten von Verstößen handhabt unser Zertifizierungssystem einen „Assess-and-address“-Ansatz (einschätzen und ansprechen), der viel weiter geht als ein simpler Verbotsansatz, da er auch die Möglichkeit bietet, Änderungen zu bewerkstelligen. Aufgrund des hohen Risikos auf das Auftreten solcher Verstöße in einigen landwirtschaftlichen Lieferketten werden wir von landwirtschaftlichen Betrieben und Kooperativen die Einrichtung eines strengen Systems verlangen, das eine Risikobewertung und die Umsetzung entsprechender Abschwächungsmaßnahmen, regelmäßige Selbstüberwachung und die Behebung aller bekannten Fälle solcher Verstöße umfasst. Schwere Fälle, die nicht behoben werden, und/oder Verstöße gegen geltendes Recht führen zu einer negativen Zertifizierungsentscheidung, Aussetzung oder Annullierung des Zertifikats. Weitere Erklärungen zu diesem „Assess-and-address“-Ansatz entnehmen Sie bitte Anforderung 5.1 und den zugehörigen Anhängen.

Darüber hinaus zielt das Zertifizierungssystem darauf ab, den LandarbeiterInnen und ihren Familien zu ermöglichen, einen angemessenen Lebensstandard und einen existenzsichernden Lohn zu erwerben. Zu diesem Zweck setzt der Standard die Achtung der Rechte der

ArbeiterInnen auf Tarifverhandlungen und Vereinigungsfreiheit, gesunde und sichere Lebens- und Arbeitsbedingungen sowie den Zugang zur Gesundheitsversorgung durch. Obwohl das System zu einer besseren Entlohnung der ArbeiterInnen beitragen soll, indem es die Zahlung des Mindestlohns und Fortschritte in Richtung eines existenzsichernden Lohns vorschreibt, erkennt die Rainforest Alliance an, dass die ErzeugerInnen das Problem der niedrigen Löhne nicht einseitig lösen können. Im Einklang mit den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte möchte unser Ansatz

Transparenz über die gegebenen Löhne in der landwirtschaftlichen Produktion schaffen, die ZertifikatsinhaberInnen zu fortlaufenden Verbesserungen und zum Dialog verpflichten sowie Unternehmen auffordern, ihre geteilte Verantwortung in der Lieferkette wahrzunehmen, um negative Auswirkungen in Bezug auf unzureichende Löhne zu verhindern und abzuschwächen.

1. Landwirtschaftliche Betriebe und Kooperativen von landwirtschaftlichen Betrieben ergreifen Maßnahmen zum „Assess-and-address (einschätzen und ansprechen) von Diskriminierung, Zwangsarbeit und Kinderarbeit sowie Belästigung und Gewalt am Arbeitsplatz.

1. Landwirtschaftliche Betriebe und Kooperativen von landwirtschaftlichen Betrieben verfügen über wirksame Systeme zur Beseitigung der Ursachen von Kinderarbeit und Zwangsarbeit sowie Gewalt und Belästigung am Arbeitsplatz.

2. ArbeiterInnen können ihre Vereinigungsfreiheit ausüben.

2. Die Fähigkeiten der ArbeiterInnen, sich zu vereinigen und ihre Rechte auszuüben, sind gestärkt.

3. ArbeiterInnen erhalten mindestens den Mindestlohn oder den in einem Tarifvertrag ausgehandelten Lohn.

3. ArbeiterInnen haben Arbeitsverträge.

4. Die Gesamtvergütung der ArbeiterInnen wird in Richtung eines existenzsichernden Lohns erhöht.

1, 2, 3, 5, 6 Je nach Risikoniveau ergreifen die Akteure der Lieferkette Maßnahmen zur Verbesserung der Menschenrechte in den Betrieben der Lieferkette.

**Kapitel 5 – Ergebnisse für landwirtschaftliche Betriebe**

Kinderarbeit, Zwangsarbeit, Diskriminierung sowie Gewalt und Belästigung am Arbeitsplatz werden wirksam bewertet, verhindert und behoben.

LandwirtInnen, ArbeiterInnen und ihre Familien genießen einen verbesserten Lebensstandard [hin zu einem existenzsichernden Lohn oder einem existenzsichernden Einkommen].

Andere Menschenrechte von LandwirtInnen, ArbeiterInnen und Gemeinschaften werden in vollem Umfang respektiert.

Landwirtschaftliche Beschäftigte und ihre Familien genießen gesunde und sichere Lebens- und Arbeitsbedingungen.

**Ergebnisse für die Lieferkette**

Menschenrechte werden in den landwirtschaftlichen Betrieben innerhalb der Lieferkette der zertifizierten Nutzpflanze in vollem Umfang respektiert.

5. Die Rechte der ArbeiterInnen in Bezug auf Arbeitszeiten werden eingehalten.

6. ArbeiterInnen haben sichere Arbeitsbedingungen und Zugang zu grundlegenden Gesundheitsdiensten.

7. ArbeiterInnen und ihre Familien haben sichere Wohn- und Lebensbedingungen.

7. ArbeiterInnen und ihre Familien haben verbesserte Wohn- und Lebensbedingungen.

8. Die Rechte lokaler Gemeinschaften werden geachtet.

8. Die Betriebsleitung engagiert sich aktiv in den Gemeinschaften und unterstützt sie.



## 5.1 ASSESS-AND-ADDRESS (EINSCHÄTZEN UND ANSPRECHEN) VON KINDERARBEIT, ZWANGSARBEIT, DISKRIMINIERUNG SOWIE GEWALT UND BELÄSTIGUNG AM ARBEITSPLATZ



Kinderarbeit, Zwangsarbeit, Diskriminierung sowie Gewalt und Belästigung am Arbeitsplatz werden auf Rainforest Alliance zertifizierten landwirtschaftlichen Betrieben nicht geduldet. Das Assess-and-address-System verlangt von den ZertifikatsinhaberInnen spezifische Maßnahmen zur Überwachung und Minimierung von Risiken in Bezug auf Kinderarbeit, Zwangsarbeit, Diskriminierung sowie Gewalt und Belästigung am Arbeitsplatz. Wenn auf Rainforest Alliance zertifizierten landwirtschaftlichen Betrieben oder auf landwirtschaftlichen Betrieben, die eine Zertifizierung beantragen, solche Verstöße festgestellt werden, müssen sie behooben werden. Schwere Fälle, die nicht behoben werden, und/oder Verstöße gegen geltendes Recht führen zu einer negativen Zertifizierungsentscheidung, Aussetzung oder Annullierung des Zertifikats.

Die vier Kernanforderungen müssen für alle vier Themen umgesetzt werden: Kinderarbeit, Zwangsarbeit, Diskriminierung sowie Gewalt und Belästigung am Arbeitsplatz. Die Verbesserungsanforderungen müssen für Kinderarbeit und Zwangsarbeit umgesetzt werden, wenn die Rainforest Alliance diese Themen in einem bestimmten Land oder Sektor als mittleres/hohes Risiko eingestuft hat.



Die Verbesserungsanforderungen für Diskriminierung sowie Gewalt und Belästigung am Arbeitsplatz gelten immer ausschließlich für Großbetriebe und einzeln zertifizierte landwirtschaftliche Betriebe.

Kinderarbeit, Zwangsarbeit, Diskriminierung sowie Gewalt/Belästigung sind definiert in Anhang S1: Glossar. Diese Definitionen stützen sich auf die entsprechenden IAO-Standards, darunter:  
IAO-Übereinkommen Nr. 138 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung (1973)  
IAO-Übereinkommen Nr.182 über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit (1999)  
IAO-Übereinkommen Nr. 29 über Zwangs- oder Pflichtarbeit (1930)  
IAO-Übereinkommen Nr. 105 über die Abschaffung der Zwangsarbeit (1957)  
IAO-Übereinkommen Nr. 100 über die Gleichheit des Entgelts (1951)  
IAO-Übereinkommen Nr.III über Diskriminierung (in Beschäftigung und Beruf) (1958)  
IAO-Übereinkommen Nr.190 über Gewalt und Belästigung (2019)  
Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW)

Nr.	Kernanforderungen	Kooperativenzertifizierung			Einzelzertifizierung
		Kleinbäuerliche Betriebe (K)	Großbetriebe (G)	Leitung der Kooperative	K/G
5.1.1	<p>Verpflichtung: Die Leitung verpflichtet sich dazu, <u>Kinderarbeit, Zwangsarbeit, Diskriminierung</u> sowie <u>Gewalt und Belästigung am Arbeitsplatz einzuschätzen und anzusprechen</u>, indem sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>einen Vertreter bzw. eine Vertreterin der Leitung ernennt, der bzw. die für das Assess-and-address-System zuständig ist</li> <li>Für Großbetriebe, einzeln zertifizierte Betriebe und InhaberInnen von Lieferkettensertifikaten: ein Mandat an einen Ausschuss zur Leitung des Assess-and-address-Systems erteilt, der sich aus dem bzw. der ernannten VertreterIn der Leitung und <u>ArbeitnehmervertreterInnen</u> zusammensetzt. <u>Der/Die ArbeitnehmervertreterIn(nen)</u> wird/werden von den ArbeiterInnen gewählt.</li> <li>Für die <u>Leitung der Kooperative</u>: ein Mandat an einen Ausschuss zur Leitung des Assess-and-address-Systems erteilt, der sich aus dem bzw. der ernannten VertreterIn der Leitung und einem bzw. einer VertreterIn <u>der Mitglieder</u> der Kooperative zusammensetzt. Die Leitung der Kooperative kann anstelle eines Ausschusses auch nur einen bzw. eine VertreterIn der Leitung ernennen.</li> </ul> <p>Die Mitglieder des Ausschusses:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>haben fundiertes Wissen rund um Kinderarbeit, Zwangsarbeit, Diskriminierung und Gewalt und Belästigung am Arbeitsplatz</li> <li>sind unparteiisch, erreichbar und die <u>ArbeiterInnen/Mitglieder der Kooperative</u> vertrauen ihnen</li> </ul> <p>Kommunikation:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>VertreterIn der Leitung/Ausschuss: stimmt sich mit der Leitung, dem Beschwerdeausschuss und dem Genderausschuss/dem bzw. der Genderbeauftragten ab</li> <li>schafft mindestens einmal jährlich Bewusstsein für die vier Themen bei Leitung und MitarbeiterInnen (der Kooperative)</li> <li>informiert ArbeiterInnen/Mitglieder der Kooperative schriftlich darüber, dass Kinderarbeit, Zwangsarbeit, Diskriminierung sowie Gewalt und Belästigung am Arbeitsplatz nicht geduldet werden, und dass die Leitung über ein Assess-and-address-System (einschätzen und ansprechen) für solche Fälle verfügt. Diese Informationen werden zu jedem Zeitpunkt an zentralen Stellen sichtbar angezeigt.</li> </ul> <p> <i>Siehe Leitfaden L: Assess-and-address (einschätzen und ansprechen)</i></p>		✓	✓	✓
5.1.2	<p>Risikominimierung: Der bzw. Die VertreterIn der Leitung/Der Ausschuss nimmt die in der grundlegenden <u>Risikobewertung</u> (1.3.1) festgelegten Abschwächungsmaßnahmen in den <u>Managementplan</u> (1.3.2) auf und implementiert entsprechende Maßnahmen. Die grundlegende Risikobewertung wird mindestens alle drei Jahre wiederholt.</p> <p> <i>Siehe Anhang S3: Tool zur Risikobewertung</i></p>		✓	✓	✓

Nr.	Kernanforderungen	Kooperativenzertifizierung			Einzelzertifizierung
		Kleinbäuerliche Betriebe (K)	Großbetriebe (G)	Leitung der Kooperative	K/G
5.1.3	<p><b>Überwachung:</b> Der bzw. Die VertreterIn der Leitung/Der Ausschuss</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>überwacht Risiken und die Umsetzung von Maßnahmen zur Risikominimierung</li> <li>meldet der Leitung und dem Beschwerdeausschuss potenzielle Fälle von <u>Kinderarbeit</u>, <u>Zwangsarbeit</u>, <u>Diskriminierung</u> sowie <u>Gewalt und Belästigung am Arbeitsplatz</u></li> <li>überwacht Handlungen zur <u>Behebung</u> (siehe 5.1.4)</li> </ul> <p>Die Intensität des Überwachungssystems wird an die Risikostufe und das jeweilige Problem angepasst.</p> <p><b>Indikator:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>die Anzahl der vom Überwachungssystem festgestellten und dem <u>Beschwerdemechanismus</u> weitergeleiteten potenziellen Fälle (nach <u>sozialem Geschlecht</u>, Alter und Art des Vorfalls)</li> </ul> <p> <i>Siehe Leitfaden R: Tool zur Assess-and-address-Überwachung</i></p>		✓	✓	✓
5.1.4	<p><b>Behebung:</b> Der bzw. Die VertreterIn der Leitung/Der Ausschuss erläutert im <u>Managementplan</u>, wie Fälle von <u>Kinderarbeit</u>, <u>Zwangsarbeit</u>, <u>Diskriminierung</u> sowie <u>Gewalt und Belästigung am Arbeitsplatz</u> zu beheben sind. Bestätigte Fälle werden gemäß dem Rainforest Alliance Behebungsprotokoll beseitigt und dokumentiert. Während des gesamten Prozesses wird die Sicherheit und <u>Vertraulichkeit</u> der Opfer geschützt.</p> <p><b>Indikator:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Anzahl und Prozentsatz der bestätigten Fälle von <u>Kinderarbeit</u>, <u>Zwangsarbeit</u>, <u>Diskriminierung</u> sowie <u>Gewalt und Belästigung am Arbeitsplatz</u>, die gemäß dem Behebungsprotokoll beseitigt wurden (nach <u>sozialem Geschlecht</u>, Alter und Art des Vorfalls)</li> </ul> <p> <i>Siehe Anhang S4: Behebungsprotokoll</i></p>		✓	✓	✓



Nr.	Verbindliche Verbesserungen	Kooperativenzertifizierung			Einzelzertifizierung
		Kleinbäuerliche Betriebe (K)	Großbetriebe (G)	Leitung der Kooperative	K/G
Gilt bei mittlerem/hohem Risiko auf Kinderarbeit und/oder Zwangsarbeit. Großbetriebe und einzeln zertifizierte Betriebe müssen immer die Verbesserungen rund um Diskriminierung sowie Gewalt und Belästigung am Arbeitsplatz umsetzen.					
5.1.5 S1	<p>In Jahr 1 der Zertifizierung muss der bzw. die VertreterIn der Leitung/der Ausschuss:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• eine eingehende Assess-and-address-Risikobewertung für Probleme mit mittlerem/hohem Risiko durchführen</li> <li>• die entsprechenden Abschwächungsmaßnahmen in den <u>Managementplan</u> (1.3.2) aufnehmen</li> <li>• diese Maßnahmen umsetzen</li> </ul> <p>Die eingehende Assess-and-address-Risikobewertung wird mindestens alle drei Jahre wiederholt.</p>  <p><i>Siehe Anhang S3: Tool zur Risikobewertung</i></p>		✓	✓	✓
5.1.6 S1	<p>Der bzw. Die VertreterIn der Leitung/Der Ausschuss stellt allen <u>Mitgliedern der Kooperative (kleinbäuerliche Betriebe)</u> oder ArbeiterInnen (von Großbetrieben oder einzeln zertifizierten landwirtschaftlichen Betrieben) Schulungen/Sensibilisierungsaktivitäten zu <u>Kinderarbeit, Zwangsarbeit, Diskriminierung sowie Gewalt und Belästigung am Arbeitsplatz</u> zur Verfügung.</p>		✓	✓	✓
5.1.7 S1	<p>Die Leitung muss den Schulbesuch von <u>Kindern von MitarbeiterInnen (der Kooperative), Mitgliedern der Kooperative und ArbeiterInnen</u> der Mitglieder der Kooperative aktiv fördern.</p>			✓	
Nr. <b>Verbindlicher Smart Meter</b> Gilt bei mittlerem/hohem Risiko auf Kinderarbeit und/oder Zwangsarbeit. Großbetriebe und einzeln zertifizierte Betriebe müssen immer die Verbesserungen rund um Diskriminierung sowie Gewalt und Belästigung am Arbeitsplatz umsetzen.					
5.1.8	<p>Die Leitung stellt sicher, dass das <u>Assess-and-address</u>-System gut funktioniert. Zu diesem Zweck wird ab dem ersten Jahr eine jährliche Bewertung des Assess-and-address-Systems für das jeweilige Thema bzw. die jeweiligen Themen durchgeführt. Diese Bewertung erfolgt auf Grundlage der folgenden fünf Faktoren:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• wirksame Umsetzung der Minimierungsmaßnahmen</li> <li>• wirksame Schulungen zu relevanten Assess-and-address-Themen</li> <li>• effektive Zusammenarbeit mit externen Akteuren</li> <li>• wirksame Überwachung des Assess-and-address-Systems</li> <li>• effektive interne Zusammenarbeit rund um Assess-and-address-Themen</li> </ul> <p><b>Indikator:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Punktzahlen für die Elemente des Assess-and-address-Systems</li> </ul>  <p><i>Siehe Leitfaden L: Assess-and-address (einschätzen und ansprechen)</i></p>		✓	✓	✓

## 5.2 VEREINIGUNGSFREIHEIT UND TARIFVERHANDLUNGEN

Nr.	Kernanforderungen	Kooperativenzertifizierung			Einzelzertifizierung
		Kleinbäuerliche Betriebe (K)	Großbetriebe (G)	Leitung der Kooperative	K/G
5.2.1	<p><u>ArbeiterInnen</u> haben das Recht, ohne vorherige Genehmigung des Arbeitgebers bzw. der ArbeitgeberIn und unter Einhaltung der <u>geltenden Gesetze</u> eine <u>Arbeitnehmerorganisation</u> ihrer Wahl zu gründen und einer solchen beizutreten sowie an Kollektivverhandlungen teilzunehmen. ArbeitnehmervertreterInnen werden von den ArbeiterInnen in regelmäßig stattfindenden, freien Wahlen demokratisch gewählt.</p> <p>Die Leitung informiert die ArbeiterInnen vor Beginn des Arbeitsverhältnisses schriftlich und in einer Sprache, die sie verstehen, über diese Rechte. Die schriftliche Richtlinie zur <u>Vereinigungsfreiheit</u> und zu Kollektivverhandlungen wird am Arbeitsplatz jederzeit sichtbar angezeigt.</p> <p>Wo das Recht auf Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen gesetzlich eingeschränkt ist, behindert die Leitung nicht die Entwicklung gleichwertiger Instrumente für unabhängige und freie Vereinigungen, Verhandlungen und den Dialog mit der Leitung.</p> <p><b>IAO-Übereinkommen Nr. 87 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes (1948)</b></p> <p><b>IAO Empfehlung Nr. 143 betreffend Arbeitnehmervertreter (1971)</b></p>	Anwendbar im Falle von durchschnittlich her Anzahl $\geq 5$ Beschäftigten	✓	✓	✓
5.2.2	<p><u>ArbeiterInnen</u> müssen keine <u>Diskriminierung</u> oder <u>Vergeltungsmaßnahmen</u> aufgrund früherer oder aktueller Mitgliedschaft oder Aktivitäten in Arbeitnehmerorganisationen oder Gewerkschaften befürchten. Gewerkschaftsmitglieder oder ArbeitnehmervertreterInnen werden von der Leitung nicht bestraft, bestochen oder anderweitig beeinflusst. Es werden Aufzeichnungen über Kündigungen von Arbeitsverhältnissen geführt, einschließlich des Kündigungsgrundes und der Mitgliedschaft von ArbeiterInnen bei einer Gewerkschaft oder Arbeitnehmerorganisation. Die Leitung mischt sich weder in die inneren Angelegenheiten von Arbeitnehmerorganisationen und/oder Gewerkschaften noch in Wahlen oder Pflichten ein, die mit der Mitgliedschaft in solchen Organisationen zusammenhängen.</p> <p><b>IAO-Übereinkommen Nr. 98 über das Vereinigungsrecht und das Recht zu Kollektivverhandlungen (1949)</b></p> <p><b>IAO Empfehlung Nr. 143 betreffend Arbeitnehmervertreter (1971)</b></p>	Anwendbar im Falle von durchschnittlich her Anzahl $\geq 5$ Beschäftigten	✓	✓	✓

<p><b>5.2.3</b></p>	<p>Die Leitung gewährt <u>ArbeitnehmervertreterInnen</u> eine angemessene bezahlte Freistellung von der Arbeit, damit sie ihre Vertretungsfunktionen wahrnehmen und an Sitzungen teilnehmen können.</p> <p>Gegebenenfalls stellt die Leitung den ArbeitnehmervertreterInnen angemessene Einrichtungen zur Verfügung, wie Sitzungsräume, Kommunikationsmittel und Kinderbetreuung.</p> <p>Zur Kommunikation von Informationen über ihre Aktivitäten gewährt die Leitung der <u>Arbeitnehmerorganisation</u> und/oder Gewerkschaft Zugang zu einem schwarzen Brett.</p> <p>Die Leitung führt einen echten Dialog mit frei gewählten ArbeitnehmervertreterInnen, um die Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen gemeinsam zu betrachten und zu besprechen.</p> <p>Die Leitung führt Aufzeichnungen über die Protokolle von Sitzungen mit Arbeitnehmerorganisationen und/oder Gewerkschaften.</p> <p><b>IAO-Übereinkommen Nr. 135 über Arbeitnehmervertreter (1971) IAO Empfehlung Nr. 143 betreffend Arbeitnehmervertreter (1971)</b></p>	<p>Anwendbar im Falle von durchschnittliche Anzahl <math>\geq 5</math> Beschäftigte</p>	<p>✓</p>	<p>✓</p>	<p>✓</p>
---------------------	---	---	----------	----------	----------

Nr.	Verbindliche Verbesserung	Kooperativenzertifizierung			Einzelzertifizierung
		Kleinbäuerliche Betriebe (K)	Großbetriebe (G)	Leitung der Kooperative	K/G
5.2.4 S1	Alle <u>ArbeitnehmerInnen</u> , einschließlich Leitung, erhalten alle drei Jahre Informationen über die Vereinigungsfreiheit und die tatsächliche Anerkennung des Rechts auf Kollektivverhandlungen.	Anwendbar im Falle von durchschnittlicher Anzahl $\geq 5$ Beschäftigten	✓	✓	✓

5.3 LÖHNE UND VERTRÄGE					
Nr.	Kernanforderungen	Kooperativenzertifizierung			Einzelzertifizierung
		Kleinbäuerliche Betriebe (K)	Großbetriebe (G)	Leitung der Kooperative	K/G
5.3.1	<p><u>Festangestellte</u> und <u>ZeitarbeiterInnen</u>, die drei aufeinanderfolgende Monate oder länger beschäftigt sind, besitzen einen von beiden Parteien unterzeichneten schriftlichen <u>Arbeitsvertrag</u>. Die <u>Arbeitskraft</u> erhält zum Zeitpunkt der Unterzeichnung eine Kopie des Vertrags. Festangestellte und ZeitarbeiterInnen, die weniger als drei Monate beschäftigt sind, müssen zumindest über mündliche Verträge verfügen.</p> <p>Mündliche Verträge anstelle von schriftlichen Verträgen sind nur dann zulässig, wenn sie rechtskräftige Beschäftigungsverhältnisse nach <u>geltendem Recht</u> schaffen. ArbeitgeberInnen führen Aufzeichnungen über mündliche Verträge, die alle unten aufgeführten Bedingungen enthalten, und informieren die ArbeiterInnen über diese Bedingungen.</p> <p>Schriftliche/mündliche Verträge beinhalten mindestens:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufgaben unter der jeweiligen Funktion</li> <li>• Standort der Funktion</li> <li>• Arbeitsstunden</li> <li>• Vergütungssatz und/oder Berechnungsmethode</li> <li>• Vergütungssatz für <u>Überstunden</u></li> <li>• Zahlungsfrequenz oder Zeitplan für Zahlungen</li> <li>• Abzüge, erteilte Leistungen wie Sachleistungen,</li> <li>• Bezahlter Urlaub</li> <li>• Freistellung aus gesundheitlichen Gründen und Schutz bei Krankheit, Arbeitsunfähigkeit oder Unfall</li> <li>• Kündigungsfrist (falls zutreffend) für die Vertragsauflösung</li> </ul>	Anwendbar im Falle von durchschnittlicher Anzahl $\geq 5$ Beschäftigten	✓	✓	✓

Nr.	Kernanforderungen	Kooperativenzertifizierung			Einzelzertifizierung
		Kleinbäuerliche Betriebe (K)	Großbetriebe (G)	Leitung der Kooperative	K/G
5.3.2	Die Leitung nimmt Abstand von Vereinbarungen oder Praktiken, die darauf abzielen, die Löhne und/oder Zusatzleistungen von <u>ArbeiterInnen</u> zu entfernen oder zu verringern, wie die Beschäftigung von <u>ZeitarbeiterInnen</u> für dauerhafte oder laufende Aufgaben.	Anwendbar im Falle von durchschnittlicher Anzahl $\geq 5$ Beschäftigten	✓	✓	✓
5.3.3	<u>ArbeiterInnen</u> erhalten mindestens den geltenden Mindestlohn oder den in einem Tarifvertrag ausgehandelten Lohn; je nachdem, welcher Betrag höher ist. Im Falle von Produktions-, Pensum- oder <u>Akkordarbeit</u> muss die Zahlung mindestens dem Mindestlohn auf der Grundlage einer 48-Stunden-Woche oder der nationalen gesetzlichen Arbeitszeitbegrenzung entsprechen; je nachdem, welche Zeitbegrenzung niedriger ist.		✓		✓
5.3.4	<u>ArbeiterInnen</u> erhalten mindestens den geltenden Mindestlohn oder den in einem Tarifvertrag ausgehandelten Lohn; je nachdem, welcher Betrag höher ist. Im Falle von Produktions-, Pensum- oder <u>Akkordarbeit</u> muss die Zahlung mindestens dem Mindestlohn auf der Grundlage einer 48-Stunden-Woche oder der nationalen gesetzlichen Arbeitszeitbegrenzung entsprechen; je nachdem, welche Zeitbegrenzung niedriger ist.	✓		✓	
5.3.5	Lohnabzüge, beispielsweise für Sozialeleistungen, sind nur dann zulässig, wenn sie durch <u>geltendes Recht</u> oder im Tarifvertrag vorgesehen sind. Freiwillige Lohnabzüge wie Vorauszahlungen, Mitgliedschaften in der Gewerkschaft oder Darlehen sind nur nach schriftlicher oder mündlicher Zustimmung der <u>Arbeitskraft</u> zulässig. Der bzw. Die ArbeitgeberIn führt diese Überweisungen vollständig und pünktlich durch. Lohnabzüge als Disziplinarmaßnahme sind nicht zulässig. Abzüge für Arbeiten im Zusammenhang mit Werkzeugen, Ausrüstung oder Geräten sind nicht zulässig, sofern dies nicht durch geltendes Recht erlaubt ist.  Sachleistungen müssen dem geltenden Recht entsprechen, dürfen jedoch 30 % der Gesamtvergütung nicht überschreiten.  <b>IAO Empfehlung Nr. 85 betreffend den Lohnschutz (1949)</b>	✓	✓	✓	✓
5.3.6	<u>ArbeiterInnen</u> werden regelmäßig in festgelegten Abständen bezahlt, mindestens jedoch einmal im Monat. Der Zeitplan für die Zahlungen wird zwischen ArbeiterInnen und ArbeitgeberIn vereinbart.  Für jede Arbeitskraft werden Arbeitsstunden ( <u>Regelarbeitsstunden</u> und <u>Überstunden</u> ) und/oder produzierte Mengen (falls zutreffend), die Berechnung der Löhne und Abzüge sowie die gezahlten Löhne aufgezeichnet. Die ArbeiterInnen erhalten für jede Zahlung eine Gehaltsabrechnung, die diese Angaben enthält.  <b>IAO-Übereinkommen Nr. 95 über den Lohnschutz (1949)</b>		✓	✓	✓



<p><b>5.3.7</b></p>	<p><u>ArbeiterInnen</u> werden regelmäßig in festgelegten Abständen bezahlt, mindestens jedoch einmal im Monat. Der Zeitplan für die Zahlungen wird zwischen ArbeiterInnen und ArbeitgeberIn vereinbart.</p> <p><u>Mitglieder der Kooperative</u> müssen für jeden Arbeiter bzw. jede Arbeiterin Arbeitsstunden (<u>Regelarbeitsstunden</u> und <u>Überstunden</u>) und/oder produzierte Mengen, die Berechnung der Löhne und Abzüge sowie die gezahlten Löhne aufzeichnen. Die Aufzeichnung wird von jedem Arbeiter und jeder Arbeiterin unterzeichnet, wenn er oder sie seinen bzw. ihren Lohn erhält.</p> <p><b>IAO-Übereinkommen Nr. 95 über den Lohnschutz (1949)</b></p>	<p>Anwendbar im Falle von durchschnittlicher Anzahl <math>\geq 5</math> Beschäftigten</p>			
---------------------	--	---	--	--	--




Nr.	Kernanforderungen	Kooperativenzertifizierung			Einzelzertifizierung
		Kleinbäuerliche Betriebe (K)	Großbetriebe (G)	Leitung der Kooperative	K/G
5.3.8	<p>Arbeit von gleichem Wert wird mit gleichem Lohn ohne <u>Diskriminierung</u> aufgrund von zum Beispiel <u>sozialem Geschlecht</u> oder Art der <u>Arbeitskraft</u>, ethnischer Zugehörigkeit, Alter, Hautfarbe, Religion, politischer Meinung, Nationalität, sozialer Herkunft oder anderen Gründen vergütet.</p> <p><b>IAO-Übereinkommen Nr. 100 über die Gleichheit des Entgelts (1951)</b></p>	✓	✓	✓	✓
5.3.9	<p>Kommen <u>ArbeitsanbieterInnen</u> zum Einsatz, verfügt die Leitung über einen schriftlichen Vertrag und dokumentierte Kontrollmechanismen, um sicherzustellen, dass der bzw. die ArbeitsanbieterIn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• von der zuständigen nationalen Behörde lizenziert oder zertifiziert ist (falls zutreffend)</li> <li>• die geltenden gesetzlichen Anforderungen erfüllt</li> <li>• keine betrügerischen oder mit Zwang verbundenen Anwerbungsmethoden einsetzt</li> <li>• die geltenden Anforderungen 5.3 und 5.5 dieses Standards in Bezug auf ArbeiterInnen erfüllt</li> </ul> <p>Sämtliche <u>Vermittlungsgebühren</u> sind von der Leitung zu zahlen und nicht von den <u>ArbeiterInnen</u>.</p> <p><b>IAO-Übereinkommen Nr. 181 über private Arbeitsvermittler (1997)</b></p>		✓	✓	✓
5.3.10	<p>Wenn ArbeitsanbieterInnen eingesetzt werden, müssen Name und Kontaktdaten sowie die offizielle Registrierungsnummer des Arbeitsanbieters bzw. der Arbeitsanbieterin (wenn der bzw. die ArbeitsanbieterIn offiziell registriert ist) erfasst werden.</p> <p>Der bzw. Die ArbeitsanbieterIn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• setzt keine betrügerischen oder mit Zwang verbundenen Anwerbungsmethoden ein</li> <li>• die geltenden Anforderungen 5.3 und 5.5 dieses Standards in Bezug auf ArbeiterInnen erfüllt</li> </ul> <p>Sämtliche <u>Vermittlungsgebühren</u> sind vom landwirtschaftlichen Betrieb zu zahlen und nicht von den <u>ArbeiterInnen</u>.</p> <p><b>IAO-Übereinkommen Nr. 181 über private Arbeitsvermittler (1997)</b></p>	✓			

Nr. Verbindliche Verbesserung				
5.3.11 S1	<p>Festangestellte und ZeitarbeiterInnen, die drei aufeinanderfolgende Monate oder länger beschäftigt sind, müssen zumindest über einen <b>mündlichen Vertrag</b> verfügen.</p> <p>Das <u>Mitglied der Kooperative</u> führt Aufzeichnungen über mündliche Verträge und informiert die <u>ArbeiterInnen</u> zumindest über die folgenden Bedingungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufgaben unter der jeweiligen Funktion</li> <li>• Arbeitsstunden</li> <li>• Vergütungssatz und Berechnungsmethode</li> <li>• Überstunden</li> <li>• Sachleistungen</li> </ul>	✓		
5.3.12 S1	<p>Festangestellte und ZeitarbeiterInnen, die einen Monat oder länger beschäftigt sind, besitzen einen schriftlichen Arbeitsvertrag in einer Sprache, die der bzw. die ArbeiterIn versteht, und der sowohl von ArbeitgeberIn als auch von dem bzw. der <u>ArbeiterIn</u> unterzeichnet ist. Der Arbeiter bzw. Die Arbeiterin erhält zum Zeitpunkt der Unterzeichnung eine Kopie des Vertrags.</p> <p>Alle anderen Anforderungen aus Punkt 5.3.1 gelten.</p>	Anwendbar im Falle von durchschnittlicher Anzahl ≥ 5 Beschäftigten	✓	✓
Nr. Frei wählbare Verbesserung				
5.3.13	In Ländern, in denen der Mindestlohn nicht jährlich angepasst oder in einem Tarifvertrag geregelt ist, wird der Lohn der ArbeiterInnen jährlich auf der Grundlage der nationalen Inflationsrate an die Inflationsrate angepasst.		✓	✓



## 5.4 EXISTENZSICHERNDER LOHN

Nr.	Kernanforderungen	Kooperativenzertifizierung			Einzelzertifizierung
		Kleinbäuerliche Betriebe (K)	Großbetriebe (G)	Leitung der Kooperative	K/G
5.4.1	<p>Die Bewertung der Gesamtvergütung (Löhne plus Geld- und Sachleistungen) für alle Arten von <b>ArbeiterInnen*</b> erfolgt jährlich anhand des von der Rainforest Alliance genehmigten Richtwertes für <b>existenzsichernde Löhne</b> und in Übereinstimmung mit der Global Living Wage Coalition (GLWC). Die Leitung verwendet das Rainforest Alliance Gehaltsmatrix-Tool, um genaue Angaben zu den Löhnen der ArbeiterInnen zu machen.</p> <p><i>*ausgenommen ArbeiterInnen auf kleinbäuerlichen Betrieben</i></p> <p><b>Indikatoren:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Anzahl und Prozentsatz der ArbeiterInnen (nach sozialem Geschlecht), deren Lohn plus Sachleistungen unter dem von der Rainforest Alliance angegebenen Richtwert für existenzsichernde Löhne liegt</li> <li>• Durchschnittliche Höhe der Differenz beim existenzsichernden Lohn (% des existenzsichernden Lohns)</li> <li>• Durchschnittliche Höhe der Differenz beim existenzsichernden Lohn für Männer (% des existenzsichernden Lohns) und für Frauen (% des existenzsichernden Lohns)</li> </ul> <p> <i>Siehe Anhang S8: Gehaltsmatrix-Tool</i></p> <p> <i>Siehe Anhang S9: Methodik zur Messung von Vergütungen und Lücken mit einem existenzsichernden Lohn, siehe Anhang S10: Richtwerte für existenzsichernde Löhne pro Land</i></p>		✓	✓	✓
5.4.2	<p>Liegt die Gesamtvergütung für eine bestimmte Art von <b>ArbeiterIn</b> unter dem geltenden <b>Richtwert</b>, so muss die Leitung in Absprache mit den ArbeitnehmervertreterInnen einen Plan zur Lohnverbesserung durchführen, um Fortschritte in Richtung des geltenden Richtwertes zu erzielen, einschließlich Zielen, Maßnahmen, Zeitplan und verantwortlichen Personen.</p>		✓	✓	✓
5.4.3	<p>Wenn ein bzw. eine InhaberIn eines Lieferkettenzertifikats (direkt durch eine finanzielle Investition oder durch eine andere Art von Investition) dazu beiträgt, die Löhne auf das Niveau eines existenzsichernden Lohns oder darüber hinaus anzuheben, vereinbaren die Leitung und der bzw. die InhaberIn eines Lieferkettenzertifikats folgende Punkte schriftlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Modalitäten des Beitrags</li> <li>• den Zeitplan für den Lohnverbesserungsplan (5.4.2) für den Zeitraum, für den der Beitrag geleistet wird</li> </ul> <p>Die Leitung dokumentiert die Fortschritte bei der Umsetzung des Lohnverbesserungsplans.</p>		✓	✓	✓
<b>Nr.</b>	<b>Verbindlicher Smart Meter</b>				

<b>5.4.4</b>	<p>Die Gesamtvergütung der <u>ArbeiterInnen</u> (Löhne, Geldleistungen, Sachleistungen) steigt gemäß den Zielen des Lohnverbesserungsplans in Richtung des Richtwertes und über den geltenden Richtwert für <u>existenzsichernde Löhne</u> hinaus.</p> <p><b>Indikatoren:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Anzahl und Prozentsatz der ArbeiterInnen (nach sozialem Geschlecht), deren Lohn plus Sachleistungen unter dem von der Rainforest Alliance angegebenen Richtwert für existenzsichernde Löhne liegt</li> <li>• Durchschnittliche Höhe der Differenz beim existenzsichernden Lohn (% des existenzsichernden Lohns)</li> <li>• Durchschnittliche Höhe der Differenz beim existenzsichernden Lohn für Männer (% des existenzsichernden Lohns) und für Frauen (% des existenzsichernden Lohns)</li> </ul>				
--------------	--	--	---	---	---

## 5.5 ARBEITSBEDINGUNGEN

Nr.	Kernanforderungen	Kooperativenzertifizierung			Einzelzertifizierung
		Kleinbäuerliche Betriebe (K)	Großbetriebe (G)	Leitung der Kooperative	K/G
5.5.1	<p>ArbeiterInnen arbeiten nicht mehr als acht <u>Regelarbeitsstunden</u> pro Tag und 48 <u>Regelarbeitsstunden</u> pro Woche. ArbeiterInnen haben nach maximal sechs aufeinanderfolgenden Arbeitsstunden mindestens eine 30-minütige Pause und erhalten nach maximal sechs aufeinanderfolgenden Arbeitstagen mindestens einen vollen Ruhetag.</p> <p>Die <u>Regelarbeitszeit</u> von Sicherheitspersonal übersteigt 56 Stunden pro Woche nicht (im Jahresdurchschnitt).</p> <p><b>IAO-Übereinkommen Nr. 1 über Arbeitszeiten (Industrie) (1919)</b>  <b>IAO-Übereinkommen Nr. 30 über die Regelung der Arbeitszeit im Handel und in Büros (1930)</b></p>	✓	✓	✓	✓
5.5.2	<p><u>Überstunden</u> sind freiwillig und nur zulässig, wenn:</p> <p><b>a</b> sie rechtzeitig angefordert werden</p> <p><b>b</b> sie gemäß geltendem Recht oder Tarifvertrag vergütet werden; je nachdem, welcher Betrag höher ist. Gibt es kein Gesetz oder keinen Tarifvertrag, wird mindestens das 1,5-fache der regulären Lohnhöhe gezahlt.</p> <p><b>c</b> die Überstundenarbeit kein erhöhtes <u>Gesundheits- und Sicherheitsrisiko</u> darstellt. Die <u>Unfallzahlen</u> während der Überstunden werden überwacht, und Überstunden werden reduziert, wenn die Unfallzahlen während der Überstunden höher sind als während der <u>Regelarbeitsstunden</u>.</p> <p><b>d</b> ArbeiterInnen nach der Arbeit sicher nach Hause gelangen*</p> <p><b>e</b> die Gesamtarbeitszeit 60 Stunden pro Woche nicht übersteigt. Ausnahmefälle, die nur für landwirtschaftliche Betriebe gelten: siehe h).</p> <p><b>f</b> ArbeiterInnen nach maximal sechs aufeinanderfolgenden Arbeitsstunden mindestens eine 30-minütige Pause und pro Zeitraum von 24 Stunden mindestens 10 aufeinanderfolgende Ruhestunden haben</p> <p><b>g</b> die Anzahl der regulären Stunden und Überstunden jeder Arbeitskraft aufgezeichnet werden*</p> <p><b>h</b> Gilt nur für Betriebe mit Tee, Kaffee, Bananen, Frischobst, Blumen und Nutzpflanzen mit einem kurzen Erntezeitfenster von bis zu 6 Wochen:            In Ausnahmefällen, bei Vorliegen eines Risikos eines Ernteausfalls aufgrund von z. B. Überproduktion, Schäden oder Beschädigung der Infrastruktur dürfen die Überstunden während eines Zeitraums von maximal 12 Wochen pro Jahr insgesamt bis zu 24 Stunden pro Woche betragen und die ArbeiterInnen dürfen maximal 21 aufeinanderfolgende Tage arbeiten.</p> <p>*in Kooperativen von kleinbäuerlichen Betrieben gilt dies nicht für die ArbeiterInnen der <u>Mitglieder der Kooperative</u></p> <p><b>IAO-Übereinkommen Nr. 1 über Arbeitszeiten (Industrie) (1919)</b>  <b>IAO-Übereinkommen Nr. 30 über die Regelung der Arbeitszeit im Handel und in Büros (1930)</b>  <b>IAO-Verhaltenskodex für Sicherheit und Gesundheit in der Landwirtschaft (2010)</b>  <b>Internationale Arbeitskonferenz, 107. Tagung (2018), General Study concerning instruments on working time</b></p>	Anwendbar im Falle von durchschnittlicher Anzahl ≥ 5 Beschäftigten	✓	✓	✓

Nr.	Kernanforderungen	Kooperativenzertifizierung			Einzelzertifizierung
		Kleinbäuerliche Betriebe (K)	Großbetriebe (G)	Leitung der Kooperative	K/G
5.5.3	<p>Schwangere <u>Festangestellte</u> haben Anspruch auf bezahlten Mutterschaftsurlaub gemäß dem <u>geltenden Recht</u>. In Ermangelung eines geltenden Rechts erhalten Arbeitnehmerinnen mindestens 12 Wochen bezahlten Mutterschaftsurlaub, wovon mindestens 6 Wochen nach der Entbindung genommen werden müssen. Sie erhalten Mutterschaftsrechte und Mutterschaftsgeld.</p> <p>Nach dem Mutterschaftsurlaub können sie zu den gleichen Bedingungen und frei von <u>Diskriminierung</u>, Verlust von Dienstzeiten oder Lohnabzügen an ihren Arbeitsplatz zurückkehren.</p> <p>Arbeiterinnen, die schwanger sind, stillen oder gerade entbunden haben, werden flexible Arbeitszeiten sowie eine flexible Gestaltung des Arbeitsplatzes angeboten. Stillende Frauen erhalten zwei zusätzliche 30-minütige Stillpausen pro Tag und einen Raum zum Stillen des <u>Kindes</u>.</p> <p>Dieser Stillplatz muss:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• funktional eingerichtet sein, um das Ausstreichen von Milch zu ermöglichen (mindestens ein Stuhl und gegebenenfalls eine ebene Fläche für die Pumpe)</li> <li>• abgeschirmt sein, um vor störenden Blicken zu schützen</li> <li>• gesichert sein, damit keine Kollegen bzw. Kolleginnen oder andere Personen eintreten können</li> <li>• verfügbar sein, wann immer eine Mutter Milch abpumpen oder ausstreichen muss</li> <li>• ein anderer Ort als eine Toilette sein</li> </ul> <p><b>IAO-Übereinkommen Nr. 183 über den Mutterschutz (1952)</b></p>	Anwendbar im Falle von durchschnittlich her Anzahl ≥ 5 Beschäftigten	✓	✓	✓
5.5.4	<p><u>Kinder von Arbeiterinnen</u>, die jünger sind als das geltende Mindestalter für eine Beschäftigung und die ihre Eltern an deren Arbeitsplatz begleiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• haben einen sicheren, ihrem Alter entsprechenden Aufenthaltsort</li> <li>• müssen jederzeit von erwachsenen Personen beaufsichtigt werden</li> </ul> <p><b>IAO-Verhaltenskodex für Sicherheit und Gesundheit in der Landwirtschaft (2010)</b></p>	✓	✓	✓	✓

## 5.6 ARBEITS- UND GESUNDHEITSSCHUTZ

Nr.	Kernanforderungen	Kooperativenzertifizierung			Einzelzertifizierung
		Kleinbäuerliche Betriebe (K)	Großbetriebe (G)	Leitung der Kooperative	K/G
5.6.1	<p>Eine <u>kompetente Fachkraft</u> führt eine Analyse der <u>Gesundheits- und Sicherheitsrisiken</u> am Arbeitsplatz durch. Entsprechende Gesundheits- und Sicherheitsmaßnahmen werden in den <u>Managementplan</u> aufgenommen und umgesetzt. Dabei sind mindestens die folgenden Punkte zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Risikoanalyse</li> <li>• Einhaltung der Vorschriften</li> <li>• Schulung von ArbeiterInnen</li> <li>• Verfahren und Ausrüstung zur Gewährleistung von Gesundheit und Sicherheit</li> </ul> <p>Die Anzahl und Art der Zwischenfälle im Bereich Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit werden aufgezeichnet (spezifiziert für Männer und Frauen), Zwischenfälle im Zusammenhang mit dem Einsatz von <u>Agrochemikalien</u> eingeschlossen. In Bezug auf Kooperativen von kleinbäuerlichen Betrieben geschieht dies für ihre eigenen Anlagen.</p> <p><b>IAO-Übereinkommen Nr. 155 über Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz (1981)</b></p>		✓	✓	✓
5.6.2	<p>Den <u>ArbeiterInnen</u> stehen <u>Verbandkästen</u> für die Behandlung von arbeitsbedingten Verletzungen zur Verfügung. Die <u>medizinische Notfallversorgung</u> ist kostenlos, einschließlich Transport in ein Krankenhaus und Behandlung in einem Krankenhaus.</p> <p>Die <u>Verbandkästen</u> werden an den zentralen Standorten der Produktions-, Verarbeitungs- und Wartungsstätten aufbewahrt. Für einen Notfall stehen an den entsprechenden Standorten geeignete Maßnahmen, einschließlich Duschen und Augenduschen, zur Verfügung. Während der Arbeitszeit sind geschulte ErsthelferInnen anwesend. Die ArbeiterInnen werden darüber informiert, wo und an wen sie sich im Notfall für Erste Hilfe wenden sollen.</p>	Anwendbar im Falle von durchschnittlicher Anzahl $\geq 5$ Beschäftigten	✓	✓	✓
5.6.3	<u>Mitglieder der Kooperative</u> und <u>ArbeiterInnen</u> müssen wissen, wohin sie sich im <u>Notfall</u> wenden müssen.	✓			
5.6.4	<p><u>ArbeiterInnen</u> haben jederzeit Zugang zu genügend und sicherem <u>Trinkwasser</u> durch eine der folgenden Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ein öffentliches Trinkwassersystem oder</li> <li>• von der Leitung zur Verfügung gestelltes Trinkwasser, das den Trinkwasserparametern entspricht, die durch geltende Gesetze oder die WHO festgelegt sind, und das regelmäßig getestet wird, zumindest aber vor jedem Rainforest Alliance Zertifizierungsaudit sowie jedes Mal, wenn Risiken auf Verunreinigung des Wassers aufgetreten sind oder festgestellt wurden</li> </ul> <p>Die Trinkwasserquellen werden geschützt und die Wasserverteilungssysteme werden gewartet, um Verunreinigungen des Wassers zu vermeiden. In Krügen oder Behältern gespeichertes Trinkwasser wird durch einen Deckel vor Verunreinigung geschützt und mindestens alle 24 Stunden mit frischem Trinkwasser ersetzt.</p>		✓	✓	✓


Nr.	Kernanforderungen	Kooperativenzertifizierung			Einzelzertifizierung
		Kleinbäuerliche Betriebe (K)	Großbetriebe (G)	Leitung der Kooperative	K/G
5.6.5	Für kleinbäuerliche Betriebe, die keinen Zugang zu <u>sicherem Trinkwasser</u> haben, organisiert und dokumentiert die Leitung ein Schulungsprogramm, um die <u>Mitglieder der Kooperative</u> in der Wasseraufbereitung durch Abkochen, Filtern oder Chlorung und in der Vermeidung von Wasserverschmutzung zu schulen.			✓	
5.6.6	<u>ArbeiterInnen</u> haben immer Zugang zu sicherem und ausreichendem Trinkwasser.	✓			
5.6.7	In oder in der Nähe von landwirtschaftlichen Produktions-, Verarbeitungs- oder Wartungsstätten, Bürogebäuden und <u>Unterkünften</u> von ArbeiterInnen sind genügend saubere und funktionierende Toiletten und Handwaschstationen vorhanden.  Bei 10 oder mehr ArbeiterInnen werden die Anlagen nach <u>sozialem Geschlecht</u> aufgeteilt. Urinale sind von den Toiletten getrennt, die von Frauen benutzt werden. Die Sicherheit und Privatsphäre <u>gefährdeter Gruppen</u> wird geschützt, und zwar mindestens durch gut beleuchtete und abschließbare Anlagen. Die ArbeiterInnen dürfen diese Anlagen bei Bedarf aufsuchen.		✓	✓	✓
5.6.8	<u>ArbeiterInnen</u> erhalten Informationen über Gesundheitsthemen, die Richtlinien rund um gesundheitsbedingte Fehlzeiten und die Verfügbarkeit von primären Gesundheitsdiensten sowie Gesundheitsvorsorge für Mütter und reproduktive Gesundheitsvorsorge in der <u>Gemeinschaft</u> .		✓	✓	✓
5.6.9	Personen, die unter <u>gefährlichen</u> Bedingungen arbeiten (z. B. in anspruchsvollem Gelände, mit Maschinen oder mit <u>Gefahrstoffen</u> ), tragen geeignete <u>Persönliche Schutzausrüstung (PSA)</u> . Diese Personen werden im Umgang mit der PSA geschult und haben kostenlosen Zugang zur PSA.	✓	✓	✓	✓
5.6.10	Alle von den <u>ArbeiterInnen</u> verwendeten Werkzeuge sind in einem guten, funktionsfähigen Zustand.  Maschinen sind mit klaren Anweisungen zum sicheren Gebrauch ausgestattet, welche die ArbeiterInnen verstehen können. Gefährliche Teile sind gesichert oder verkleidet. ArbeiterInnen, die solche Maschinen benutzen, sind entsprechend geschult. Wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist, verfügen ArbeiterInnen, die Maschinen bedienen, über die entsprechenden Lizenzen.  Maschinen und andere Geräte werden sicher gelagert, wenn sie nicht in Gebrauch sind.	✓	✓	✓	✓
5.6.11	<u>Arbeiterinnen</u> , die schwanger sind, stillen oder kürzlich entbunden haben, werden nicht für Tätigkeiten eingesetzt, die ein <u>Risiko</u> für die Gesundheit der Frau, des ungeborenen Kindes oder des Säuglings darstellen. Im Falle einer Neuzuweisung von Aufgaben wird die Vergütung nicht gekürzt. Es dürfen keine Schwangerschaftstests gefordert werden.	✓	✓	✓	✓
5.6.12	<u>ArbeiterInnen</u> dürfen Situationen mit <u>unmittelbarer Gefahr</u> ohne Erlaubnis des Arbeitgebers bzw. der Arbeitgeberin verlassen, ohne bestraft zu werden.	✓	✓	✓	✓

Nr.	Kernanforderungen	Kooperativenzertifizierung			Einzelzertifizierung
		Kleinbäuerliche Betriebe (K)	Großbetriebe (G)	Leitung der Kooperative	K/G
5.6.13	<p>Werkstätten, Lagerbereiche und Verarbeitungsanlagen sind sicher, sauber, und verfügen über ausreichend Licht und Belüftung.</p> <p>Es gibt klare und schriftliche Unfall- und <u>Notfallverfahren</u>. Diese umfassen markierte Notausgänge, Fluchtpläne und mindestens eine Notfallübung pro Jahr. Die Leitung informiert die <u>ArbeiterInnen</u> über diese Verfahren.</p> <p>Brandbekämpfungsausrüstung und Ausrüstung zur Beseitigung verschütteter Materialien ist vorhanden. Die ArbeiterInnen werden im Umgang mit dieser Ausrüstung geschult.</p> <p>Nur autorisiertes Personal hat Zugang zu Werkstätten, Lager- oder Verarbeitungsanlagen.</p>		✓	✓	✓
5.6.14	<u>ArbeiterInnen</u> in Werkstätten, Lagern und Verarbeitungsanlagen verfügen über saubere und sichere Essplätze, die Schutz vor Sonne und Regen bieten. ArbeiterInnen am Feld können ihre Mahlzeit an einem vor Sonne und Regen geschützten Ort einnehmen.		✓	✓	✓
5.6.15	<u>ArbeiterInnen</u> erhalten eine Grundausbildung rund um Gesundheit, Sicherheit und Hygiene am Arbeitsplatz, und entsprechende Anweisungen werden an zentralen Stellen sichtbar angebracht.		✓	✓	✓
5.6.16	<u>ArbeiterInnen</u> , die regelmäßig mit <u>gefährlichen Agrochemikalien</u> arbeiten, werden mindestens einmal im Jahr ärztlich untersucht. Bei regelmäßiger Exposition gegenüber Organophosphaten oder Carbamate enthaltenden <u>Pflanzenschutzmitteln</u> umfasst die Untersuchung zusätzlich einen Cholinesterase-Test. Die ArbeiterInnen haben Zugriff auf die Ergebnisse ihrer medizinischen Untersuchung.		✓	✓	✓
Nr.	Verbindliche Verbesserung				
5.6.17 S1	In <u>landwirtschaftlichen Betrieben/Leitungen der Kooperativen</u> mit 20 oder mehr Beschäftigten wählen die <u>ArbeiterInnen</u> einen <u>Ausschuss für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz</u> , der die Zusammensetzung des Personals widerspiegelt. Der Ausschuss nimmt regelmäßig an Arbeitsschutzkontrollen teil oder führt diese durch, und seine Ergebnisse und Entscheidungen werden bei der Aktualisierung und Umsetzung der Ergebnisse der Analyse der <u>Gesundheits- und Sicherheitsrisiken</u> berücksichtigt.		✓	✓	✓
5.6.18 S2	ArbeiterInnen, die ihre Arbeit aufgrund vorübergehender gesundheitlicher Umstände wie Schwangerschaft, Stillen oder körperliche Behinderungen nicht ausführen können, erhalten vorübergehend eine andere Aufgabe, ohne eine Strafe oder Kürzung der Vergütung befürchten zu müssen.		✓	✓	✓

## 5.7 WOHN- UND LEBENSVERHÄLTNISSE


Nr.	Kernanforderungen	Kooperativenzertifizierung			Einzelzertifizierung
		Kleinbäuerliche Betriebe (K)	Großbetriebe (G)	Leitung der Kooperative	K/G
5.7.1	<p><u>ArbeiterInnen</u> und ihre Familien, die am Standort wohnen oder untergebracht sind, verfügen über sichere, saubere und menschenwürdige Unterkünfte, unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten. Dazu gehören zumindest:</p> <p>Standort und Konstruktion:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sichere Konstruktion: errichtet an einem ungefährlichen Ort, Struktur zum Schutz vor extremen Witterungsbedingungen mit zumindest einem trockenen Boden und festen Wänden, in einem guten Zustand</li> <li>• ArbeiterInnen/Familien sind über Pläne für <u>Notevakuierungen</u> informiert.</li> <li>• Es werden Maßnahmen ergriffen, um die Auswirkungen extremer Klimabedingungen wie Überschwemmungen zu verringern.</li> <li>• Brandschutz: Die gemeinschaftlichen <u>Unterkünfte</u> verfügen über gekennzeichnete Notausgänge, Feuerlöschgeräte und Anweisungen für deren Benutzung.</li> <li>• Die Unterbringung von ArbeiterInnen an Standorten, die Luftverschmutzung und dem Oberflächenabfluss von Schmutzwasser ausgesetzt sind, ist zu vermeiden.</li> </ul> <p>Gesundheit und Hygiene:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verfügbarkeit von ausreichend <u>sicherem Trinkwasser</u>: mindestens 20 Liter pro erwachsener Person pro Tag und in einem Umkreis von 1 km/30 Minuten hin und zurück</li> <li>• Angemessene <u>sanitäre Einrichtungen</u> und Waschgelegenheiten: Anzahl der Toiletten oder Grubenlatrinen, Pissoirs, Handwaschgelegenheiten und Duschen/Bademöglichkeiten: je 1 Einheit für maximal 15 Personen. Handwaschgelegenheiten müssen aus einem Wasserhahn und einem Waschbecken bestehen.</li> <li>• Die Sicherheit und Privatsphäre <u>gefährdeter Gruppen</u> wird geschützt, und zwar mindestens durch gut beleuchtete und abschließbare Anlagen. Die Sanitäranlagen befinden sich in denselben Gebäuden oder in sicherer Entfernung von den Gebäuden (nicht mehr als 60 Meter von den Zimmern/Schlafsälen) und sind für Männer und Frauen getrennt.</li> <li>• Es sind geschlossene Abwassergruben oder Grubenlatrinen, Sanitäranlagen und Abfallentsorgungseinrichtungen vorhanden.</li> <li>• Kochbereiche mit Rauchabzug</li> <li>• ausreichende Beleuchtung (Tageslicht und Kunstlicht)</li> <li>• trockene, vom Boden abgehobene Böden aus Zement, Stein, Fliesen, Holz oder Lehm (letztere nur, wenn sie versiegelt und nivelliert sind)</li> <li>• <u>Schädlingsbekämpfung</u>, keine Ratten, Mäuse, Insekten und Ungeziefer sowie keine Bedingungen, die deren Populationen begünstigen, die zur Übertragung von Krankheiten führen könnten oder diese zu Wirten von Parasiten machen könnten, die als Überträger von Krankheiten fungieren</li> </ul> <p><i>Fortsetzung auf der nächsten Seite &gt;</i></p>		✔		✔



Nr.	Kernanforderungen	Kooperativenzertifizierung			Einzelzertifizierung
		Kleinbäuerliche Betriebe (K)	Großbetriebe (G)	Leitung der Kooperative	K/G
5.7.1	<p>Komfort und Anstand:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Familien von <u>Festangestellten</u> mit <u>Kindern</u> teilen sich einen oder mehrere Räume. Solche Räume sind von den Räumen von Nicht-Familienmitgliedern getrennt.</li> <li>Kinder von ArbeiterInnen, die am Standort leben, befinden sich an einem sicheren Ort und werden während der Arbeitszeit von einem Erwachsenen beaufsichtigt.</li> <li>Räume, Waschgelegenheiten und Toiletten in gemeinschaftlichen Unterkünften für einzelne ArbeiterInnen sind getrennt nach Frauen und Männern, und sie können abgeschlossen werden. Für jeden Arbeiter und jede Arbeiterin wird ein eigenes Bett bereitgestellt. Der Mindestabstand zwischen den Betten beträgt 1 Meter. Wenn Etagenbetten verwendet werden, muss zwischen den Ebenen des Bettes ein ausreichender Abstand von mindestens 0,7 Meter vorhanden sein.</li> <li>Die ArbeiterInnen verfügen über einen Ort zur Aufbewahrung ihrer persönlichen Gegenstände; entweder ein eigener Schrank oder mindestens 1 Meter Regalfläche für jeden Arbeiter bzw. jede Arbeiterin.</li> <li>Elektrizität (im Haus oder in der Nähe), falls in der Gegend verfügbar</li> </ul> <p><b>IAO-Empfehlung Nr. 115 betreffend Arbeiterwohnungen (1961)</b>  <b>IAO-Verhaltenskodex für Sicherheit und Gesundheit in der Landwirtschaft (2010)</b></p>  <i>Siehe Leitfaden K: Wohn- und Lebensbedingungen</i>		✓		✓
5.7.2	<p>Am Standort lebende Kinder im schulpflichtigen Alter gehen zur Schule. Die Kinder besuchen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>eine Schule, die sicher zu Fuß erreichbar ist, oder</li> <li>eine Schule in angemessener Entfernung, die mit sicheren Transportmöglichkeiten erreichbar ist, oder</li> <li>sie erhalten eine anerkannte und gleichwertige Schulbildung vor Ort.</li> </ul>		✓		✓
5.7.3	<p><u>ArbeiterInnen</u> und ihre Familien, die am Standort wohnen oder untergebracht sind, verfügen über sichere, saubere und menschenwürdige Unterkünfte, unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten.</p> <p>Dazu gehören:</p> <p>Sichere Konstruktion: errichtet an einem ungefährlichen Ort, Struktur zum Schutz vor extremen Witterungsbedingungen, mit zumindest einem trockenen Boden und festen Wänden, in einem guten Zustand markierte Evakuierungswege bei gemeinschaftlichen Unterkünften</p> <p>Schutz vor Luftverschmutzung und Oberflächenabfluss. Angemessene Abwassereinrichtungen, Sanitäranlagen und Abfallentsorgungseinrichtungen sind vorhanden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Zugang zu <u>sicherem Trinkwasser</u></li> <li>Angemessene <u>Sanitäreinrichtungen</u> und Waschgelegenheiten. Die Sicherheit und Privatsphäre <u>gefährdeter Gruppen</u> ist geschützt, und zwar mindestens durch gut beleuchtete und abschließbare Anlagen.</li> </ul> <p><b>IAO-Empfehlung Nr. 115 betreffend Arbeiterwohnungen (1961)</b></p>	✓		✓	

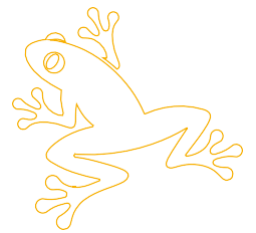
Nr.	Verbindliche Verbesserung	Kooperativenzertifizierung			Einzelzertifizierung
		Kleinbäuerliche Betriebe (K)	Großbetriebe (G)	Leitung der Kooperative	K/G
5.7.4 S1	Die Lebensbedingungen am Standort wurden verbessert durch: <ul style="list-style-type: none"> <li>• robuste Baumaterialien</li> <li>• verbesserte belüftete Grubenlatrinen (Ventilated Improved Pit) oder Toiletten mit Anschluss an ein Abwasserentsorgungssystem oder Kanalisationssystem, falls vorhanden</li> <li>• vergrößerter Wohnraum für gemeinschaftliche Unterkünfte</li> <li>• Kochbereiche sind von den Schlafräumen getrennt.</li> <li>• Etagenbetten sind nicht mehr als zwei Ebenen hoch.</li> <li>• natürliche Belüftung, die bei allen Wetter- und Klimabedingungen Luftzirkulation gewährleistet</li> <li>• ArbeiterInnen haben während der Mahlzeiten und Pausen Zugang zu überdachten oder bequemen Bereichen (je nach Wohnheit).</li> </ul>		✓		✓
5.7.5 S1	<u>Unterkunft</u> am Standort umfasst: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kochbereiche mit Rauchabzug</li> <li>• Lagerbereiche für Lebensmittel müssen vor Feuchtigkeit und Schädlingen geschützt und von den Lagerbereichen für Chemikalien und anderen potenziellen Gefahren getrennt sein.</li> <li>• <u>Maßnahmen zur Schädlingsbekämpfung</u> werden ergriffen.</li> </ul>	✓		✓	
5.7.6 S2	Die Lebensbedingungen am Standort wurden verbessert durch: <ul style="list-style-type: none"> <li>• versiegelte Böden</li> <li>• Die Räume geben die maximal zulässige Anzahl der BewohnerInnen an</li> <li>• Es werden regelmäßig Inspektionen durchgeführt, um sicherzustellen, dass die Unterkunft sicher und sauber ist. Diese Inspektionsberichte werden dokumentiert.</li> <li>• Bereiche zum Trocknen von Kleidung</li> <li>• mindestens eine Toilette, eine Dusche und ein Waschbecken pro 6 Personen</li> <li>• Gemeinschaftliche Unterkünfte verfügen über mindestens eine Toilette pro 6 Personen.</li> </ul>		✓		✓
5.7.7 S1	Falls <u>ZeitarbeiterInnen</u> in <u>Unterkünften abseits des Geländes</u> untergebracht sind, trifft die Kooperative und/oder die <u>Betriebsleitung</u> Vorkehrungen oder arbeitet mit den betreffenden GrundstückseigentümerInnen oder Siedlungs-/Kommunalbehörden zusammen, um sichere, saubere und menschenwürdige Wohnbedingungen unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten zu gewährleisten.		✓	✓	✓

## 5.8 GEMEINSCHAFTEN

Nr.	Kernanforderungen	Kooperativenzertifizierung			Einzelzertifizierung
		Kleinbäuerliche Betriebe (K)	Großbetriebe (G)	Leitung der Kooperative	K/G
5.8.1	<p>Die Leitung respektiert die gesetzlichen Rechte und Gewohnheitsrechte <u>indigener Völker und lokaler Gemeinschaften</u>. Aktivitäten, die die Rechte der Land- oder Ressourcennutzung oder kollektiven Interessen indigener Völker und lokaler Gemeinschaften beeinträchtigen, einschließlich <u>Gebiete mit hoher Schutzwürdigkeit</u> (Areas of High Conservation Value – HCV) 5 oder 6, dürfen nur nach <u>freier, vorheriger und informierter Zustimmung (FPIC)</u> gemäß dem Anhang FPIC der Rainforest Alliance durchgeführt werden.</p> <p><b>IAO-Übereinkommen Nr. 169 über eingeborene und in Stämmen lebende Völker in unabhängigen Ländern (1989)</b></p> <p> <i>Siehe Anhang SII: Verfahren rund um freie, vorherige und informierte Zustimmung (FPIC)</i></p>		✓		✓
5.8.2	<p>ErzeugerInnen haben das legale und legitime Recht zur Landnutzung. Auf Anfrage muss dieses Recht durch Eigentums-, Pacht- oder andere Rechtsdokumente oder durch Unterlagen über traditionelle oder gewohnheitsmäßige Nutzungsrechte nachgewiesen werden.</p> <p>Falls <u>indigene Völker und lokale Gemeinschaften</u>, derzeitige oder frühere AnwohnerInnen oder andere Beteiligte das Nutzungsrecht des Landes zu Recht bestreiten – einschließlich hinsichtlich früherer Enteignungen, erzwungener Aufgabe oder rechtswidriger Handlungen –, kann ein legitimes Recht nachgewiesen werden, wenn die betroffenen Parteien, einschließlich der zuständigen Behörden im Falle früherer rechtswidriger Handlungen, einen Konfliktlösungs- und Behebungsprozess dokumentiert, durchgeführt und akzeptiert haben.</p> <p>Wenn <u>indigene Völker und lokale Gemeinschaften</u> in diesen Konflikt involviert sind, müssen Großbetriebe und einzeln zertifizierte landwirtschaftliche Betriebe einen FPIC-Prozess gemäß dem Anhang FPIC der Rainforest Alliance durchlaufen, um die erforderliche Konfliktlösung und -behebung zu erreichen.</p>	✓	✓	✓	✓
<b>Nr.</b>	<b>Verbindliche Verbesserung</b>				
5.8.3 S1	Die Leitung arbeitet mit den <u>Gemeinschaften</u> innerhalb des landwirtschaftlichen Betriebs oder angrenzend an den landwirtschaftlichen Betrieb, die von den Aktivitäten des landwirtschaftlichen Betriebs betroffen sein könnten, zusammen. Die Leitung ermittelt die Bedenken und Interessen der Gemeinschaften in Bezug auf diese Aktivitäten und informiert sie über die Möglichkeit, Beschwerde gemäß 1.5.1 einzureichen.		✓		✓
5.8.4 S2	Die Leitung unterstützt die <u>Gemeinschaften</u> innerhalb des landwirtschaftlichen Betriebs oder angrenzend an den landwirtschaftlichen Betrieb, um die identifizierten Bedürfnisse und Prioritäten (3.8.3) anzugehen, z. B. Unterstützung für lokale Schulen, medizinische Versorgung oder Hilfe bei der Behebung von Umweltproblemen.		✓		✓

# KAPITEL 6:

## UMWELT



Landwirtschaft kann sich je nach Art der Bewirtschaftung positiv oder negativ auf die natürliche Umwelt auswirken. Dieses Kapitel schildert Wege, wie zertifizierte landwirtschaftliche Betriebe einen positiven Beitrag für den Planeten, seine Wälder, seine Biodiversität, sein Wasser und sein Klima leisten können. Durch die Erfüllung der Kernanforderungen an landwirtschaftliche Betriebe erfüllen diese auch den vom HCV-Netzwerk festgelegten Ansatz der Gebiete mit hoher Schutzwürdigkeit (HCV).

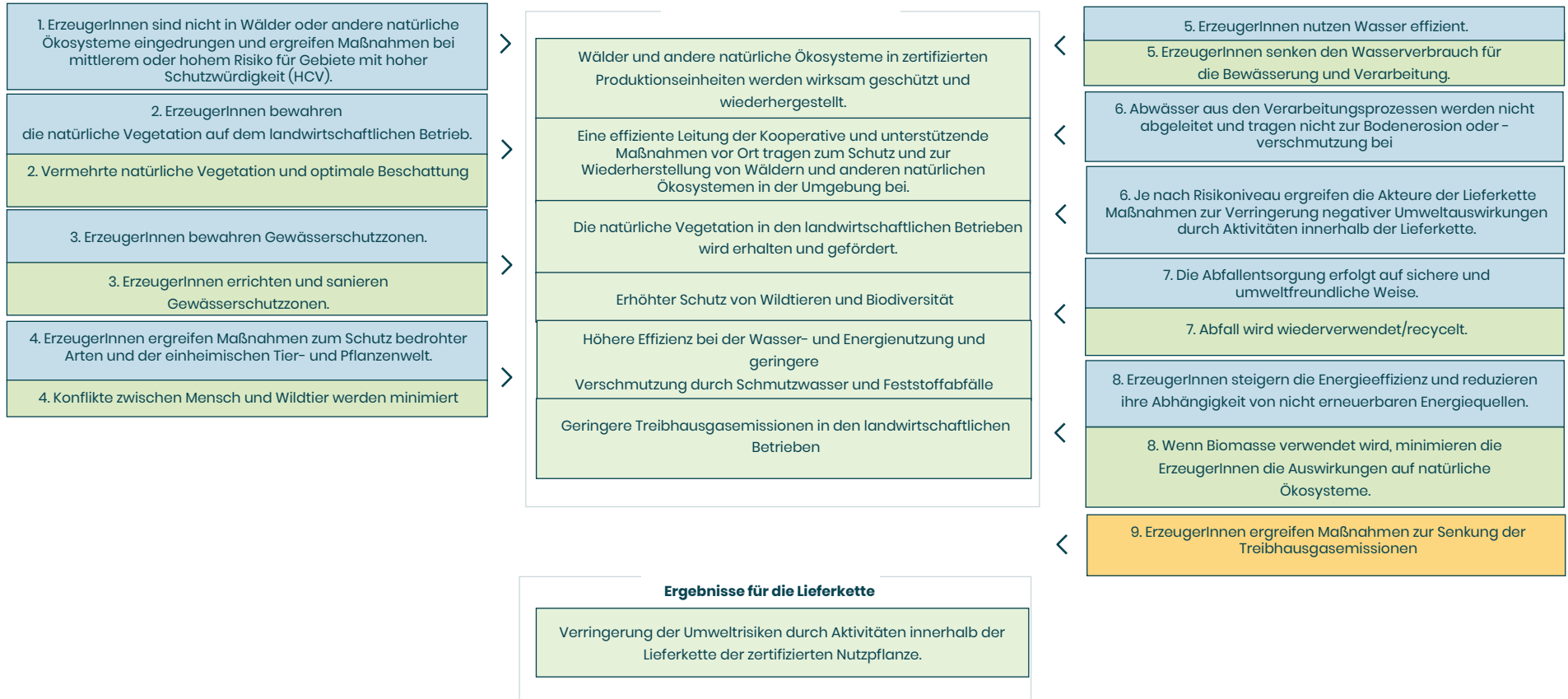
Das erste Thema in diesem Kapitel unterstützt die Feststellung, dass landwirtschaftliche Betriebe und Kooperativen nicht zur Abholzung, Waldschädigung und Zerstörung anderer natürlicher Ökosysteme beitragen, sondern

auch zur Erhaltung, Pflege und Wiederherstellung der natürlichen Ökosysteme und ihrer Leistungen. Das Thema Wildtiere und Biodiversität unterstützt die Feststellung, dass landwirtschaftliche Betriebe und Kooperativen die Schädigung natürlicher Lebensräume vermeiden, zur Verbesserung der Biodiversität beitragen und helfen, das Aussterben bedrohter Arten zu verhindern. Was die Themen Wasser, Abfall und Energie betrifft, reduzieren landwirtschaftliche Betriebe und Kooperativen die Umweltverschmutzung, sie sorgen für die Aufbereitung von Schmutzwasser, minimieren die Freisetzung gefährlicher Schadstoffe, und reduzieren Abfall und Energie durch Vermeidung, Reduzierung, Recycling und Wiederverwendung. Für landwirtschaftliche Betriebe und Kooperativen, die den Schritt hin zur Messung von Treibhausgasemissionen wagen, wurde ein frei wählbares Thema hinzugefügt.




In diesem Kapitel ebenso wie im Kapitel über die landwirtschaftlichen Praktiken wird in den Anforderungen an die landwirtschaftlichen Betriebe darauf hingearbeitet, dass die landwirtschaftlichen Betriebe und Kooperativen Techniken zur Anpassung an den Klimawandel und zur Verbesserung der Klimaresilienz anwenden und den Klimaschutz unterstützen.

Einmal mehr erkennt die Rainforest Alliance an, dass sich die Anforderungen an Betriebszertifizierung in ein weit größeres Bild des Landschaftsschutzes einfügen, wo mehrere Strategien erforderlich sind, um nachhaltigen Nutzen für die Biodiversität und den Planeten zu schaffen. Der Inhalt dieses Kapitels bildet einen Ausgangspunkt, von dem aus zertifizierte landwirtschaftliche Betriebe und Kooperativen dieses Ziel unterstützen können.




## Kapitel 6 – Ergebnisse für landwirtschaftliche Betriebe



## 6.1 WÄLDER, ANDERE NATÜRLICHE ÖKOSysteme UND SCHUTZGEBIETE

Nr.	Kernanforderungen	Kooperativenzertifizierung			Einzelzertifizierung
		Kleinbäuerliche Betriebe (K)	Großbetriebe (G)	Leitung der Kooperative	K/G
6.1.1	<p>Seit dem 1. Januar 2014 werden <u>Naturwälder</u> und andere <u>natürliche Ökosysteme</u> nicht mehr in Land für die landwirtschaftliche Nutzung oder für andere Landnutzung <u>umgewandelt</u>.</p> <p> <i>Siehe Anhang S12: Zusätzliche Einzelheiten zu den Anforderungen für Nichtumwandlung</i></p>	✓	✓		✓
6.1.2	<p>Es findet keine Produktion oder Verarbeitung in <u>Schutzgebieten</u> oder in deren offiziell ausgewiesenen <u>Pufferzonen</u> statt, sofern dies nicht dem <u>geltenden Recht</u> entspricht.</p>	✓	✓		✓
6.1.3	<p>Die Leitung nimmt die Abschwächungsmaßnahmen aus dem Tool zur Risikobewertung (1.3.1) in Bezug auf <u>Gebiete mit hoher Schutzwürdigkeit (HCV)</u> in den <u>Managementplan</u> (1.3.2) auf. Die Leitung setzt diese Maßnahmen um.</p> <p> <i>Siehe Anhang S3: Tool zur Risikobewertung</i></p>		✓		✓
Nr.	Verbindliche Verbesserung				
6.1.4 S1	<p>Die Leitung nimmt die Abschwächungsmaßnahmen aus dem Tool zur Risikobewertung (1.3.1) in Bezug auf <u>Gebiete mit hoher Schutzwürdigkeit (HCV)</u> in den <u>Managementplan</u> (1.3.2) auf. Die Leitung setzt diese Maßnahmen um.</p> <p> <i>Siehe Anhang S3: Tool zur Risikobewertung</i></p>			✓	

## 6.2 ERHALTUNG UND FÖRDERUNG VON NATÜRLICHEN ÖKOSYSTEMEN UND VEGETATION

Nr.	Kernanforderungen	Kooperativenzertifizierung			Einzelzertifizierung
		Kleinbäuerliche Betriebe (K)	Großbetriebe (G)	Leitung der Kooperative	K/G
6.2.1	<p>Die Leitung entwickelt einen Plan zur Erhaltung der <u>natürlichen Ökosysteme</u> und setzt diesen um. Der Plan basiert auf der unter Punkt 1.2.10 als erforderlich angegebenen Karte und auf dem Abschnitt über natürliche Ökosysteme des Tools für die Risikobewertung (1.3.1). Der Plan wird jährlich aktualisiert.</p> <p> <i>Siehe Anhang S3: Tool zur Risikobewertung</i></p> <p> <i>Siehe Leitfaden M: Natürliche Ökosysteme und Vegetation</i></p>		✓	✓	✓
6.2.2	<p>Die landwirtschaftlichen Betriebe erhalten alle <u>Restbestände von Waldbäumen</u>, sofern diese keine <u>Gefahr</u> für Menschen oder die Infrastruktur darstellen. Andere einheimische Bäume auf dem landwirtschaftlichen Betrieb und ihre Ernte erfolgen auf nachhaltige Weise, sodass die gleiche Anzahl und Qualität der Bäume auf dem landwirtschaftlichen Betrieb erhalten bleibt.</p>	✓	✓	✓	✓
Nr.	Verbindlicher Smart Meter				
6.2.3	<p>Die ErzeugerInnen pflegen und die Leitung überwacht die Bedeckung mit <u>natürlicher Vegetation</u>, und sie berichtet ab dem ersten Jahr jährlich über diesen Indikator.</p> <p>Wenn weniger als 10 % der Gesamtfläche mit natürlicher Vegetation bedeckt sind oder weniger als 15 % auf landwirtschaftlichen Betrieben, die <u>schattentolerante</u> Nutzpflanzen anbauen, setzt die Leitung Ziele und ergreift Maßnahmen für die landwirtschaftlichen Betriebe, um diese Schwellenwerte zu erreichen (wie unter 6.2.4 gefordert).</p> <p>„Natürliche Vegetation“ ist Vegetation, die überwiegend aus einheimischen oder lokal angepassten Arten besteht und in Artenzusammensetzung und Struktur der Vegetation ähnelt, die ohne menschliche Eingriffe vorkommt oder vorkommen würde. Natürliche Vegetation kann eine oder mehrere der folgenden Arten umfassen (nicht ausschließlich):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>Gewässerschutzzonen</u></li> <li>• <u>Schutzgebiete</u> innerhalb der Grenzen des landwirtschaftlichen Betriebs</li> <li>• natürliche Vegetation in <u>Agroforstsystemen</u></li> <li>• Rabattenbepflanzung, lebende Zäune und Barrieren um <u>Unterkünfte</u> und Infrastruktur, oder anderweitig</li> <li>• Schutz- und Wiederherstellungsgebiete außerhalb des <u>zertifizierten</u> landwirtschaftlichen Betriebs, die einen langfristigen Schutz (mindestens 25 Jahre) der betreffenden Gebiete gewährleisten und einen zusätzlichen Erhaltungswert und Schutzwert im Vergleich zum aktuellen Zustand bieten</li> </ul> <p><b>Indikator:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Prozentsatz der gesamten landwirtschaftlichen Fläche bedeckt mit natürlicher Vegetation</li> </ul> <p> <i>Siehe Anhang S15: Zusätzliche Einzelheiten zu Schutz- und Wiederherstellungsgebieten außerhalb der Grenzen eines landwirtschaftlichen Betriebs</i></p>	✓	✓	✓	✓



Nr.	Verbindliche Verbesserung	Kooperativenzertifizierung			Einzelzertifizierung
		Kleinbäuerliche Betriebe (K)	Großbetriebe (G)	Leitung der Kooperative	K/G
6.2.4 S2	<p>Es gibt eine Bedeckung mit <u>natürlicher Vegetation</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>auf mindestens 10 % der Gesamtfläche: für landwirtschaftliche Betriebe, die nicht schattentolerante Nutzpflanzen anbauen</li> <li>auf mindestens 15 % der Gesamtfläche: für landwirtschaftliche Betriebe, die <u>schattentolerante Nutzpflanzen</u> anbauen</li> </ul>	✓	✓	✓	✓
<b>Nr. Frei wählbarer Smart Meter</b>					
6.2.5	<p>Landwirtschaftliche Betriebe mit <u>schattentoleranten Nutzpflanzen</u> verfolgen das Ziel, <u>Agroforstsysteme</u> mit optimaler Beschattung und Artenvielfalt gemäß den <u>Referenzparametern für Beschattung und Artenvielfalt</u> zu schaffen.</p> <p><b>Indikatoren:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Prozentsatz der Beschattung, gemittelt über den Teil des landwirtschaftlichen Betriebs oder der Kooperative von landwirtschaftlichen Betrieben, in dem bzw. der schattentolerante Nutzpflanzen angebaut werden</li> <li>durchschnittliche Anzahl von Arten von Schattenbäumen pro Hektar, auf denen schattentolerante Nutzpflanzen angebaut werden</li> </ul>	✓	✓		✓
6.2.6	<p>Landwirtschaftliche Betriebe vergrößern die mit <u>natürlicher Vegetation</u> bewachsenen Flächen über die in Anforderung 6.2.3 festgelegten Werte hinaus.</p> <p>Indikator:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Prozentsatz der gesamten landwirtschaftlichen Fläche bedeckt mit natürlicher Vegetation</li> </ul>	✓	✓	✓	✓








## 6.3 GEWÄSSERSCHUTZZONEN

Nr.	Kernanforderungen	Kooperativenzertifizierung			Einzelzertifizierung
		Kleinbäuerliche Betriebe (K)	Großbetriebe (G)	Leitung der Kooperative	K/G
6.3.1	Die landwirtschaftlichen Betriebe erhalten bestehende <u>Gewässerschutzzonen</u> in der Nähe von <u>aquatischen Ökosystemen</u> .	✓	✓		✓
6.3.2	Die ErzeugerInnen treffen die folgenden zusätzlichen Vorkehrungen zum Schutz von Trinkwasser für den Fall, dass sich der landwirtschaftliche Betrieb weniger als 50 Meter von einem Fluss, See oder einem anderen Gewässer entfernt befindet, der bzw. das häufig als Hauptquelle für Trinkwasser genutzt wird: <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Einhaltung oder Einrichtung einer mindestens 10 Meter breiten <u>Gewässerschutzzone</u></li> <li>• die Ergänzung einer äußeren, zusätzlichen 20 Meter langen Schutzzone (insgesamt 30 Meter), in der keine Pflanzenschutz- oder Düngemittel ausgebracht werden dürfen</li> <li>• die Ergänzung einer zusätzlichen 20 Meter langen Zone (zwischen 30 und 50 Meter vom jeweiligen Gewässer entfernt), in der Pflanzenschutzmittel nur durch mechanische, handunterstützte oder gezielte Ausbringungsmethoden ausgebracht werden dürfen</li> </ul>	✓	✓		✓
Nr.	Verbindliche Verbesserung				
6.3.3 S1	<u>Aquatische Ökosysteme</u> sind von <u>Gewässerschutzzonen</u> mit den folgenden Parametern für die Breite von Gewässerschutzzonen umgeben: <p>5 Meter horizontale Breite auf beiden Seiten von Wasserläufen mit einer Breite zwischen 1 und 5 Metern</p> <p>Für landwirtschaftliche Betriebe &lt; 2 ha kann die Breite der Gewässerschutzzone auf beiden Seiten auf 2 Meter reduziert werden.</p> <p>8 Meter horizontale Breite auf beiden Seiten von Wasserläufen mit einer Breite zwischen 5 und 10 Metern sowie in der Nähe von Quellen, Feuchtgebieten und anderen Gewässern</p> <p>15 Meter horizontale Breite auf beiden Seiten von Wasserläufen mit einer Breite über 10 Metern</p> <p>Neben vollständig eingerichteten Gewässerschutzzonen sind keine zusätzlichen Schutzzonen erforderlich.</p>	✓	✓		✓

## 6.4 SCHUTZ VON WILDTIEREN UND BIODIVERSITÄT

Nr.	Kernanforderungen	Kooperativenzertifizierung			Einzelzertifizierung
		Kleinbäuerliche Betriebe (K)	Großbetriebe (G)	Leitung der Kooperative	K/G
6.4.1	<p>Das <u>Jagen</u>, Töten, Fischen, Einsammeln von oder der Handel mit <u>bedrohte(n) Tier- und Pflanzenarten</u> ist verboten. ErzeugerInnen und ArbeiterInnen dürfen auch keine anderen Tiere jagen, wobei die folgenden Ausnahmen gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ErzeugerInnen von <u>kleinbäuerlichen Betrieben</u> dürfen nicht bedrohte Tierarten nur zu nichtkommerziellen Zwecken jagen.</li> <li>• ErzeugerInnen dürfen Wirbeltiere als <u>Schädlinge</u> in landwirtschaftlichen Betrieben nur nach dem Plan für integrierte Schädlingsbekämpfung (IPM) jagen, und das nur als letztes Mittel.</li> </ul> <p>Sprengstoffe oder toxische Substanzen dürfen niemals für die Jagd, Fischerei oder Bekämpfung von Wirbeltieren als Schädlinge eingesetzt werden.</p>	✓	✓	✓	✓
6.4.2	Die ErzeugerInnen dürfen keine <u>Wildtiere</u> in Gefangenschaft halten. In Gefangenschaft gehaltene Wildtiere, die sich vor dem frühesten Zertifizierungsdatum auf dem landwirtschaftlichen Betrieb befunden haben, werden in vertrauenswürdige Tierheime gebracht, oder sie werden für den Rest ihres Lebens ausschließlich zu nichtkommerziellen Zwecken gehalten. In Gefangenschaft gehaltene Wildtiere und Nutztiere sind nach den <u>fünf Freiheiten des Tierschutzes</u> zu behandeln.	✓	✓		✓
6.4.3	Die ErzeugerInnen dürfen nicht absichtlich invasive Arten einführen oder freilassen. Die ErzeugerInnen dürfen keine anwesenden <u>invasiven Arten</u> oder deren Teile in <u>aquatische Ökosysteme</u> freilassen.	✓	✓		✓
6.4.4	Die ErzeugerInnen dürfen keine <u>Wildtiere</u> für die Verarbeitung oder die Ernte einsetzen (z. B. Fleckenmusang für Kaffee, Affen für Kokosnüsse).	✓	✓		✓
6.4.5	Die Erosion durch Wasser und Wind wird durch Praktiken wie die Wiederbegrünung von steilen Gebieten und Terrassierung reduziert.  <i>Siehe Leitfaden J: Bodenfruchtbarkeit und -schutz</i>	✓	✓		✓
6.4.6	Zur Vorbereitung oder Säuberung von Feldern darf kein Feuer eingesetzt werden, sofern dies im <u>IPM-Plan</u> nicht ausdrücklich begründet wird.  <i>Siehe Leitfaden J: Bodenfruchtbarkeit und -schutz</i>	✓	✓		✓
Nr.	Verbindliche Verbesserung				
6.4.7 S1	Die ErzeugerInnen minimieren durch nach den örtlichen Gegebenheiten angemessene Abschwächungsmaßnahmen Konflikte zwischen Mensch und Wildtier, die sich auf <u>ArbeiterInnen</u> , Wildtiere, Nutzpflanzen oder Betriebsmittel auswirken. Diese Maßnahmen können Infrastrukturen sowie die Errichtung von Zäunen und Korridoren umfassen, sollten aber die Mobilität von Wildtieren oder den Zugang zu Wasser oder anderen Ressourcen nicht unnötig einschränken. Die ArbeiterInnen werden in Verfahren und <u>Notmaßnahmen</u> in Bezug auf Ernteschäden oder Angriffe von Wildtieren geschult.		✓		✓

<b>6.4.8</b> <b>S1</b>	Die <u>Leitung der Kooperative</u> ermutigt ErzeugerInnen, durch nach den örtlichen Gegebenheiten angemessene Abschwächungsmaßnahmen Konflikte zwischen Mensch und <u>Wildtier</u> zu minimieren, die sich auf <u>ArbeiterInnen</u> , Wildtiere, Nutzpflanzen oder Betriebsmittel auswirken. Diese Maßnahmen können Infrastrukturen sowie die Errichtung von Zäunen und Korridoren umfassen, sollten aber die Mobilität von Wildtieren oder den Zugang zu Wasser oder anderen Ressourcen nicht unnötig einschränken.				
<b>6.4.9</b> <b>S1</b>	Die ErzeugerInnen ergreifen Maßnahmen zur Eindämmung und Reduzierung vorhandener <u>invasiver Arten</u> .				

## 6.5 WASSERWIRTSCHAFT UND GEWÄSSERSCHUTZ

Nr.	Kernanforderungen	Kooperativenzertifizierung			Einzelzertifizierung
		Kleinbäuerliche Betriebe (K)	Großbetriebe (G)	Leitung der Kooperative	K/G
6.5.1	Die ErzeugerInnen halten sich an das <u>geltende Recht</u> für die Entnahme von Oberflächen- oder Grundwasser für landwirtschaftliche, Haushalts- oder Verarbeitungszwecke.	✓	✓	✓	✓
6.5.2	Falls erforderlich, verfügen die ErzeugerInnen über eine Lizenz oder Genehmigung (oder einen laufenden Antrag) für die Entnahme von Oberflächen- oder Grundwasser für landwirtschaftliche, Haushalts- oder Verarbeitungszwecke.	✓	✓	✓	✓
6.5.3	Die Bewässerungs- und Wasserverteilungssysteme werden gewartet, um die Produktivität der Nutzpflanzen zu optimieren und gleichzeitig Wasserverschwendung, Erosion und Versalzung zu minimieren.		✓	✓	✓
<b>Nr. Verbindlicher Smart Meter</b>					
6.5.4	Bewässerungs- und Wasserversorgungssysteme sind so zu verwalten, dass die Produktivität der Nutzpflanzen zumindest unter Berücksichtigung der folgenden Faktoren optimiert wird: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Evapotranspiration der Nutzpflanzen in verschiedenen Wachstumsstadien</li> <li>• Bodenbedingungen</li> <li>• Niederschlagsmuster</li> </ul> Die ErzeugerInnen müssen die für die Bewässerung verbrauchte Wassermenge ab dem ersten Jahr aufzeichnen. <b>Indikator:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wasserverbrauch für die Bewässerung insgesamt und pro Einheit des Endprodukts (l, l/kg)</li> </ul>		✓	✓	✓
6.5.5	Die Leitung ergreift Maßnahmen, um den Verbrauch von Prozesswasser pro Produkteinheit zu senken. Wasserverbrauch und Senkung des Wasserverbrauchs werden ab dem ersten Jahr überwacht und dokumentiert. Für die Leitung der Kooperative gilt dies, wenn die Kooperativen über zentrale Verarbeitungsanlagen verfügen. <b>Indikator:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wasserverbrauch für die Verarbeitung insgesamt und pro Einheit des Produkts, das den landwirtschaftlichen Betrieb verlässt (l, l/kg)</li> </ul>		✓	✓	✓
<b>Nr. Frei wählbare Verbesserungen</b>					
6.5.6	Die ErzeugerInnen nutzen Regenwasser für die Bewässerung und/oder für die Verwendung zu anderen landwirtschaftlichen Zwecken.	✓	✓	✓	✓
6.5.7	Die ErzeugerInnen beteiligen sich an einem lokalen Ausschuss oder einer Initiative rund um das Wassereinzugsgebiet und ergreifen im Rahmen dieses kollektiven Prozesses Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Gesundheit des Wassereinzugsgebiets. Die Art der Beteiligung und die ergriffenen Maßnahmen werden dokumentiert.	✓	✓	✓	✓


## 6.6 SCHMUTZWASSERMANAGEMENT

Nr.	Kernanforderungen	Kooperativenzertifizierung			Einzelzertifizierung
		Kleinbäuerliche Betriebe (K)	Großbetriebe (G)	Leitung der Kooperative	K/G
6.6.1	<p>Während der repräsentativen Betriebszeit(en) wird das <u>Schmutzwasser</u> an allen Abwassereinleitungen getestet, und die Ergebnisse werden dokumentiert.</p> <p>Bei Kooperativen von landwirtschaftlichen Betrieben erfolgt dies in allen von der Kooperative geführten (kollektiven) Verarbeitungsbetrieben und in einer repräsentativen Stichprobe von Verarbeitungsbetrieben der Mitglieder, einschließlich der verschiedenen Behandlungssysteme.</p> <p><u>Schmutzwasser aus Verarbeitungsanlagen</u>, das in <u>aquatische Ökosysteme</u> eingeleitet wird, erfüllt die gesetzlichen Parameter der Abwasserqualität. In Ermangelung dieser erfüllt es die <u>Abwasserparameter</u>.</p> <p>Zur Erfüllung der Parameter darf Schmutzwasser aus Verarbeitungsanlagen nicht mit sauberem Wasser gemischt werden.</p>		✓	✓	✓
6.6.2	<p>Menschliches <u>Abwasser</u>, Schlamm und Abwasser werden nicht für Produktions- und/oder Verarbeitungstätigkeiten verwendet. Abwasser wird nicht in <u>aquatische Ökosysteme</u> eingeleitet, bevor es nicht behandelt wurde.</p> <p>Gilt nicht für kleinbäuerliche Betriebe: Die Einleitung von behandeltem Abwasser erfüllt nachweislich die gesetzlichen Parameter der Abwasserqualität oder – in Ermangelung dieser – der <u>Abwasserparameter</u>.</p>	✓	✓	✓	✓
6.6.3	<p><u>Schmutzwasser aus Verarbeitungsanlagen</u> wird nicht auf den Boden aufgebracht, sofern es nicht einer Behandlung zur Entfernung von Partikeln und Toxinen unterzogen worden ist.</p> <p>Wird behandeltes <u>Schmutzwasser</u> zur Bewässerung verwendet, muss es neben den <u>Abwasserparametern</u> auch die Abwasserparameter für die Bewässerung erfüllen.</p>	✓	✓	✓	✓


## 6.7 ABFALLWIRTSCHAFT

Nr.	Kernanforderungen	Kooperativenzertifizierung			Einzelzertifizierung
		Kleinbäuerliche Betriebe (K)	Großbetriebe (G)	Leitung der Kooperative	K/G
6.7.1	<u>Abfälle</u> müssen so gelagert, behandelt und entsorgt werden, dass sie keine Gesundheits- oder Sicherheitsrisiken für Menschen, Tiere oder <u>natürliche Ökosysteme</u> darstellen. Abfälle werden nur in ausgewiesenen Bereichen gelagert und entsorgt, und sie dürfen nicht in natürlichen oder <u>aquatischen Ökosystemen</u> entsorgt werden. Nicht organische Abfälle dürfen nicht auf landwirtschaftlich genutztem Land zurückgelassen werden.	✓	✓	✓	✓
6.7.2	Die ErzeugerInnen dürfen <u>Abfälle</u> ausschließlich in Verbrennungsanlagen verbrennen, die technisch für die jeweilige Abfallart konzipiert sind.	✓	✓	✓	✓
<b>Nr.</b>	<b>Verbindliche Verbesserung</b>				
6.7.3 S1	Die ErzeugerInnen trennen und recyceln ihre <u>Abfälle</u> je nach den verfügbaren Abfallbewirtschaftungs-, Recycling- und Entsorgungsmöglichkeiten. Organische Abfälle werden <u>kompostiert</u> , zur Verwendung als biologische Stoffe verarbeitet oder als Eingangsprodukt für andere Prozesse verwendet.		✓	✓	✓

## 6.8 ENERGIEEFFIZIENZ

Nr.	Kernanforderungen	Kooperativenzertifizierung			Einzelzertifizierung
		Kleinbäuerliche Betriebe (K)	Großbetriebe (G)	Leitung der Kooperative	K/G
6.8.1	<p>Die Leitung ergreift Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und – nach Möglichkeit – zur Verringerung der Abhängigkeit von nicht erneuerbaren Energiequellen für die Produktion und Verarbeitung.</p> <p>Die Arten von Energiequellen und die für die Produktion und Verarbeitung eingesetzten Geräte werden quantifiziert und dokumentiert.</p> <p>Für die Leitung der Kooperative gilt dies, wenn die Kooperativen für ihre Verarbeitungsaktivitäten Energieverbrauch haben.</p> <p> <i>Siehe Leitfaden N: Energieeffizienz</i></p>		✓	✓	✓
<b>Nr. Verbindlicher Smart Meter</b>					
6.8.2	<p>Die Leitung setzt sich Ziele für eine effizientere Energienutzung und für eine geringere Abhängigkeit von nicht erneuerbaren Energiequellen. Die Fortschritte werden jährlich überwacht und berichtet.</p> <p>Für die Leitung der Kooperative gilt dies, wenn die Kooperativen für ihre Verarbeitungsaktivitäten Energieverbrauch haben.</p> <p><b>Indikatoren:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mengen der verwendeten erneuerbaren und nicht erneuerbaren Energie, aufgeschlüsselt nach Art (z. B. Kraftstoffmenge, kWh Strom, Menge an Biomasseenergie)</li> <li>• Energieverbrauch insgesamt</li> <li>• Energieverbrauch pro kg Produkt</li> </ul>		✓	✓	✓
<b>Nr. Verbindliche Verbesserung</b>					
6.8.3 S1	<p>Wird für die Verarbeitung und/oder Haushaltszwecke Energie aus Biomasse verwendet, minimieren die ErzeugerInnen die direkten und indirekten Auswirkungen der Biomassenutzung auf <u>natürliche Ökosysteme</u> durch Maßnahmen wie:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Anpflanzung von Bäumen zur Erhöhung der Verfügbarkeit von Biomasseenergie auf dem landwirtschaftlichen Betrieb oder in dessen Umgebung</li> <li>• Beim Kauf von Biomasse wird nach Quellen gesucht, durch die keine <u>Wälder</u> oder andere natürliche Ökosysteme zerstört werden müssen.</li> </ul>		✓	✓	✓

## 6.9 REDUZIERUNG DER TREIBHAUSGASE

Nr.	Frei wählbarer Smart Meter	Kooperativenzertifizierung			Einzelzertifizierung
		Kleinbäuerliche Betriebe (K)	Großbetriebe (G)	Leitung der Kooperative	K/G
6.9.1	<p>Die ErzeugerInnen dokumentieren die <u>Netto-Treibhausgasemissionen</u> aus den Hauptquellen der Produktion und Verarbeitung. Dazu gehören Emissionen aus der Nutzung fossiler Brennstoffe und Elektrizität, aus <u>Düngemitteln</u>, <u>Abfällen</u> und <u>Schmutzwasser</u> sowie aus veränderter Landnutzung.</p> <p>Die ErzeugerInnen legen Ziele für die Verringerung der Treibhausgasemissionen fest und entwickeln eine Strategie zur Erreichung dieser Ziele und setzen sie um. Sie überwachen jährlich, ob diese Ziele eingehalten werden.</p> <p><b>Indikatoren:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die gesamten jährlichen Netto-Treibhausgasemissionen aus den oben genannten Quellen (Tonnen CO<sub>2</sub>)</li> <li>• Netto-Treibhausgasemissionen aus den oben genannten Quellen pro Einheit des landwirtschaftlichen Endprodukts (Tonnen CO<sub>2</sub> pro Einheit)</li> </ul> <p> <i>Siehe Leitfaden O: Reduzierung der Treibhausgasemissionen (THG)</i></p>		✓	✓	✓